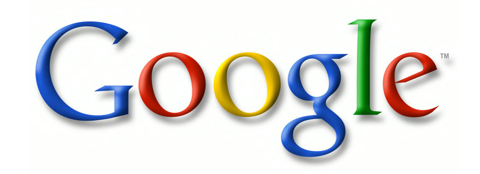
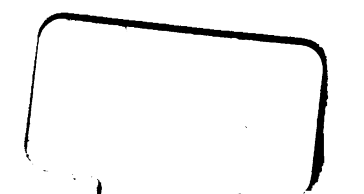




crim

Die körperliche Misshandlung von Kindern

durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt.

Inaugural-Dissertation

der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque

vorgelegt von

Otto Schoch

aus Bauma

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. E. Zürcher
am 2. März 1907.

Zürich
Druck von Schulthess & Co.
1907

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hiedurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 2. März 1907.

Der Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. **Max Huber.**

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit wurde bei dem von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich veranstalteten **Preisausschreiben** betreffend Kinderschutz mit dem zweiten Preise ausgezeichnet (Urteil des Preisgerichtes vom 31. Dezember 1906).

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur.

Die Literaturvermerke im Text und in den Anmerkungen geben meist nur einen abgekürzten Titel, immerhin so, dass Zweideutigkeit ausgeschlossen ist. Die vollständigen Titel, sowie die Angabe der benutzten Ausgabe, finden sich in dieser Literaturübersicht.

I. Gesetze, Entwürfe, Kommentare [1].

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897. Erläutert von Dr. Rudolf Benz. 3. Auflage von Dr. E. Zürcher. Zürich 1898.
Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Erläutert von Dr. A. Schneider, Zürich 1888.
Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. Juni 1853.
Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854.
Gesetz betreffend das Armenwesen. Bericht und Antrag der Kommission. Beilage zum Amtsblatt vom 30. Juni 1899.
Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1863.
Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.
Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900.

* * *

Schweizerisches Strafgesetzbuch Vorentwurf mit Motiven, im Auftrag des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet von Carl Stooss. Basel und Genf, 1894.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Juni 1903.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Bern 1900.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904.
Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. 1. Heft, Bern 1901.

* * *

[1] Wir führen von den kantonalen Gesetzen nur die zürcherischen an.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, nach dem neuesten Stande. Herausgegeben von Dr. Julius von Staudinger. München 1902.
Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich vom 18. August 1896
Das (preussische) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900. Erläutert von O. Noelle. 2. Auflage, Berlin 1901.
Das Kinderschutzgesetz (Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben) vom 30. März 1903. Erläutert von Dr. Hermann Zwick. Berlin 1903.

II. Berichte von Behörden und Vereinen.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat.
Geschäftsberichte des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich.
Jahresberichte ausländischer Kinderschutzvereine und der Kinderschutzvereinigung Zürich, der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder in Zürich, ferner die Jahresberichte verschiedener Rettungsanstalten und anderer gemeinnütziger Anstalten.

III. Zeitschriften, Jahrbücher.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bern seit 1888.
Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel seit 1852, neue Folge seit 1883.
Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern seit 1865.
Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Zürich seit 1900.
Der Armenpfleger. Monatsschrift zum eben erwähnten „Zentralblatt", Zürich seit 1903.
Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Organ der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich seit 1862.
Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit, Zürich seit 1876.
Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Zürich seit 1900.
Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Korrespondenzblatt der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Zürich seit 1903. Erscheint als Beilage zur schweizerischen Lehrerzeitung.
Neujahrsblätter der Hülfsgesellschaft Zürich.
Verhandlungen der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen (spez. Band V, 1905).

* * *

„Die Jugendfürsorge", Berlin.
Zeitschrift für das Armenwesen, Berlin.

IV. Wissenschaftliche Bücher.

Stooss, Carl: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt. 2 Bände, Basel und Genf 1892/93.
— — Die schweizerischen Strafgesetzbücher, Basel und Genf 1890.



Duensing, Frieda: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. Zürcher Dissertation, München 1903.

Dix, Arthur: Die Jugendlichen in der Kriminal- und Sozialpolitik, Jena 1902.

Berger, Adalbert: Jugendschutz und Jugendbesserung. Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte. I. Teil: Material, Leipzig 1897.

Lombroso, Cesare: Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Autorisierte Übersetzung von Dr. Hans Kurella und Dr. E. Jentsch, Berlin 1902.

Ferriani, Lino: Entartete Mütter. Deutsch von Alfred Ruhemann, Berlin 1897.

— — Minderjährige Verbrecher. Deutsch von Alfred Ruhemann, Berlin 1896.

Baernreither, J. M., Dr.: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig 1905.

Barrows, Samuel, J.: Children's courts in the United States. Reports prepared for the international Prison Commission. Washington 1904.

* * *

Huber, Eugen: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4 Bände, Basel 1886—1893.

Stockar, Hans: Über den Entzug der väterlichen Gewalt im römischen Recht. Rostocker Dissertation, Zürich 1902.

Dernburg, Heinrich: Pandekten. III. Band, Familien- und Erbrecht. Siebente Auflage, Berlin 1903

— — Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens. IV. Band, 2. Auflage, Berlin 1903.

* * *

Schollenberger, J.: Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Band II, Innere Verwaltung, Zürich 1898.

Räber, J.: Die schweizerische Armenpolizei, Zürcher Dissertation, Bern 1899.

Zollinger, Fr.: Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes. Bericht an den Bundesrat über die Weltausstellung in Paris. Zürich 1901.

— — Probleme der Jugendfürsorge. Bericht an den Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge.

Goldstein, Fanny: Arbeiterschutz zu gunsten der Frauen und Kinder in der Schweiz. Zürcher Dissertation 1904.

Wild, A. und Schmid, C. A., Dr.: Ratgeber für Armenpfleger, mit Anhang: Materialien zum Ratgeber, Zürich 1902.

Reicher, Heinrich, Dr.: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Bis jetzt sind zwei Teile in 4 Bänden erschienen. Wien 1904—1906.

Neumann, H, Dr. med.: Öffentlicher Kinderschutz, Jena 1895. Das Werk bildet den 2. Teil des VII. Bandes des von Weyl herausgegebenen Handbuchs der Hygiene.

Walcker, Karl, Dr.: Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Misshandlungen, Leipzig 1900.

Thulié, A., Dr.: La charité criminelle, Paris 1905.

* * *

Wellauer und Müller: Die schweizerischen Armenerziehungsanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten. 2 Bände, Basel 1876 und 1878.

Niedermann, W.: Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung. Zürich 1896.

Schmid, C. A., Dr. und Wild, A.: „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!“ Zürich 1900.

Kaufmann, J.: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn, Solothurn 1903.

Demme, K.: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern, Bern 1904.

* * *

Baer, A., Dr., Geh. Sanitäts-Rat: Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Eine sozial-hygienische Studie, Leipzig 1901.

Forel, August: Die sexuelle Frage, München 1905.

Krafft-Ebing, R., v.: Psychopathia sexualis, Stuttgart 1886.

V. Broschüren.

Auer, C.: Die Grundzüge des schweizerischen Rettungswerkes für die geistesschwachen Kinder. Der V. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in St. Gallen gewidmet, 1905.

Guillaume, Dr.: Quels sont les moyens d'améliorer la protection sociale due á l'enfance malheureuse ou abandonnée? Extrait du «Journal de la Société Suisse d'utilité publique», Zürich 1881.

Gavard, A.: L'enfance abandonnée et les moyens de la protéger. Genève 1892.

— — Zur Frage der Fürsorge für verlassene Kinder. Separatabdruck aus der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, Zürich 1894.

Grob, C.: Wie steuern wir der Verwahrlosung unter der Schuljugend? Zürich 1896. 1. Heft der Veröffentlichungen der Pestalozzigesellschaft Zürich.

Kuhn-Kelly: Der Einfluss der st. gallischen Armengesetzgebung auf die öffentliche Fürsorge und Erziehung armer, unterstützungsbedürftiger Kinder und Spezielles über Kinderversorgung. Rapperswil 1901.

— — Das sog. „verwahrloste Kind“, Separatabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern 1900.

— — Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung etc. St. Gallen 1903.

— — Erziehungsverein oder Armen-Erziehungsverein. St. Gallen 1904.

— — Vorpostengefecht im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen. Separatabdruck aus den „Toggenburger Nachrichten“. Ebnat 1905.

Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Winterthur 1906, enthaltend: Dr. Thomas John Barnardo von O. Herold.

Der Sarner Waisenhaus-Prozess gegen das „Luzerner Tagblatt". Das obergerichtliche Urteil mit Noten und Glossen. Ein Beitrag zur Charakteristik *a)* des Wirkens der sog. barmherzigen Schwestern, *b)* der verfassungsmässig garantierten Pressfreiheit. Luzern 1889.

Zum Sarner Waisenhaus-Prozess Erklärung des Bürgergemeinderates Sarnen vom 7. Oktober 1889. Sarnen 1889.

Wolfring, Lydia, von: Wie schützen wir die Kinder vor Misshandlung und Verbrechen? Wien 1899.

— — Kindermisshandlung, Wien 1902

— — Die Aberkennung der väterlichen Gewalt, Wien 1902.

— — Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie, Wien 1904.

— — Was ist Kinderschutz? Wien 1905.

— — Kinderschutz und Schule, Wien 1906.

Einleitung.

§ 1.

Unsere Aufgabe.

Unsere Aufgabe liegt auf dem Gebiete des sogenannten Kinderschutzes. Kinderschutz im weitern Sinne des Wortes umfasst eigentlich jegliche Art von Fürsorge für das körperliche und geistige Wohl des Kindes. Er ist also im wesentlichen die Aufgabe der Erzieher in Schule und Haus. Unsere heutige Schule beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Sorge für die geistige Entwicklung, recht im Gegensatz zur Schule des klassischen Altertums, deren oberster Grundsatz war: mens sana in corpore sano. In neuerer Zeit beginnt man allerdings auch der körperlichen Entwicklung wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken; England, die Heimat des Sports, geht uns darin voran. In der Schweiz besteht eine Gesellschaft für Schulgesundheitspflege[1]. Aber auch über die mangelhafte Berücksichtigung der Charakterbildung durch die Schule wird geklagt.

Vor allem aber ist die Familie zum Kinderschutz berufen; früher lag er ihr sogar ausschliesslich ob. Doch in wie vielen Fällen löst die Familie diese Aufgabe schlecht oder arbeitet sie ihr geradezu entgegen! Nun hat sich aber in neuerer Zeit mächtig die Überzeugung durchgerungen, dass die Jugend das kostbarste Gut der Gesellschaft ist. Da darf man es auch nicht mehr dulden, dass dieses Gut von seinen natürlichen Hütern, den Eltern, ver-

[1] Seit dem Jahre 1900 gibt diese Gesellschaft das „Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ heraus. Ferner ist zu erwähnen: Fr. Zollinger, Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes. Bericht an den Bundesrat über die Weltausstellung in Paris 1900. Erschienen Zürich 1901.



nachlässigt wird; erfüllt die Familie ihre Pflicht nicht, so müssen eben andere Instanzen einschreiten und sie dazu zwingen oder nötigenfalls an ihre Stelle treten. Während also der Kinderschutz die heiligste Aufgabe der Eltern sein sollte, tritt leider oft der Fall ein, dass wir die Kinder gerade gegen die Eltern in Schutz nehmen müssen. Dies ist der Kinderschutz im engern Sinne.

Am meisten fällt es auf, wenn die Eltern das körperliche Wohl der Kinder gefährden. Damit wollen wir aber nicht sagen, dass die moralische Vernachlässigung nicht noch bedenklichere Folgen haben kann. Meistens gehen auch körperliche und moralische Vernachlässigung Hand in Hand; ebenso ist die Folge davon, der Zustand der Verwahrlosung, fast immer körperliche und moralische Heruntergekommenheit zugleich.

Die Gefährdung des leiblichen Wohles der Kinder tritt hauptsächlich in zwei Formen auf: als Misshandlung einerseits, als Ausbeutung der Arbeitskraft anderseits. Wir haben nun im Folgenden speziell „Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt“ zu untersuchen.

Zum Kämpfer gegen die Kindermisshandlung ist in erster Linie berufen der Staat, denn er hat ja die Interessen der Gesamtheit zu schützen, zu denen der Schutz des heranwachsenden Geschlechts, die Gewährleistung seiner bestmöglichen Entwicklung gehört. Wie nun aber so viele andere Bestrebungen, die der Staat erst nachher zu seinen eigenen machte, aus privater Initiative hervorgegangen sind, so ist auch der Kinderschutz heute noch zum Teil in den Händen privater Vereinigungen.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits die Einteilung der Darstellung in grossen Zügen: Der erste Abschnitt wird die Erscheinung, die es zu bekämpfen gilt, als solche, wie auch ihre Ursachen und Folgen, der zweite Abschnitt den Kampf gegen dieselbe behandeln. Wir werden die staatlichen und privaten Einrichtungen, die uns heute zum Kinderschutz zur Verfügung stehen, kritisieren und ihre Unzulänglichkeit nachweisen, gleichzeitig aber auch Vorschläge zur Verbesserung bringen. Der dritte Abschnitt wird dann diese Postulate noch einmal übersichtlich zusammenfassen.

§ 2.

Grundbegriffe.

a) Misshandlung.

Unter Misshandlung verstehen wir die vorsätzliche, rechtswidrige Zufügung von Schmerzen. Körperliche Misshandlung ist also die Zufügung körperlicher Schmerzen. Das Mittel ist gewöhnlich die Hand, ein Fuss oder irgend ein Werkzeug. Doch kann eine körperliche Misshandlung auch auf andere Art erfolgen; z. B. durch den Befehl, längere Zeit zu knieen, durch Einschliessen in ein kaltes Zimmer, durch Baden in heissem oder eiskaltem Wasser, durch Schlafentzug u. s. w. [1]. Eine bloss fahrlässige Schmerzenszufügung ist nicht Misshandlung, ebensowenig eine rechtmässige Schmerzenszufügung, z. B. in Ausübung des Züchtigungsrechtes.

b) Kind.

Unter Kind versteht die Naturwissenschaft den noch nicht geschlechtsreifen Menschen. Die Rechtsordnung kann aber nicht auf den Eintritt der Geschlechtsreife abstellen, da diese bald früher, bald später erfolgt; sie muss eine feste Grenze ziehen. Unser zürcherisches Strafgesetzbuch bezeichnet als Kindesalter die Zeit bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr, ebenso das deutsche Strafgesetzbuch. Der Entwurf will die Grenze auf das 14. Altersjahr hinaufsetzen. Die richtige Erwägung dabei ist, dass Schulpflichtige nicht nach dem Strafgesetz beurteilt werden sollen. Nach Zivilrecht dauert das Kindesalter bis zur Mündigkeit, deren Eintritt durch verschiedene Rechte verschieden normiert wurde: das germanische Recht liess mit 12 Jahren mündig werden, das römische Männer mit 14, Weiber mit 12 Jahren; Zürich setzte die Grenze auf das 16. Jahr fest. Der Entwurf kennt eine solche Grenze nicht mehr; den Ausdruck Mündigkeit verwendet er im Sinne von Volljährigkeit.

---

[1] Dies übersieht Walcker, der unter Misshandlung nur die „Zufügung von Körperschmerzen vermittelst der Hand, eines Stockes oder andern Werkzeuges“ verstehen will (Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Misshandlungen, S. 1). Ebenso hält er meines Erachtens mit Unrecht den Ausdruck „körperlich misshandeln“ für einen Pleonasmus (S. III), denn eine Misshandlung kann auch rein psychisch sein.

Sehr oft nennen wir aber alle minderjährigen, unverheirateten Deszendenten Kinder, wenn wir dabei an das Verhältnis zu den Eltern denken [1]. Der Kinderschutz, der die Kinder gegen die Eltern schützen muss, wird sich nicht beschränken auf einen engern Kreis; er wird vielmehr, wenn nötig, sich auf alle Minderjährigen erstrecken, mögen sie nun z. B. in der Terminologie des Strafrechts auch als Jugendliche bezeichnet werden. Spezielle Kinderschutzgesetze werden vielleicht willkürliche Grenzen ziehen [2], der Kinderschutz überhaupt darf aber erst dann aufhören, wenn das „Kind" volljährig wird und damit die elterliche Gewalt erlischt.

c) Personen, welchen die Fürsorgepflicht obliegt.

Darunter verstehen wir die Personen, welche dauernd für das körperliche und geistige Wohl des Kindes zu sorgen haben. In der Regel sind es die Eltern. Der Vormund kommt nur dann in Betracht, wenn er das Mündelkind in seine persönliche Obhut genommen hat; hat er es anderswo untergebracht, sorgt er für sein Wohl nur indirekt. Leben also die Eltern nicht mehr oder wurde ihnen das Kind entzogen oder haben sie es selbst bei andern Leuten untergebracht, so sind die Personen fürsorgepflichtig, bei denen das Kind untergebracht ist, also die Pflegeeltern oder das Anstaltspersonal oder die Dienstgeber.

---

[1] So auch § 148 des zürcherischen Strafgesetzbuches im Gegensatz zu § 45.

[2] So bestimmt § 2 des deutschen Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 (Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben): Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Erster Abschnitt.

Die Erscheinungsformen, Folgen und Ursachen der Kindermisshandlung.

Erstes Kapitel.

Die Erscheinungsformen der Kindermisshandlung.

§ 3.

I. Die Überschreitung des Züchtigungsrechtes.

Wir unterscheiden 3 Hauptarten von Kindermisshandlung, je nachdem sie begangen wird:

I. in Überschreitung des Züchtigungsrechtes,
II. zur Befriedigung eines brutalen Affektes, namentlich aus Hass,
III. In gewinnsüchtiger Absicht [1].

Wir wenden uns nun der ersten Art zu.

---

[1] Wir übernehmen damit die Einteilung von Frieda Duensing („Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen", S. 38), die uns glücklicher scheint als die Einteilung, die Lydia von Wolfring gibt („Kindermisshandlung" S. 6/7):

1. Zufällige Misshandlungen,
2. Misshandlungen aus Gehässigkeit,
3. Misshandlungen in Tötungsabsicht.

Ferriani („Entartete Mütter" S. 12) stellt auf den Erfolg ab:

1. Einfache Grausamkeiten
2. Schwere „
3. Sehr schwere „

Wenn wir sagten, dass unter Misshandlung nur die rechtswidrige Schmerzenszufügung zu verstehen sei, so gaben wir damit zugleich die Möglichkeit einer rechtmässigen Zufügung von Schmerzen zu. Dies ist dann der Fall, wenn die Eltern oder Pfleger innerhalb der erlaubten Grenzen von ihrem Züchtigungsrecht [1] Gebrauch machen, ferner z. B., wenn sie zu Erziehungszwecken das Kind Entbehrungen aussetzen, es abhärten. Alle diese Handlungen sind nicht rechtswidrig, sofern sie eben Erziehungszwecken, also dem Wohle des Kindes dienen. Ist das nicht der Fall oder stehen Mittel und Zweck in einem offenbaren Missverhältnis, so liegt eine rechtswidrige Handlung, eine Misshandlung vor. So leicht sich theoretisch diese Grenze ziehen lässt, so schwierig ist es oft in der Praxis. Die Frage, ob das Züchtigungsrecht in einem speziellen Falle überschritten worden sei oder nicht, ist manchmal schwer zu entscheiden. Der eine Arzt, der eine Expertise abgibt, legt die Sache so, der andere anders aus; auch die verschiedenen Instanzen sind oft verschiedener Ansicht, wie z. B. aus verschiedenen Fällen der zürcherischen Praxis hervorgeht. Wenn man eine Reihe einschlägiger Prozessakten durchgeht, so drängt sich die Überzeugung auf, dass die Gerichte zu sehr auf die objektive Schwere der Körperverletzung abstellen, zu wenig auf die Absicht des Täters. Es werden da Misshandlungen als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes bezeichnet, die tatsächlich keine Spur von Züchtigungsrecht aufweisen. Der Täter bringt ja allerdings immer die Ausrede, das Kind sei ungezogen gewesen und er habe es dafür züchtigen wollen; solche Phrasen sind aber sehr vorsichtig aufzunehmen. Man muss sich alle Mühe geben, die wahre Absicht des Täters zu erforschen: ob er wirklich in der besten Absicht sein Kind züchtigen wollte und dabei zufällig zu stark dreinschlug, oder ob nicht andere Motive dahinterstecken. Man wird dann bald entdecken, dass eine Menge sogenannter Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in eine ganz andere Kategorie gehören.

Wir werden allerdings auch bei den wirklichen Fällen von Überschreitung des Züchtigungsrechtes einschreiten müssen, also dann, wenn die Züchtigung eigentlich gut gemeint war, aber

[1] Zürich, privatrechtliches Gesetzbuch § 662; Entwurf Art. 289; deutsches bürgerliches Gesetzbuch 1631.

doch in einer Weise erfolgte, die das Durchschnittsmass weit hinter sich liess. Ermahnung, bei Wiederholung eine nicht zu kleine Busse, würden aber hier gewöhnlich schon Abhülfe schaffen.

Die Züchtigung wie die Misshandlung kann nun aber natürlich auch auf andere Weise als durch Zufügung körperlicher Schmerzen erfolgen. So sind leider noch viel zu viel im Gebrauch die Mittel, welche den Kindern Furcht einflössen sollen. Der „Bölima" [1] und andere Schreckgestalten haben schon auf manche Kinderseele einen bleibenden, nachteiligen Einfluss ausgeübt, und sind deshalb durchaus zu verwerfen. Zum Teil noch verwerflicher sind die andern psychischen Misshandlungen: das Belegen mit Schimpfnamen, Schweiggebot, Erweckung der Eifersucht durch Bevorzugung von Geschwistern u. s. w. Ferriani zeigt uns in seinem trefflichen Buche „Entartete Mütter", „dass es infame Mütter gibt, welche ein Kind grausam zu martern wissen, ohne ein Haar desselben zu berühren, und dass diese Marter eine weit grausamere ist als die brutale Tat" [2]. Rücksichtslos öffnet er uns die Augen und zeigt uns die fürchterlichen Verheerungen, welche die psychischen Grausamkeiten anrichten; zeigt uns ferner, wie hier die bestehenden Gesetze noch weit mehr versagen als bei den körperlichen Misshandlungen.

Die psychische Misshandlung gehört zwar nicht zu unserem Thema; ihre Darstellung und Erklärung dürfte auch eher einem Psychologen als einem Juristen zur Aufgabe gemacht werden; wir mussten sie aber erwähnen, weil sehr oft körperliche und psychische Misshandlung Hand in Hand gehen. Eine körperliche Züchtigung, besonders eine ungerechte, kann zugleich eine schwere moralische Demütigung sein. Noch weiter berühren sich die beiden Arten in den Folgen: die körperliche Misshandlung hat gar nicht immer nur körperliche Schmerzen und Verletzungen zur Folge, sie kann Hass und Eifersucht im Kinderherzen säen, sie kann den ganzen Charakter verderben, aber auch den Intellekt schwächen; umgekehrt kann eine psychische Misshandlung auch körperliche Krankheit nach sich ziehen. Wir werden im folgenden Kapitel noch davon zu reden haben.

---

[1] Schreckgespenst des Volksglaubens; ähnlich wird auch der „schwarze Mann" verwendet.

[2] S. 144.

Die Kindermisshandlungen, welche sich wirklich nur als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes darstellen, sind noch relativ harmlos. Unwillkürlich drängt sich uns hier die vielumstrittene Frage auf, ob überhaupt die körperliche Züchtigung notwendig und berechtigt sei bei einer rationellen Erziehung. In pädagogischen Zeitschriften wird viel darüber geschrieben; den Pädagogen wollen wir auch die Entscheidung der Frage überlassen. Das müssen wir aber betonen, dass die Kinderschutzbewegung aus beiden Lagern Zuzug erwartet, denn der Kinderschutz braucht gar nicht etwa auf weichlicher Sentimentalität zu beruhen. Ein Anhänger unserer Bewegung kann ganz gut fest überzeugt sein, dass die körperliche Züchtigung zur Erziehung unumgänglich notwendig sei. Er kann sehr wohl auch lächeln über fanatische Auswüchse der Tierschutzbewegung und für die Vivisektion eintreten; er sagt sich: wir wollen doch zuerst einmal energisch für das Wohl unserer Mitmenschen sorgen, nachher dann für die Tiere. Er braucht auch den Krieg nicht als das grösste Übel zu betrachten, er kann in ihm vielmehr die Hauptquelle alles Fortschritts erblicken. — Es hat ihn lediglich die Überzeugung, dass die Garantie einer möglichst guten Kindererziehung Grundbedingung der Volkswohlfahrt ist, zum Verfechter des Kinderschutzes gemacht. Er will vielleicht gerade seinem Vaterlande möglichst viel wehrfähige Bürger verschaffen, damit es auch mit Waffengewalt seine Interessen verfechten kann [1].

Die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer muss auch noch gestreift werden, obschon sie nicht direkt zum Thema gehört, da der Lehrer nicht wie Eltern und Erzieher zum engern Kreis der fürsorgepflichtigen Personen gehört. Unsere zürcherische [2] Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 trifft wohl das Richtige, indem sie in § 87 bestimmt:

„Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles

---

[1] Diese Anschauung wird auch von Walcker energisch vertreten („Der Schutz der Frauen und Kinder“ S. 6 ff.).

[2] Ein Aufsatz über „das Züchtigungsrecht des bernischen Lehrers“ von Stooss findet sich im X. Jahrgang der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, S. 381 ff.

dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte".

Gewiss ist in der Schule die möglichste Einschränkung der Körperstrafe geboten, schon deswegen, weil die Schule den Eltern kein schlechtes Beispiel geben darf; das anerkennen auch diejenigen, welche sie in der Familie nicht missen möchten. Viele Lehrer kommen auch ganz gut sonst aus. Doch ist das Temperament der Lehrer und Schüler so verschieden, dass ein direktes Verbot doch nicht am Platze scheint. Besser wäre es allerdings, wenn die entarteten Kinder, bei denen man nicht ohne Körperstrafe auskommt, aus der Volksschule entfernt würden; dann könnte man ein Verbot eher rechtfertigen.

Im Gegensatz zum Schullehrer gehören die Hauslehrer, welche ständig die Kinder beaufsichtigen, wie die Erzieher überhaupt zu den fürsorgepflichtigen Personen; ihr Züchtigungsrecht ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie das der Eltern und Pflegeltern.

Weit gefährlicher als die Misshandlung in Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind nun die Arten, welche wir in den folgenden Paragraphen besprechen: die Misshandlung zur Befriedigung eines brutalen Affektes und die Misshandlung in gewinnsüchtiger Absicht.

§ 4.

II. Die Kindermisshandlung zur Befriedigung eines brutalen Affektes.

Diese Art der Kindermisshandlung ist am häufigsten und gefährlichsten. Es gehören, wie schon betont wurde, auch viele Fälle hieher, in welchen unsere zürcherischen Gerichte eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes erblickten, weil eben der Peiniger behauptete, er habe das Kind strafen wollen, denn es habe gelogen oder gestohlen; in Wahrheit aber lag es gar nicht in seiner Absicht, eine Handlung zum Wohle des Kindes vorzunehmen, er misshandelte es vielmehr aus Hass oder auch aus blosser Lust am Quälen.

Es ist möglich, dass der Täter einfach ein auf niederer Stufe stehender, tierisch veranlagter Mensch ist, der, namentlich unter dem Einfluss des Alkohols, prügelt nur um des Prügelns willen, ohne sich über den Grund klar zu werden.

Solche Fälle kommen aber ziemlich selten vor; meist ist doch irgend ein Motiv vorhanden.

Häufiger dagegen, als man gewöhnlich annimmt, beruhen die Misshandlungen auf einer perversen sexuellen Anlage; sie dienen in diesem Falle zur Befriedigung der sexuellen Begierde des Täters. Man hält diese Fälle für selten [1], weil die Sadisten ihre perverse Neigung eben sorgfältig verbergen. Nach der Lektüre eines Buches wie „Psychopathia sexualis" von v. Krafft-Ebing [2] kommt man umgekehrt in Versuchung, sogar in recht vielen Fällen im Hintergrunde eine sadistische Anlage zu vermuten. Auch beschränkt sich der Sadismus nicht auf Personen des andern Geschlechts, er kann sich mit dem Urningtum verbinden; anderseits vergreift er sich oft auch an nicht geschlechtsreifen Personen. Ein urningischer Sadist war z. B. der Hauslehrer Dippold [3], ferner Fürst Heinrich XXII. von Reuss-Greiz. Dieser erlauchte Landesherr begnadigte Kinder, welche wegen irgend eines Vergehens bestraft werden sollten, unter der Bedingung, dass sie zu ihm auf sein Schloss geschickt wurden. Sie mussten sich dann ausziehen und vor den entzückten Augen des Fürsten auspeitschen lassen. Manchmal vollzog er die Prozedur höchst eigenhändig. Strenges Schweigen über den Vorfall wurde den Opfern anbefohlen, weshalb die Sache auch lange geheim blieb. Die Opfer waren Knaben und Mädchen über 12 Jahre. Offenbar liegt hier ein nach beiden Richtungen qualifizierter Fall von Sadismus vor, indem ihm sowohl Kinder überhaupt, als auch Kinder des gleichen Geschlechts zum Opfer fielen. Da es sich um einen Missbrauch der landesväterlichen Gewalt handelt, durften wir den Fall wohl erwähnen, obschon es sich um keine fürsorgepflichtige Person handelt.

Weitaus am häufigsten aber entspringen Kindermisshandlungen aus dem Hass der Eltern den Kindern gegenüber. Diese Behauptung erscheint auf den ersten Blick paradox. Dass die Stiefmütter ihre Stiefkinder hassen können, lässt sich noch begreifen; aber wie soll es möglich sein, sein eigenes Fleisch und Blut zu hassen? [4]

---

[1] So z. B. Duensing S. 28.

[2] Stuttgart 1886.

[3] Vergleiche Forel: Die sexuelle Frage, S. 252.

[4] Vergleiche auch L. v. Wolfring, „Was ist Kinderschutz?" Frage No. 40: Werden Kinder auch von den eigenen Eltern gehasst? S. 24 ff.

Um diese eigentümliche Erscheinung zu studieren und womöglich zu erklären, ist es vorteilhaft, auf statistischer Grundlage vorzugehen:

Vor dem Bezirksgericht Zürich kamen in den 10 Jahren 1896—1905 57 Anklagen wegen Verletzung der Elternpflichten (§ 148 des Strafgesetzbuches) zur Verhandlung. Die Akten von 55 dieser Fälle habe ich durchgangen und gefunden, dass in 42 Fällen die Verletzung der Elternpflichten in Misshandlung bestand; in manchen Fällen kam dann noch mangelnde Aufsicht und Verpflegung hinzu. Wir erhalten folgende Übersicht über die Täterschaft:

Tabelle I

Täter	Zahl der Fälle	Täterin	Zahl der Fälle
1. leiblicher Vater	20	leibliche Mutter:	
2. Stiefvater	3	a) eheliche	11 } 18
3. Pflegevater	1	b) uneheliche	7 }
4. Adoptivvater	—	Stiefmutter	6
Zusammen	24 = 57 %	Pflegemutter	7
		Adoptivmutter	—
		Zusammen	31 = 74 %

Tabelle II

Vater allein	11	26 %
Mutter allein	18	43 %
Beide zusammen	13	31 %
		100 %
Vater überhaupt Täter	24	57 %
Mutter überhaupt Täterin	31	74 %

Tabelle III

Beide leiblichen Eltern	6
Leiblicher Vater und Stiefmutter	3
Stiefvater und leibliche Mutter	3
Vater und Pflegemutter	1
Zusammen	13

Was uns hier vor allem auffällt, ist die grosse Beteiligung der **Mutter** bei diesem Verbrechen. In 43 % der Fälle vollbringt sie es allein, in weitern 31 % mit dem Vater zusammen, also im Ganzen in 74 % der Fälle; der Vater ist dem gegen-

über in 57 % der Fälle Täter, allein sogar nur in 26 %. Diese Erscheinung muss um so eher Staunen erregen, weil sonst die Kriminalität des Weibes weit geringer ist als die des Mannes. Um nicht allein zu stehen, muss ich noch anführen, dass auch andere zu gleichen Resultaten kamen:

Duensing[1] bearbeitete ein Material von 190 in Deutschland gerichtlich beschiedenen Fällen und kam zu folgendem Resultat:

Der Vater beging das Verbrechen in 96 Fällen = 50 %
Die Mutter beging das Verbrechen in 143 Fällen = 75 %

Das Verhältnis ist also ziemlich dasselbe, wie das, welches sich uns aus den zürcherischen Fällen ergab.

Das Buch „Entartete Mütter“ von Ferriani lässt schon durch den Titel erkennen, dass es dieser eigentümlichen Erscheinung seine Entstehung verdankt. Nach Untersuchung von 232 Fällen[2] kommt Ferriani zum Schlusse: „Wir müssen die schmerzliche Wahrheit zugeben, dass das Weib als Mutter und die Stiefmutter auf der Stufenleiter dieses Verbrechens eine weit höhere Sprosse einnehmen als der Vater“[3].

Die Mutter ist mit ihren leiblichen Kindern durch die stärksten Bande verknüpft, die Mutterliebe ist das höchste und heiligste Gefühl, welches das Menschenherz kennt. Das Weib ist in Liebe und Hass grösser als der Mann; diese Wahrheit ist anerkannt, soweit es sich um die Geschlechtsliebe handelt; sie darf aber auch auf die Elternliebe übertragen werden. Die Vaterliebe erhebt sich nie zu gleichem Opfermut wie die Mutterliebe; doch kann der Vater seine Kinder auch nicht so teuflisch hassen wie die Mutter. Die Kindermisshandlungen, welche der Vater begeht, sind eher blosse Überschreitungen des Züchtigungsrechtes als bei der Mutter; oder dann beruhen sie mehr auf Roheit als auf abgefeimter Berechnung. Der Vater, der seinen 7jährigen Sohn erschlug, weil dieser dem Vater, der schon betrunken war, keinen Branntwein mehr holen wollte[4], bietet uns gewiss ein abschreckendes Bild dar, doch noch entsetzlicher

[1] „Verletzung der Fürsorgepflicht“, S. 93.
[2] Ferrianis Tabellen finden sich in seinem Buche S. 12 ff.
[3] S. 18.
[4] Die Nachricht von einem solchen Fall durchlief kürzlich die Presse, vergleiche z. B. Züricher Post 28. IV. 1906.



kommt mir die Mutter vor, die ihr kleines Kind, das ahnungslos dem Vater das Verhältnis der Mutter mit einem Hausfreund verraten hatte, jeden Tag bis aufs Blut durchpeitschte, um sich am Kind zu rächen und den verhassten Gatten, der das Kind innig liebte, zu kränken [1].

Das Buch über den entarteten Vater ist noch nicht geschrieben; jedenfalls aber kann als Haupttypus der durch den Alkohol heruntergekommene Vater betrachtet werden. Die Kindermisshandlungen, die durch den Vater begangen werden, sind mehr Roheitsverbrechen, die durch die Mutter begangenen mehr Grausamkeitsverbrechen.

Wir geben nun gerne zu, dass die entarteten Mütter die seltene Ausnahme sind, und dass sogar gemeine Weiber durch die Mutterschaft oft geadelt werden; dass sie aber doch vorkommen, kann niemand leugnen, der aufmerksam das Leben beobachtet. Das grausige Rätsel zu lösen, wie sich die Mutterliebe in gemeinsten Hass verwandeln kann, dürfte kaum einem jungen Juristen gelingen. Ich beschränke mich deshalb darauf, nochmals auf das treffliche Buch von Ferriani aufmerksam zu machen. Als Ursprung der Entartung bezeichnet er die Unkenntnis der mütterlichen Mission [2]. Auf diesem Boden gedeihen die recht zahlreichen „leichtfertigen“ Mütter, aus diesen können „nachlässige“ Mütter werden. Kommt dann ein heftiger Charakter hinzu, so lassen sie sich zu Tätlichkeiten hinreissen; sie werden zu „schlechten“ Müttern. Auf diese folgen dann die „entarteten“ Mütter als unterste Stufe.

Der Grundzug der entarteten Mutter ist gegenüber den Vorstufen der leichtfertigen und nachlässigen Mutter immer die Bosheit. Die Bosheit kann zum Ausbruch kommen bei Ungehorsam des Kindes, bei Krankheit oder Missgestalt, wodurch die Eitelkeit der Mutter verletzt wird, bei grösserer Anhänglichkeit des Kindes an den Vater. In andern Fällen steuert die Bosheit auf einen bestimmten Zweck los: Beseitigung des Kindes, weil es einer neuen Ehe im Wege steht, Befriedigung der Geldgier, indem das Kind durch Misshandlungen zum Stehlen, zum

---

[1] Ähnliche Fälle erzählen z. B. Ferriani, „Entartete Mütter“ S. 65 ff., 115 ff. L. v. Wolfring, „Was ist Kinderschutz?“ S. 28.

[2] S. 50 ff.

Bettel, zur Prostitution gezwungen wird [1]. In manchen Fällen endlich ist kein anderer Grund und Zweck ersichtlich als die Befriedigung der Grausamkeit um ihrer selbst willen. Das Kind wird mit glühenden Eisen gebrannt, an den Geschlechtsorganen mit Nadelstichen verletzt, gezwungen, den eigenen Unrat zu essen, blutig gepeitscht, ohne dass es dazu Veranlassung gab. Die Ähnlichkeit mit der Folter des Mittelalters springt in die Augen; und man wird namentlich hier im Hintergrunde oft eine perverse sexuelle Anlage entdecken, wie ja auch erwiesen ist, dass Richter und Henkersknechte bei der Tortur von Hexen ganz andere Ziele verfolgten als die irdische und himmlische Gerechtigkeit [2].

Sind nun die entarteten Mütter unter den Ehefrauen glücklicherweise doch recht selten, so wächst ihre Zahl bedeutend bei den unehelichen Müttern. Allein hier ist das Rätsel viel leichter zu lösen. Das Kind ist der Zeuge unerlaubten Geschlechtsverkehrs, es bringt der Mutter Schande; meist auch ist es ihr eine schwere Last, sie weiss nicht, wie es durchbringen. Da ist es doch wirklich leicht begreiflich oder wenigstens begreiflicher als bei der ehelichen Mutter, wenn die Liebe ins Wanken kommt. Die uneheliche Mutter ist auf jeden Fall milder zu beurteilen als die eheliche [3].

Auch der Stiefmutter und der Pflegemutter, den Stiefeltern und Pflegeeltern überhaupt wären mildere Umstände zuzugestehen [4], denn hier fehlt das Band des Blutes, die Grundlage der echten Mutterliebe. Dies ist auch der Grund, dass die Misshandlungen hier noch viel häufiger vorkommen als bei der unehelichen Mutter. Auffallend ist auch hier wieder die grosse Beteiligung des weiblichen Geschlechts. Diese Erscheinung scheint aber, aus der sprichwörtlichen Anwendung des Wortes „Stiefmutter“ zu schliessen, von jeher bekannt gewesen zu sein. Dass die Pflegemutter stärker beteiligt erscheint als der Pflegevater, hat seinen Grund zudem darin, dass die Kostkinder eben häufig bei alleinstehenden Frauen untergebracht werden.

---

[1] Vergleiche den folgenden Paragraphen.
[2] Vergleiche § 9.
[3] Vergleiche § 10.
[4] Ferriani „Entartete Mütter“, S. 123, ist derselben Ansicht.

In grausamer Raffiniertheit stehen Stief- und Pflegeeltern übrigens den leiblichen nicht nach.

Im Jahre 1899 spielte in Wien ein Prozess gegen Frau Kutschera, die ihr elfjähriges Stiefkind langsam dem Tode zugeführt hatte. Der ärztliche Befund stellte fest, dass der Tod infolge zahlloser Misshandlungen eingetreten war; direkte Ursache war ein Nervenchok. Unter den Verletzungen befanden sich: ein Bruch des Vorderarmknochens, zahllose Schürfungen und Beulen, Eiterwunden etc. Dieser Prozess hatte eine gute Folge: das öffentliche Gewissen regte sich, es erfolgte die Gründung der Wiener Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft.

Unter den Pflegemüttern gebührt die Krone der Verruchtheit den „Engelmacherinnen", welche im stillen Einverständnis mit der natürlichen Mutter aus dem unbequemen Kindchen einen „Engel" machen, meist durch Verbrennen. Dieses Gewerbe blüht heute allerdings nicht mehr so wie früher; aber im Kleinen und Geheimen wirken diese Damen immer noch, ohne dass man sie fassen kann, weil die Beweise fehlen. Hie und da findet man immer noch in der Presse die Mitteilung, dass wieder eine Engelmacherin entdeckt worden sei. Eine gute Kostkinderbeaufsichtigung, wie wir sie in Zürich haben, ist hier das sicherste Mittel.

In den Akten, die uns zur Verfügung standen, fanden wir keinen Fall von Misshandlung durch die Adoptiveltern. Ferriani [1] fand unter 232 Fällen einen einzigen, ebenso Duensing [2] unter 190 Fällen. Dies lässt sich leicht erklären: Adoptionen kommen ziemlich selten vor, werden auch von der Gesetzgebung nicht begünstigt [3]. Wenn sie aber vorkommen, so liegt meistens schon ein Pietätsverhältnis vor. Zürich verlangt auch, dass die Adoptiveltern kinderlos sein müssen; mag bei dieser Bestimmung der Gesetzgeber auch von der Rücksicht auf das Vermögen ausgegangen sein, so hat sie doch auch nach der persönlichen Seite ihr Gutes: Misshandlungen kommen immer am ehesten dann vor, wenn, wie dies z. B. bei Stiefkindern meist der Fall ist, leibliche Kinder neben den andern in der Familie leben sollen.

Wir sind an dieser Stelle näher auf die persönlichen Verhältnisse der Täterschaft eingetreten, weil wir die hier be-

---

[1] „Entartete Mütter", S. 131

[2] „Verletzung der Fürsorgepflicht", S. 91.

[3] z. B. Zürich, privatrechtliches Gesetzbuch §§ 714 ff.

sprochene Art von Kindermisshandlung für den Haupttypus ansehen; und weil die Akten nicht gestatten, zuverlässige Schlüsse darüber zu ziehen, welcher Erscheinungsform der betreffende Fall jeweilen zuzuteilen sei; das mit Arbeit überhäufte Gericht hat eben keine Zeit, den Fall näher psychologisch zu untersuchen.

§ 5.

III. Die Misshandlung von Kindern in gewinnsüchtiger Absicht.

Endlich müssen wir noch die ekelhafteste Form von Kindermisshandlung kennen lernen: die Kindermisshandlung, welche dem Peiniger materiellen Gewinn bringen soll.

Es kommt vor, dass Kinder langsam und unauffällig dem Tode zugeführt werden, weil den Eltern dann eine Erbschaft zufällt oder weil die Eltern eine Versicherungssumme einstreichen wollen.

Lydia von Wolfring[1] erzählt uns einen Fall, wo ein Graf seinen zwölfjährigen Stiefsohn misshandelte, um durch den Tod des Kindes seiner Frau zur Erbschaft zu verhelfen und natürlich auch selbst davon Nutzen zu ziehen. Diese Form treffen wir ausschliesslich bei den bemittelten Klassen, weil es eben nur da etwas zu erben gibt.

Kaum glaublich ist es, dass, ähnlich wie gelegentlich ein Bauer sein altes Haus anzündet, Kinder in einen qualvollen Tod getrieben werden, damit die Eltern die Versicherungssumme erheben können. England und Amerika sind vorzugsweise die Heimat dieser Erscheinung[2]. Das englische Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder (the Prevention of Cruelty to Children Act 1894) enthält Bestimmungen, die sich gegen dieses Verbrechen richten[3]. Ein Gesetz in Neu-Seeland schreibt vor, dass Kinder in den ersten Lebensjahren auf keine höhere Summe versichert werden dürfen, als auf jene, die den Kosten eines Kindergrabes entspricht.

---

[1] Was ist Kinderschutz? S. 28.

[2] Walcker, Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Misshandlung, S. 24, 30, 43.

[3] Reicher, I. Teil, 2. Band, S. 151.

In manchen andern Fällen werden Kinder misshandelt, nicht weil aus ihrem schliesslichen Tode, sondern aus ihrem Leben, ihrer Arbeitskraft Gewinn gezogen werden soll.

So kommt es häufig vor, dass die armen Kinder, welche Streichhölzer, Streusand, Blumen zum Verkauf anbieten, geprügelt werden, wenn sie den Eltern einen geringen Erlös nach Hause bringen.

Zum Betteln und zum Stehlen werden die Armen mit Schlägen gezwungen. Es kommt auch vor, dass sie absichtlich krank gemacht, ja verstümmelt werden, um das Mitleid der Geber in höherem Masse zu erwecken[1]. Auch der Prostitution werden sie oft unter Prügeln in die Arme getrieben.

Es sei auch noch an die Akrobatenkinder erinnert, die unter unsäglichen Qualen zu ihren Kunststückchen abgerichtet werden.

Die Fälle, in denen die Kinder unter Misshandlung bei der Arbeit zu noch grösserer Anstrengung angetrieben werden, leiten hinüber ins Gebiet der Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft; die Grenzfälle müssen aber auch in dieser Arbeit erwähnt werden:

Es ist bekannt, dass es klösterliche Institute gibt, in denen arme Waisenkinder nähen, sticken, häkeln müssen bis in alle Nacht hinein; schlechte Verpflegung und Misshandlung kommen dazu, um Blutarmut und Tuberkulose zu züchten. In Frankreich scheint diese Art der Ausbeutung besonders zu blühen. Einige skandalöse Prozesse gegen die Schwestern vom „Guten Hirten" (Congrégation des soeurs hospitalières de Notre-Dame-du-Bon-Pasteur) in Paris und andern Städten öffneten dem Publikum die Augen. Man hörte, dass in solchen Anstalten die Mädchen bis 2 Uhr nachts arbeiten, um halb 5 Uhr schon wieder aufstehen müssen, dass die Sterblichkeit in solchen Anstalten 22 % betrage. Für die Verpflegung wenden die frommen Schwestern 25—30 Rappen täglich auf, durch die Arbeit der „Sklavinnen", wie man wohl sagen darf, verdienen sie 75 Rappen, dazu kommen noch 50 Rappen tägliches Kostgeld, das die Armenpflege zahlt, manchmal auch noch einige Hundert Franken von Anverwandten: man sieht, die Schwestern verstehen zu rechnen. Im Jahre 1905

[1] Duensing, „Verletzung der Fürsorgepflicht", S. 51.

wurde dann der Kammer ein Gesetzesentwurf eingereicht, der die staatliche Beaufsichtigung privater Wohltätigkeitsanstalten betrifft (Projet de loi sur la surveillance des établissements de bienfaisance privé [1]).

Ein anderes Beispiel von Ausbeutung in Verbindung mit Misshandlung liefern uns die „Carusi“, die armen Knaben, die in die sizilianischen Schwefelbergwerke vermietet werden. Mit der Peitsche werden sie zu ihrer gesundheitsschädlichen Arbeit angetrieben, daneben werden sie von den älteren Arbeitern vielfach zur Päderastie missbraucht.

Über die Kinderarbeit in der Schweiz wurden kürzlich in einer Reihe von Kantonen Erhebungen durch die Lehrer gemacht. Die Anregung hiezu ging von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aus. Leider fand sie nicht bei allen Regierungen das nötige Entgegenkommen, so dass das Bild unvollständig ist. Auch Zürich fehlt. Von 279,551 Schulkindern, deren Verhältnisse untersucht wurden, waren 149,083 oder 53% neben der Schule gewerblich beschäftigt, davon 117,126 in der Landwirtschaft, 17,763 in Hausindustrie und Handwerk, 14,194 anderweitig (als Ausläufer, Kindermädchen, in Wirtschaften etc.). Auch bei uns dürfte manchmal Ausbeutung und Misshandlung miteinander verbunden sein.

Die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft wird hauptsächlich durch die Fabrik- und Gewerbegesetzgebung zu bekämpfen sein. Unsere Fabrikgesetzgebung hat hier schon viel erreicht [2], während die Gewerbegesetzgebung noch zu den unerfüllten Wünschen gehört. Der Entwurf des Strafgesetzbuches bringt in Art. 77 Bestimmungen, die sich speziell gegen die Ausbeutung richten.

Erfolgt die Ausbeutung durch fürsorgepflichtige Personen (z. B. in der Hausindustrie) und sind Misshandlungen damit verbunden, so werden die Massnahmen, die sich gegen die Misshandlung richten, ebenfalls anwendbar sein.

[1] Dieser Entwurf wurde namentlich von klerikaler Seite hart angefochten. Zu seiner Verteidigung erschien ein Buch von Dr. H. Thulée: La charité criminelle, Paris 1905. Hier mag man Genaueres über die haarsträubende Behandlung in diesen Anstalten nachschlagen.

[2] Einen guten Überblick gibt Fanny Goldstein, „Arbeiterschutz zu Gunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz“, Zürcher Dissertation 1904.



Zweites Kapitel.

Die Folgen der Kindermisshandlung.

§ 6.

I. Tod. Selbstmord.

Als die schwerste Folge bei Kindermisshandlungen kann der Tod eintreten. Duensing[1] fand unter ihren 190 Fällen

Misshandlung als einzige Todesursache	in	15 Fällen
Misshandlung als Mitursache	in	12 „
Kein nachweisbarer Kausalzusammenhang	in	11 „
		38 = 20 %

Der Tod kann die beabsichtigte Folge sein, sei es, dass man das Kind aus Hass beseitigen, sei es, dass man aus seinem Tode Nutzen ziehen wollte. Selten kommen aber solche Untaten ans Licht; wenn sie auskommen, sind sie eine um so fürchterlichere Mahnung und haben vielleicht die gute Folge, dass man dann den Brunnen zudecken will, nachdem das Kind hineingefallen ist. So verdankt die Kinderschutzbewegung in Wien ihren Aufschwung den zwei Sensationsprozessen gegen die Mütter Kutschera[2] und Hummel, die ihre Kinder zu Tode gemartert hatten und dafür am Galgen endeten.

Die Tötungsabsicht ist aber eben sehr schwer nachzuweisen, weil diese Mütter und Engelmacherinnen in aller Verborgenheit und langsam, in monatelanger „zielbewusster“ Arbeit ihr Ziel zu erreichen trachten. Gelingt der Beweis der Tötungsabsicht, so tritt natürlich die Strafe für Mord ein; gelingt er nicht, so kann man nur strafen für Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Dem Hauslehrer Dippold[3] liess sich dieser Vorsatz nicht nachweisen; er hatte ihn wahrscheinlich auch gar nicht, sondern wollte im Gegenteil seine Opfer für immer neue Qualen konservieren. Dennoch betrachtete ihn die öffentliche Meinung als Mörder und war entrüstet über das milde Urteil des Gerichtes.

[1] „Verletzung der Fürsorgepflicht“, S. 35.
[2] Oben S. 27.
[3] Oben S. 22.

Man verglich Dippold mit Kneissl, der zwei Polizisten, die ihn verfolgten, niederschoss, und fand, dass „Kneissl ein Kavalier sei gegenüber Dippold“ [1]. Der „Kavalier“ büsste mit dem Tode, der andere mit ein paar Jahren Zuchthaus. Gesetz und Rechtsgefühl des Volkes standen hier in scharfem Widerspruch.

„Misshandlung des Kindes seitens der Eltern wird nicht selten die Veranlassung zu seinem Selbstmorde“ [2]. „Ein Kind, das immer von den Eltern misshandelt wird, betrachtet diese nicht als Schützer und wohlwollende Lenker, sondern als schreckhafte, feindliche Gewalt. Das Kind fühlt sich unglücklich und vereinsamt; kommt ein Ereignis hinzu, dann ist die Angst vor Strafe so gross, dass dieser Sturm das schwanke Rohr knickt“ [3].

Baer [4] erzählt uns die Geschichte einer Reihe jugendlicher Selbstmorde; in manchen davon finden wir Misshandlungen und Furcht vor Strafe als die Ursache. „Ein zehnjähriges Mädchen von gutem Charakter wird von den Eltern arg misshandelt. Der Vater schleift es an den Haaren in der Stube umher und stösst es dabei wiederholt mit dem Kopfe gegen den Fussboden. An einem Augustabend stürzt es sich aus Furcht vor weiteren Misshandlungen zum Flurfenster der drei Treppen hoch gelegenen Wohnung hinaus. Das Kind war nicht tot, es wurde ins Krankenhaus geschafft und hier wieder geheilt. Am Tage nach dem Selbstmordversuche äusserte die Mutter: ‚Die Kanaille hat sich zum Fenster hinausgestürzt‘! und der Vater fügte hinzu: ‚Wenn sie man erst tot wäre‘ [5].“

Dem „Schweizerischen Jahrbuch für Statistik“ entnehmen wir:

	Selbstmorde in der Schweiz überhaupt 1884—1897	9239
davon:	Jugendliche unter 20 Jahren	382
	Kinder unter 14 Jahren	41

Die Grenze von 14 Jahren ist für unsere Betrachtung etwas ungeeignet. Im Alter von 14—20 Jahren spielen eben schon eine Menge anderer Ursachen, wie Liebeskummer etc. mit; man kann daher nicht abschätzen, wie häufig Misshandlung hier die

---

[1] „Züricher Post“ 1903 No. 245.

[2] Dr. A. Baer, „Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter“, S. 45.

[3] „Über Selbstmord im Kindesalter“, von Dr. Stark. Im XII. Jahrgang des „Irrenfreund“, S. 74.

[4] l. c. S. 18 ff.

[5] l. c. S. 46.

Ursache war, obschon solche Fälle sich sicher noch zahlreich unter den Vierzehn- und Fünfzehnjährigen finden. Bei den Kindern unter vierzehn Jahren darf man Misshandlung in den meisten Fällen als Ursache ansehen[1].

Wir erinnern noch kurz an einen Fall, der sich in der jüngsten Zeit[2] in Zürich ereignete: Ein intelligenter, dreizehnjähriger Knabe erschoss sich mit dem Ordonnanzgewehr seines Vaters. Von seinem Vater und seiner Stiefmutter war er grausam misshandelt worden und hatte auch so wenig zu essen, dass ihm mitleidige Schüler oft etwas von ihrem „Znüni"[3] schenkten. Am Tage des Selbstmordes wurde er in der Schule gestraft, weil er während des Unterrichts ass. Man glaubte deshalb, es könnte hier ein „Schülerselbstmord", die ja auch im Zunehmen begriffen sind, vorliegen[4].

§ 7.

II. Bleibender Nachteil. Krankheit.

Für unseren Zweck bietet es wenig Interesse, genau zu untersuchen, in wie viel Fällen Brüche, Quetschungen die Folge der Misshandlung, oder wie viel Narben und Schürfungen am Körper des Kindes nachzuweisen waren. Eine reichhaltige Tabelle bringt Ferriani[5], die uns einen Einblick gewährt in die Mannigfaltigkeit dieser Verletzungen. Sorgfältig ist da untersucht, ob die Heilung in 10, 10—14, 14—20, 20—30, 30—40, 40—50, 50—60, oder in mehr als 60 Tagen erfolgte, ferner finden wir ausgeschlagene Augen, sonstige Verunstaltung des Gesichts, Gelbsucht, Erkältungskrankheiten etc.

Diese leicht zu konstatierenden Folgen werden ja in der Regel von den Gerichten auch berücksichtigt, vielleicht nur zu sehr berücksichtigt, indem das unglückliche Prinzip der Erfolgshaftung von der Körperverletzung herübergenommen wird.

---

[1] Baer, l. c. S. 47. In diesem Buche mag man auch die Statistik anderer Länder über den Kinderselbstmord nachschlagen.

[2] Vergleiche „Neue Zürcher Zeitung", 4. Dezember 1905.

[3] „Znüni": Neunuhrbrot, Zwischenmahlzeit im Laufe des Vormittags.

[4] Nach Abschluss der Arbeit ging mir eine Mitteilung zu, wonach dieses Beispiel sich nicht eigne, da der Knabe pathologisch gewesen sei. Kann aber nicht der pathologische Zustand seinerseits auf Misshandlung zurückweisen?

[5] „Entartete Mütter", S. 22 ff.

Dagegen müssen wir darauf aufmerksam machen, dass etwas mehr in der Tiefe man noch andere Folgen entdeckt, welche vom Gerichte oft übersehen werden, weil es eben nicht Zeit hat, jeden Fall bis in die Einzelheiten genau zu studieren. Geistes- und Gemütskrankheiten entspringen häufig der grausamen Behandlung. Mehr oder weniger starke Verblödung, Melancholie, die, wie wir sahen, bis zum Selbstmord führen kann, werden oft übersehen neben ein paar Beulen und Schürfungen. Wir betonten schon früher[1], dass diese Folgen ebensogut bei körperlicher wie bei psychischer Misshandlung eintreten können; die körperliche Misshandlung ist ja oft zugleich eine psychische, während das Umgekehrte wahrscheinlich weniger häufig ist. Interessant sind die Auszüge aus Antworten von preussischen Zwangserziehern auf ein Rundschreiben des Berliner Kinderschutzvereins, die uns Duensing[2] anführt: „Die misshandelten Kinder zeigen in psychischer Beziehung durchweg ein verschlossenes, unzugängliches Wesen, zum Teil völligen Mangel an Wahrheitsliebe, in vielen Fällen waren die betreffenden Kinder hochgradig nervös". In andern Anstalten waren als Folgeerscheinungen beobachtet worden: „Geistesschwäche, Starrsinn, Stumpfsinn, Unfähigkeit im Denken, verängstetes Wesen"[3].

Wie die psychische Misshandlung ja nicht unterschätzt werden darf in ihrer Gefährlichkeit, so sollte man auch die psychischen Folgen der körperlichen Misshandlung nicht übersehen neben ein paar Schrammen, die für den Misshandelten wie für die Gesellschaft viel weniger bedenklich sind.

Die eingehende Darstellung dieser Materie müssen wir dem Mediziner überlassen; wir wollten hier nur auf ihre Tragweite für den Juristen hinweisen.

§ 8.

III. Verwahrlosung. Verbrechen.

Die Kindermisshandlung ist ein Hauptquell der Verwahrlosung. Kinder, die von Zeit zu Zeit misshandelt werden, brauchen

---

[1] Oben S. 19.

[2] l. c. S. 36.

[3] Ein ergreifendes Schicksal eines misshandelten Knaben, bei dem diese Folgen auftreten, schildert uns Ernst Zahn in der Novelle „Die Prangerbank", enthalten in „Helden des Alltags", Stuttgart und Leipzig 1906.

zwar noch nicht zu verwahrlosen; dagegen verfallen alle oder wenigstens fast alle dauernd Misshandelten diesem Schicksal.

Bei einem empfindsamen Kind kann eine einzige ungerechtfertigte Züchtigung, die sein betrunkener Vater ihm angedeihen lässt, die Achtung vor dem Vater zerstören. Diese einzige Misshandlung ist vielleicht kaum mehr gut zu machen, wenn auch der Vater dem Kinde nachher wieder alle Liebe antut. Wie aber erst, wenn die Misshandlungen sich immer wiederholen, wenn sie vom Hass inspiriert sind? Wenn das Kind bei seinen Eltern keine Liebe findet, wie soll es denn diese lieben können? In einer solchen Familie kann nie ein brauchbarer Mensch erzogen werden. Ob man nun annimmt, dass das Kind als reiner Engel geboren wird und dass ein solches Milieu dann den Engel Schritt für Schritt verderbe, oder ob man annimmt, dass eine solche Familie im gebornen Egoisten „Mensch" die notwendigen altruistischen Triebe nicht pflanzen kann — das Ergebnis ist dasselbe: ein Mensch, der verwahrlost und dem Verbrechen entgegentreibt.

Die Folgen der Misshandlung zeigen sich natürlich nicht nur beim Kind allein, sie wirken weiter verderblich in Haus und Schule. Das durch Misshandlungen verbitterte Kind beginnt zu lügen, um den Züchtigungen zu entgehen. Dafür meinen es die Eltern mit Recht noch heftiger strafen zu dürfen, ohne daran zu denken, dass sie eigentlich die Schuldigen sind. Die neuen Misshandlungen verbittern das Kind noch mehr, machen es noch scheuer und verlogener; die Eltern werden ihrerseits wieder härter und liebloser, das Elend immer grösser. Auf diesem Wege ist es auch möglich, dass Familien zerfallen, die eigentlich gar nicht aus schlechten Menschen bestehen; die Kenntnis der elementarsten Erziehungsfragen fehlte den Eltern, die vielleicht leichtsinnig heirateten, ohne an die Pflichten gegenüber der Nachkommenschaft zu denken. Ein ernstes Mahnwort! Da verstehen wir es auch, dass man neuerdings anregt, es sei den Eheschliessenden neben ärztlichem Zeugnis auch ein Befähigungsausweis für Kindererziehung abzuverlangen. Eine ernste Mahnung auch, unsere Töchter mehr zu Müttern zu erziehen!

Misshandelte und infolgedessen scheue oder verbitterte Kinder werden auch dem Lehrer nur Sorge bereiten. Sie werden für seine aufrichtigsten Bemühungen unzugänglich sein, da sie es eben nicht gewohnt sind, dass man ihnen mit Liebe begegnet.

Auch wenn die Kinder ausser der Schule streng arbeiten müssen[1], sind sie eine Plage für den Lehrer: sie sind schläfrig, geistig nicht aufnahmsfähig und bleiben deshalb hinter den Kameraden zurück. Diese letztere Erscheinung ist auf dem Lande häufiger als in der Stadt, der sonst auf unserm Gebiet der Kindermisshandlung die erste Stelle zukommt.

Was ist aber die weitere Zukunft der misshandelten Kinder? „Die schönste Zeit des Lebens", in der die Saatkörner alles Schönen und Guten ihnen ins Herz hätten gelegt werden sollen, sie hat aus diesen Armen verbitterte Pessimisten gemacht, wenn ihr Charakter zu fest war, um in die Brüche zu gehen; oder sie hat im andern, häufigeren Fall charakterlose Menschen gezüchtet, die dem Laster und Verbrechen in die Arme sinken. Das Erdulden von Rechtsverletzungen zerstört den Charakter und macht zum Feigling[2]. Der Feigling scheut den Kampf ums Dasein; um sich ihn zu erleichtern, greift er zum Verbrechen. Der Mensch, den grausame Behandlung und Rechtlosigkeit zum Feigling gemacht haben, er ist selbst wieder zu Grausamkeit und Verbrechen bereit, um andere ebenso unglücklich zu machen, wie er selbst ist. Ein misshandeltes Kind, das später eine Familie gründet, wird auch seine Nachkommen wieder grausam behandeln, gleichsam um sich schadlos zu halten für die Unbill, die es selbst einst erduldet. Wir wollen nicht um des Effektes willen unsere Arbeit mit Dichterworten ausschmücken, aber hier, beim Betrachten dieser verhängnisvollen Verkettung, drängt sich unwillkürlich das Schiller'sche[3] Wort auf die Lippen:

„Das eben ist der Fluch der bösen Tat,
Dass sie fortzeugend immer Böses muss gebären"[4].

Nach dem Dichter erteilen wir das Wort dem nüchternen und doch so beredten Statistiker. Den Zusammenhang der Misshandlung mit der Verwahrlosung glauben wir klar bewiesen zu haben. Einige Zahlen mögen nun noch dartun, dass die Verwahrlosung ihrerseits wieder die Vorstufe des Verbrechens ist, die Kindermisshandlung also indirekt Verbrecher

---

[1] Vergleiche die Enquête der Gemeinnützigen Gesellschaft, oben S. 30.

[2] Dieser Gedanke ist in trefflicher Weise entwickelt im berühmten Buche von R. v. Jhering, „Der Kampf ums Recht".

[3] „Piccolomini" V. 1.

[4] Diente als Motto für diese Preisarbeit.

erzeugt. In den schweizerischen Strafanstalten befanden sich am 1. April 1892 2201 Sträflinge[1]
davon genossen in der Jugend eine gute Erziehung 693 „

Rest: 1508 Sträflinge

Beinahe 70 % aller Verbrecher wurden also in der Jugend mehr oder weniger verwahrlost. Wieviel Misshandelte darunter waren, lässt uns die Statistik leider nicht erkennen.

In allen Ländern wird über die zunehmende Kriminalität der Jugendlichen geklagt. Nœlle[2] gibt uns z. B. folgende Zahlen für Deutschland:

Jugendliche Verurteilte (12—18 Jahre)	
1882	30697
1896	43962
1897	45327

Die absolute Steigerung betrug also gegen 1882 43,2 % im Jahre 1896, 47,3 % im Jahre 1897. Die relative Steigerung im Verhältnis zum Anwachsen der Bevölkerung betrug 22 %. Bei Erwachsenen war die absolute Zunahme nur 34,1 %, die relative 16 %.

Einzig in England sind die jugendlichen Verbrecher weniger zahlreich geworden, in England, das im Kinderschutz voraus ist. Diese Tatsache macht uns den Zusammenhang zwischen Kindermisshandlung, Verwahrlosung und Verbrechen noch deutlicher.

Die zunehmende Kriminalität der Jugend ist es hauptsächlich, die in allen Ländern das Verlangen nach vermehrter Jugendfürsorge ergehen liess. Mit Recht hat man behauptet, dass man zehnfach an Zuchthäusern und Irrenanstalten spare, was man für den Schutz der Jugend ausgebe.

Der Staat wird also im Interesse der Verbrechensbekämpfung den Kinderschutz zu seiner Sache machen müssen; in letzter Linie genügt er damit nur der Pflicht der Selbsterhaltung. Die Macht und das Gedeihen eines Staates stehen im direkten Verhältnis zur Qualität seines Volkes, diese hinwieder ist, von der

[1] „Schweizerisches Jahrbuch für Statistik“ 1893.

[2] In seinem Kommentar zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz, S. 12 ff. Vergleiche ferner Dix, „Die Jugendlichen in der Kriminal- und Sozialpolitik, S. 8 ff.

Vererbung abgesehen, das Ergebnis der Behandlung der heranwachsenden Geschlechter. Wenn man also jemals das Schlagwort von den „heiligsten Gütern“ der Nationen mit vollem Recht gebraucht hat, so war es der Fall, als man die Jugend als dieses heiligste Gut ausrief.

Um den Kampf gegen die Kindermisshandlung mit Erfolg zu führen, ist es vor allem auch notwendig, ihre individuellen und sozialen Ursachen genau zu kennen. Wir hatten schon im bisherigen Verlauf der Darstellung manche Gelegenheit, auf diese oder jene Ursache hinzuweisen. Das folgende Kapitel soll uns noch ein vollständigeres und übersichtlicheres Bild geben.

Drittes Kapitel.

Die Ursachen der Kindermisshandlung.

---

§ 9.

I. Aberglaube und übertriebene Religiosität.

Die Kindermisshandlungen aus Aberglaube kommen heute bei zivilisierten Nationen kaum mehr vor. Sie gehören glücklicherweise der Geschichte an: Phönizier und Karthager brachten Kinderopfer dar; im Mittelalter fielen den Hexenverfolgungen auch Knaben und Mädchen zum Opfer. In zurückgebliebenen Ländern, wo noch der Aberglaube haust, wie z. B. in Süditalien und Spanien, mögen noch vereinzelte Fälle vorkommen.

Dagegen führt heute noch übertriebene Frömmigkeit, mit dem Aberglauben übrigens eng verwandt, häufiger, als man vielfach annimmt, zur Kindermisshandlung. Manche Pastoren und Lehrschwestern sind Meister im Erfinden grausamer Züchtigungsmittel. Um das Heil der Seele zu fördern, wird das Fleisch unmenschlich gequält. Auch besteht oft ein verhängnisvoller Zusammenhang zwischen übertriebener Religiosität und perverser sexueller Veranlagung.

Der Sensationsprozess Dippold, der im Jahre 1903 in München spielte, gewährte schaurige Einblicke in dieser Hin-

sicht. Der fromme Erzieher misshandelte die zwei ihm anvertrauten Knaben aufs Grausamste, bis einer davon durch den Tod erlöst wurde. Wie er sagte, wollte er den Knaben damit geheime Jugendsünden austreiben, während er aller Wahrscheinlichkeit nach selbst sie dazu verleitete und sogar missbrauchte [1].

Die Schwestern vom „Guten Hirten" wurden schon erwähnt [2]. Dort scheint uns die Ausbeutung zwar der Hauptzweck zu sein; die Frömmigkeit kommt aber auch aufs Schönste zum Ausdruck z. B. in einer Strafe, die mit Vorliebe angewandt wurde: die versorgten Mädchen mussten zur Strafe „faire des croix de langue sur la terre" [3]. Ein ganzes System hatten die Schwestern sich ausgebaut: je nach der Schwere der Strafe mussten diese Kreuze auf dem Boden des Schlafzimmers, des Esszimmers, des Korridors, der Treppe, der Küche, ja selbst in Ställen und Aborten gemacht werden; zudem konnte man die Übung einige dutzendmal wiederholen lassen, mit Gebeten untermischt, bis das Blut von der Zunge lief. Also gewiss ein Strafsystem, das die feinsten Abstufungen zulässt!

Man mag nun einwenden — hoffentlich mit Recht, — dass in der Schweiz solche Blüten denn doch nicht gedeihen. Wenn wir ausländische Beispiele anführen, weil sie charakteristischer sind als die, welche unser kleines Land darbietet, so ist dabei nicht zu vergessen, dass das Verbrechertum international ist und sich überall in gleicher Weise äussert. Und dann hört man doch auch bei uns von Zeit zu Zeit von wenig erbaulichen Sachen. So wurde im Jahre 1898 über die frommen Schwestern der St. Josephsanstalt in Däniken (Solothurn) auch verschiedenes ans Licht gezogen. Die „Aargauer Nachrichten„ [4] erzählten, in wie roher Weise die in der Anstalt versorgten Waisenkinder gezüchtigt wurden: Rutenstreiche auf den entblössten Körper, Einsperren im Keller, lange Gebete in der kalten Kapelle. Bettnässer mussten das Essen auf dem Nachtgeschirr einnehmen oder mit angebundenem Nachtgeschirr promenieren. Die Ehrverletzungsklage, welche die Anstalt an-

---

[1] Vergleiche zum Fall Dippold S. 27, 31.

[2] Oben S. 29.

[3] Dr. H. Thulie, „La charité criminelle", S. 89 f.

[4] Vom 27. August 1898. Vergl. ferner Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht XII S. 274.

strengte, wurde abgewiesen, weil der Wahrheitsbeweis erbracht wurde.

Allerlei Einblicke in das Wirken der „barmherzigen" Schwestern gewährt sodann der Sarner Waisenhaus-Prozess[1]. Das „Luzerner Tagblatt" brachte allerlei Enthüllungen über die schlechte Verpflegung und die harte Behandlung der Insassen des Sarner Waisenhauses. Die Klage, welche hierauf der Bürgergemeinderat gegen die Zeitung erhob, wurde abgewiesen in erster Instanz, weil der Wahrheitsbeweis als erbracht erachtet wurde. Die zweite Instanz verurteilte dann aber das „Luzerner Tagblatt" wegen Verleumdung. Aber selbst aus dem obergerichtlichen Urteil gewinnt man die Überzeugung, dass die Zustände im Sarner Waisenhaus ganz traurig waren. Die erwähnte Broschüre enthält auch noch interessante Mitteilungen über andere Waisenhäuser der Innerschweiz. Verkrüppelte und an Schnaps gewöhnte Leute sollen aus ihnen hervorgehen. Im Waisenhause zu Horw soll es auch schön ausgesehen haben: hungrig und voll Ungeziefer, heisst es, mussten im Jahre 1874 die Kinder jeden Tag einen Rosenkranz beten, damit die Bundesrevision verworfen werde. In Sarnen wurden die Kinder jede Woche auf Ungeziefer untersucht, und erhielten dann so viel „Tatzen", als man Läuse bei ihnen fand.

Über die Erziehungsmethode in gewissen protestantischen Pastorenhäusern finden wir Allerlei Erbauliches im „Tagebuch einer Verlorenen"[2].

§ 10.

II. Uneheliche Geburt.

Es gibt gewiss viele uneheliche Kinder, die in ganz geregelten Verhältnissen aufwachsen, z. B. wenn die Eltern im Konkubinat leben. Die moderne Zeit erkennt eben den Grund-

---

[1] „Der Sarner Waisenhausprozess gegen das Luzerner Tagblatt"; das obergerichtliche Urteil mit Noten und Glossen. Ein Beitrag zur Charakteristik a) des Wirkens der sog. barmherzigen Schwestern, b) der verfassungsmässig garantierten Freiheit. Luzern 1898. Den gegnerischen Standpunkt vertritt „Zum Sarner Waisenhausprozess"; Erklärung des Bürgergemeinderates Sarnen vom 7. Oktober 1889, Sarnen 1889.

[2] Von einer Toten. Überarbeitet und herausgegeben von Margarete Böhme. Zehntes Tausend, Berlin 1905. Vergleiche z. B. S. 81 ff.

satz, dass der Geschlechtsverkehr nur auf dem Boden der staatlich und womöglich auch kirchlich sanktionierten Ehe sittlich sei, nicht mehr durchweg als alleinseligmachend an. Es gibt Leute, die sich sagen: Sollen denn die gleichen Vorgänge, welche unter dem Segen des Staates und der Kirche als Recht, ja als Pflicht gelten, nur deswegen eine Unsittlichkeit sein, weil dieser Segen fehlt? Es lässt sich nicht leugnen, dass in solchen freien Ehen oft ein sittlicherer Lebenswandel geführt wird als in manchen andern, wie namentlich in jenen, die von den Grundsätzen der Pastoralmedizin regiert werden. Man denke z. B. an die verhängnisvollen Folgen des Verbotes der Konzeptionsverhütung, welche eintreten, wenn ein Ehegatte mit einer vererblichen Krankheit behaftet ist oder wenn die Frau eine ungeeignete Konstitution besitzt [1].

Weitaus die meisten der unehelichen Väter und Mütter leben aber überhaupt nicht in einer Familie zusammen; das Kind lebt bei der Mutter, die vielleicht einen recht zweifelhaften Lebenswandel führt, oder ist an irgend einem Kostort, oft kläglich genug, untergebracht. Noch fast mehr aber ist das Kind zu bedauern, wenn die Mutter heiratet; der Stiefvater schaut meist von Anfang an nicht gerade liebevoll auf das überflüssige Familienglied.

Einige Zahlen mögen unsere Behauptungen belegen: Bei unsern 42 Fällen waren die misshandelten Kinder

von ehelicher Geburt in	31 Fällen	= 74 %
von unehelicher Geburt in	11 Fällen	= 26 %

Zieht man nun in Betracht, dass auf die ehelichen Kinder in der Schweiz rund 95 % der Geburten und bloss 74 % der Misshandlungen, auf die unehelichen Kinder 5 % der Geburten und 26 % der Misshandlungen kommen, so ergibt sich, dass die unehelichen Kinder mehr als s e c h s m a l h ä u f i g e r misshandelt werden, als die ehelichen. Zu einem ganz ähnlichen Resultat gelangt auch Duensing [2]: Von 190 Fällen entfallen auf

eheliche Kinder	117 Fälle	= 62 %
uneheliche Kinder	73 Fälle	= 38 %

[1] Vergleiche hierüber in Forels „Sexueller Frage“ das XI. Kapitel: Religion und Sexualleben.

[2] l. c. S. 29.

In Deutschland beträgt das Verhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen rund 10:90. Also sind auch hier die unehelichen Kinder fast sechsmal häufiger Misshandlungen ausgesetzt als die ehelichen.

Es ist auch von Interesse, näher zu untersuchen, von wem die Kinder misshandelt werden.

Tabelle IV[1].

Eheliche Kinder.		Uneheliche Kinder.	
Täter	Zahl der Fälle	Täter	Zahl der Fälle
Vater	10	Mutter	4 (+ 3)
Mutter	5	Pflegemutter	4
Beide leiblichen Eltern	6	Stiefvater und Mutter	3
Vater und Stiefmutter	3		11
Vater und Pflegemutter	1		
Pflegemutter	2		
Pflegevater	1		
Stiefmutter	3		
	31		

Aus diesen Zahlen ergibt sich wieder mit aller Deutlichkeit, dass die unehelichen Mütter am ehesten „entarten". Wir haben die Gründe dafür schon an anderer Stelle[2] angeführt: Die Schande und die bedrängte wirtschaftliche Lage treten in Gegensatz zur Mutterliebe.

Ferner haben wir hier den Beweis für unsere Behauptung, dass die unehelichen Kinder häufig an schlechten Pflegeorten untergebracht sind, und dass auch dann, wenn es der Mutter gelingt, zu heiraten, und das Kind zu sich zu nehmen, kaum bessere Zeiten für dasselbe anbrechen.

Schon das neugeborene uneheliche Kind ist schlechter dran als das eheliche: von 1000 lebend geborenen Kindern sterben in der Schweiz durchschnittlich 160 eheliche und 230 uneheliche im ersten Lebensjahr. Von eigentlichen Misshandlungen kann man hier zwar meist nicht reden, obschon auch dieses zarte Alter nicht sicher ist. So pflegte eine kürzlich in Zürich bestrafte Mutter ihr vier Monate altes Kind unter den Wasserhahn

[1] Vergleiche auch die frühern Tabellen S. 23.

[2] Oben S. 26.

zu halten, bis es ganz steif war, „um von ihm nicht gestört zu werden“ [1]. In den meisten Fällen wird es sich aber um mangelhafte Pflege handeln.

Dann kommt das eigentliche Stadium der Misshandlungen, in dem das uneheliche also sechsmal mehr gefährdet ist als das eheliche Kind. Die weitere Folge ist die grössere Verwahrlosung und bildet den Abschluss für den Mann die Verbrecherlaufbahn, für das Weib die Prostitution. Bei uns hat ein uneheliches Kind ziemlich genau doppelt so viel Aussicht, ins Zuchthaus zu kommen als ein eheliches, was sich aus folgender Zusammenstellung [2] ergibt:

Insassen schweizerischer Strafanstalten	
am 1. Januar 1892	2201
davon Uneheliche	207

Es sind also 10 % der Sträflinge unehelicher Herkunft, während nicht einmal 5 % der Bevölkerung unehelich sind.

Eine vermehrte Fürsorge für die unehelichen Kinder müssen wir also auch von unserem Standpunkte aus als dringend notwendig erachten. Mit Mitleid und Wohltätigkeit allein richten wir aber nichts aus; die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder muss verbessert, das Vorurteil des Volkes, welches das Kind die Schuld der Eltern will büssen lassen, muss zerstört werden.

§ 11.

III. Verwaistheit, Stiefverhältnis.

Auch die Waisenkinder sind gefährdeter als diejenigen, über welchen Vater und Mutter wachen. Stirbt der Vater, so wird die Familie manchmal unterstützungsbedürftig, die Kinder werden vielleicht anderswo möglichst billig verkostgeldet und sind dann nicht viel besser dran als die unehelichen Kostkinder. Die unehelichen Kinder kann man ja auch als verwaist auffassen, denn sie haben überhaupt nie einen Vater gehabt; bei ihnen kommt dann aber, im Vergleich zu den übrigen Halbwaisen, noch der Makel der Geburt hinzu, was sie der lieblosen Behandlung noch mehr aussetzt. Die Vollwaisen sind von vorne-

---

[1] Jahresbericht der Kinderschutz-Vereinigung Zürich 1905. S. 4.
[2] Dem „Schweizerischen Jahrbuch für Statistik“ 1893 entnommen.

herein auf fremde Leute angewiesen. Dass die Pflegeeltern die Kinder eher misshandeln, als die leiblichen Eltern, ist leicht begreiflich, da hier das Hemmungsmotiv der Liebe zur eigenen Nachkommenschaft fehlt. Die Erziehung in Pflegefamilien wird eben nie die in der natürlichen Familie ersetzen können. Ein trauriges Licht auf die Zukunft der Waisen wirft die Tatsache, dass 20 % unserer Zuchthaussträflinge — 438 von 2201 Insassen der schweizerischen Strafanstalten am 1. Januar 1892 — vor dem sechzehnten Lebensjahr die Eltern verloren hatten.

Welche Bedeutung der sorgfältigen Auswahl von Pflegeeltern für Waisen oder andere Kinder, die man nicht den Eltern lassen kann, zukommt, lässt sich schon aus dem bisher Gesagten leicht erkennen. Nach dieser Richtung bietet die Anstaltserziehung Vorteile: die straffe Disziplin, die hier herrscht, erstreckt sich auch auf die Erzieher, sodass aus diesem Grunde z. B. Exzesse im Rausch seltener vorkommen als in Familien. Es sind aber auch nicht alle Anstalten mustergültig, wie wir an einigen Beispielen sahen [1]. Jedenfalls ist bei allen Anstalten und noch viel mehr über die Pflegefamilien eine strenge Aufsicht am Platze.

Erhält die Halbwaise oder das uneheliche Kind einen neuen Vater oder eine neue Mutter, so ist es deswegen nicht weniger Misshandlungen ausgesetzt als vorher. Die Stiefeltern stehen in der Grausamkeit obenan. Aus unsern Tabellen [2] ersehen wir, dass vor allem die Stiefmutter ihren sprichwörtlichen Charakter nicht verleugnet [3]. In unsern Fällen trafen wir den Stiefvater dreimal; immer handelte es sich um uneheliche Kinder der Frau. Die Stiefmutter dagegen ist sechsmal vertreten. Das eine Mal misshandelt sie die Kinder des Gatten und verhätschelt die eigenen, das andere Mal begeht sie die Grausamkeiten aus Ärger darüber, dass ihr eigene Kinder versagt blieben. Trauriger aber ist auf jeden Fall das Los des Stiefkindes, wenn der zweiten Ehe neue Kinder entspriessen. Psychologisch lassen sich die Misshandlungen der Stiefeltern leichter begründen, als die der leiblichen Eltern; sie dürfen auch, wie die Pflegeeltern, auf eine mildere Beurteilung Anspruch erheben.

---

[1] S. 29, 39 ff.

[2] S. 23, 42.

[3] Vergleiche auch S. 26.

§ 12.

IV. Zerrüttete Familienverhältnisse, Krankheit.

Man ist geneigt, das Konkubinat in erster Linie als ungeordnetes, unsittliches Verhältnis hinzustellen; in vielen Fällen mit Recht. Es ist aber nicht zu verkennen, dass wir auch in kirchlich und rechtlich unanfechtbaren Ehen manchmal unsittliche und zerrüttete Zustände antreffen. Unvernünftiges Heiraten wird am verderblichsten für die Kinder. In einer Ehe, in der sich Vater und Mutter lieben, kommen sicher fast nie Kindermisshandlungen vor, diese gehen vielmehr meist Hand in Hand mit Zwistigkeiten unter den Eltern. Lombroso [1] meint: „Es ist keine zu kühne Hypothese, wenn man sagt, dass man in der Ehe, wenn man Reichtum und Einfluss der Schönheit und Gesundheit vorzieht, stracks gegen die Gesetze der natürlichen Auslese handelt; die Ehe wird dann gehasst wegen ihrer Unauflöslichkeit und führt nicht nur zur Untreue, sondern auch zum Hass ...“ Lombroso verlangt deshalb Erleichterung der Scheidung. Wir müssen diese Forderung unterstützen, denn auch bei Stiefeltern oder Pflegeeltern sind Kinder immer noch besser aufgehoben als in einer Familie, in der Vater und Mutter mit einander zerfallen sind; die Kinder werden mit in den Streit hineingezogen und, je nachdem sie dann Partei ergreifen, von der Gegenpartei gehasst und misshandelt. So kann es also auch zum Schaden der Kinder ausschlagen, wenn der Staat ihnen mit Gewalt ihre zerrüttete Familie erhalten will, indem er die Scheidung nicht leicht zulässt.

Krankheit kann ebenfalls ein Nährboden für Kindermisshandlung sein. Kranke, schwächliche und missgestaltete Kinder fallen den Eltern oft zur Last; diese lassen ihren Ärger an den unschuldigen Geschöpfen aus, wünschen sie vielleicht sogar zu beseitigen. Anderseits sind kranke Eltern schlechte Erzieher, da Krankheit empfindlich und ungeduldig macht, was ein Erzieher nie sein darf. Bei Geisteskranken endlich kann die Lust am Quälen direkt aus der Krankheit entspringen.

---

[1] „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens“, S. 229.

§ 13.

V. Trunksucht.

Im Rausche werden eine Menge Kindermisshandlungen begangen. Der Vater, der seinen Wochenlohn am Samstag Abend zum grossen Teil vertrinkt und dann zu Hause Frau und Kinder ohne Grund durchprügelt, ist leider keine seltene Erscheinung. Aber auch sonst lässt sich ein betrunkener Vater — es gibt auch Mütter, die trinken — leicht zu ungerechtfertigten oder übermässigen Züchtigungen hinreissen. Nachher bereut er es vielleicht und sucht durch vermehrte Zärtlichkeit wieder gut zu machen, was er gefehlt; solche Widersprüche in der Erziehung kommen häufig vor. Das ist noch das geringste Unheil, welches der Alkohol stiftet, wenn ein Vater einmal einen Rausch heimbringt und dann dreinhaut.

Viel heimtückischer und gefährlicher ist der Alkoholismus als mehr indirekte Ursache der Misshandlung. Hat sich der Alkoholismus erst dauernd in die Familie eingeschlichen, so beginnt er langsam sein Zerstörungswerk, das stetig fortschreitet, bis Zerrüttung und Zerfall eintritt. Es kommen erst nur gelegentliche Misshandlungen mit nachheriger Aussöhnung vor; es beginnen die Vorwürfe von seiten der Frau, für die der Mann aber ein taubes Ohr hat; aus Ärger geht er nun erst recht ins Wirtshaus. Immer weniger Zeit widmet er der Familie, die den Vater, der immer häufiger betrunken heimkommt, anfängt zu fürchten. Der Verdienst kommt nur noch zum kleinen Teil der Familie zu; oft tritt gänzliche Verarmung ein. Ist die Frau schwach, werden sie und die Kinder tyrannisiert; will sie sich wehren, so bricht der Streit offen aus. So führt der Alkohol zur Zerrüttung, zur Armut, vielleicht tritt noch Krankheit hinzu, alles Umstände, die ausser den Misshandlungen, welche direkt im Rausche begangen werden, weitere Grausamkeiten begünstigen.

Um das Bild der Verheerungen, welche der Alkohol anrichtet, zu vervollständigen, müssen wir auch noch an die erbliche Belastung der Kinder alkoholischer Eltern erinnern. Man kann sagen, dass es die erste und grösste „Misshandlung" des zukünftigen Kindes ist, wenn es der Vater im Rausche zeugt. Das Kind des Alkoholikers oder das im Rausche gezeugte Kind leidet häufig an psychischen Abnormitäten, namentlich auch an sexuellen Perversionen, die es wieder zur Geissel seiner eigenen

Nachkommen machen. Es mag hier erwähnt werden, dass die Blastophthorie oder Keimverderbnis keine Entdeckung der modernen Alkoholgegner ist. Ferriani[1] erzählt uns: „In Karthago war das Verständnis für den Schutz der Jugend und die Zukunft der Kinder so tief eingewurzelt, dass ein Gesetz die jungen Ehepaare zum Genusse reinen Wassers während der den ehelichen Pflichten geweihten Tage zwang". Weiter berichtet Ferriani[2], dass Diogenes zu einem ihm begegnenden dummen Jüngling gesagt haben soll: „Dein Vater hat dich im Rausche gezeugt".

Wir gehen kaum fehl, wenn wir vom Standpunkte des Kinderschutzes aus den Alkohol als unsern gefährlichsten Gegner auffassen, weniger, weil viele Misshandlungen im Rausche begangen werden, als vielmehr, weil der Alkohol eine Entartung des Charakters und der Rasse zur Folge hat und mit den meisten andern Ursachen der Kindermisshandlung eng verknüpft ist, namentlich mit der Zerrüttung der Familie und der Verarmung; auch an vielen unehelichen Geburten ist er schuld.

Zur Bekräftigung dieser Ansicht führen wir noch einen Arzt[3] als Gewährsmann an:

„Am häufigsten führt wohl die Trunksucht zu einer derartigen Entartung des Charakters, dass die angeborene Zuneigung gegen das eigene Fleisch und Blut verloren geht, so dass die Misshandlungen der Kinder der Verbreitung der Trunksucht in einem gewissen Grade parallel gehen werden". Wir zitieren die unmittelbar folgende Stelle mit, da sie uns einen Überblick gibt über die hauptsächlichsten Ursachen der Kindermisshandlung: „Abgesehen von dieser krankhaften Verkehrtheit des Fühlens, die auch noch andere Grundlagen haben kann, sind es zuweilen ganz persönliche Gründe, welche das Kind missliebig machen: Stiefkinder oder uneheliche Kinder sind häufig in dieser bedauernswerten Lage und zwar besonders dann, wenn gleichzeitig leibliche oder eheliche Kinder in der Familie sind. Mit der Schwierigkeit des Erwerbs steigert sich zuweilen nicht nur die Vernachlässigung, sondern auch die absichtliche Misshandlung der Kinder". Wir finden hier also unsere Ansichten in den Hauptpunkten bestätigt.

---

[1] Ferriani, „Minderjährige Verbrecher", S. 224.
[2] l. c. S. 227.
[3] Dr. med. H. Neumann, „Öffentlicher Kinderschutz", S. 644.

§ 14.

VI. Bedrängte wirtschaftliche Lage. Andere soziale Ursachen.

Haben wir bisher vorzugsweise den psychologischen, also individuellen Ursachen der Kindermisshandlung nachgespürt, so wenden wir uns nunmehr den sozialen Ursachen zu, wobei wir namentlich die Erscheinung, dass die meisten Misshandlungen in den Kreisen der armen Bevölkerung vorkommen, zu erklären versuchen werden.

Duensing[1] gibt an, dass in 90 % der Fälle der Täter der niedersten sozialen Schicht angehörte. Auch bei uns gehört der Täter fast immer dem Proletariat an. Diese Zahl ist nun allerdings mit Vorsicht aufzunehmen. Vor allem ist in Betracht zu ziehen, dass die Gerichte fast ausschliesslich die gröbliche, körperliche Misshandlung bestrafen. Gerade diese roheste, aber nicht einmal gefährlichste Form des Verbrechens, kommt am ehesten bei ungebildeten Menschen vor. Schlechte Bildung hängt aber eng zusammen mit der Armut, womit nicht gesagt sein soll, dass nicht in den höchsten Klassen es auch Ungebildete gebe. Bildung und Vermögen gehen meist nur bis zu einem gewissen Punkte parallel; eigentlicher Reichtum übt dann eher wieder einen bildungsfeindlichen Einfluss aus. Mit der Zunahme der Bildung nimmt aber die Roheit des Verbrechens ab, der Verbrecher selbst wird sozusagen gebildeter, weniger roh, dafür aber raffinierter. Die auffallenden gröblichen Körpermisshandlungen machen hier wenig auffälligen, aber vielleicht noch grausameren Formen Platz. Die psychische Misshandlung kommt hier zu ausgedehnter Anwendung. Schon daraus ergibt sich, dass solche Fälle sich leichter verheimlichen lassen und nur selten zu Ohren der Behörden gelangen. Dazu kommt noch, dass die Leute einen armen Teufel, der seine Kinder prügelt, eher zur Anzeige bringen, als einen einflussreichen Mann, der nach aussen vielleicht den besten Ruf geniesst. Berücksichtigen wir das Gesagte, so kommen wir zur Überzeugung, dass die höheren Stände gewiss stärker an der Misshandlung beteiligt sind, als es die Gerichtsakten erkennen lassen. Dennoch unter-

[1] l. c. S. 30.

liegt es keinem Zweifel, dass namentlich die körperliche Misshandlung, und mit dieser haben wir es ja in unserer Arbeit zu tun, ihre eigentliche Heimat beim Proletariate hat[1].

Ausser auf die schon angeführten Gründe, wie namentlich geringe Bildung, ist zur Erklärung dieser Tatsache noch auf folgendes hinzuweisen:

Das Kind erscheint in einer armen Familie leicht in erster Linie als ein unnützer Mitesser, der das Fortkommen der Familie erschwert. Wir lesen bei Forel[2]: „Bei der Komplikation und der Raffiniertheit des modernen Lebens werden die Frau und die Kinder immer mehr zu Luxusgegenständen und sind nicht mehr ein Reichtum wie früher. Die moderne Kultur bringt aus Sparsamkeitsrücksichten immer weniger Ehen und Kinder hervor.“ Diese Erwägung übt ihren Einfluss aber mehr beim Mittelstande aus als beim Proletariate, das geneigt ist, leichtsinnig drauflos zu heiraten und ein Kind nach dem andern in die Welt zu stellen, ohne an die Zukunft zu denken. Dann macht sich der „Luxusgegenstand“ eben bald recht unliebsam bemerkbar; die Sorge für die materielle Existenz lässt die Elternliebe erkalten und begünstigt die „Entartung“.

Ferner haben die Eltern, die manchmal beide vom unerbittlichen Erwerbsleben in Anspruch genommen sind, keine Zeit übrig zur Erziehung ihrer Kinder. Kommen Vater und Mutter am Abend müde aus der Fabrik nach Hause, so sind ihnen die Kinder im Wege. Diese haben sich tagsüber in der schulfreien Zeit auf der Gasse umhergetrieben und allerlei Unarten angenommen. Damit ärgern sie die Eltern wieder und so kommt es dann dazu, dass eine Tracht Prügel am Abend das ganze Erziehungswerk ausmacht. Mit Schlägen soll in kurzer Zeit erreicht werden, was die Aufgabe einer liebevollen Erziehung wäre.

Endlich müssen wir noch an die schlimmen Folgen der Wohnungsnot denken. Das enge Zusammenwohnen vieler Arbeiterfamilien, die manchmal noch Aftermieter und Schlafgänger zweifelhaften Charakters aufnehmen, birgt vor allem eine grosse moralische Gefährdung der Jugend in sich. Verwahrlosung entspringt sehr häufig solchen Verhältnissen. Aber

---

[1] Vergleiche hiezu auch das Zitat aus Neumann, oben S. 47.

[2] „Die sexuelle Frage“, S. 282 und 283.

auch direkte Misshandlungen werden durch dieses Milieu begünstigt. Schon der Raummangel allein bringt es mit sich, dass die Kinder immer im Wege stehen und eine Menge Püffe einheimsen müssen. Sind dann die Eltern zur Arbeit fort, werden die Kinder gewöhnlich der Aufsicht einer im Hause wohnenden Person anvertraut, die ihren Schützlingen meist eine wenig liebevolle Pflege angedeihen lässt.

So sehen wir, dass die Kinder in Familien, die schwer um die Existenz kämpfen müssen, eine freudlose Jugend verleben und Misshandlungen sehr ausgesetzt sind. Und wie oft wirken dann noch andere Ursachen mit der Armut zusammen. Überhaupt schliessen sich ja alle nun betrachteten Ursachen gegenseitig nicht aus; sie sind vielmehr mannigfach untereinander verkettet, die eine durch die andere bedingt. Armut, Trunksucht, uneheliche Geburt treffen wir ja so manchmal unter einer Decke.

* * *

Wir sind am Schlusse des ersten Hauptteils unserer Arbeit. Den Feind, den wir bekämpfen wollen, seine Lebensbedingungen und die Verheerungen, die er anrichtet, haben wir nun kennen gelernt. Der folgende Teil wird zeigen, welche Mittel uns heute zu Gebote stehen, um gegen die Misshandlungen vorzugehen und ihre verderblichen Folgen zu beseitigen.

Zweiter Abschnitt.

Der Kampf gegen die Kindermisshandlung.

Erstes Kapitel.

Bekämpfungsmethoden und Kampfmittel.

§ 15.

Die Kindermisshandlung ist eine antisoziale, den Staat in der heranwachsenden Generation schädigende Handlung. Daher muss sie bekämpft werden.

Man kann, indem man die Kindermisshandlung als eine soziale Krankheit auffasst, eine radikale und eine symptomatische Methode der Bekämpfung unterscheiden.

Die radikale Methode greift das Übel an der Wurzel an, sucht ihm den Boden unter den Füssen wegzuziehen. Sie setzt die genaue Kenntnis der Ursachen voraus, wenn sie erfolgreich angewendet werden soll. „Sie dringt bis in die entferntesten Anfänge des Verbrechens, um auch die allerentlegensten Keime an der Entwicklung zu verhindern, sie studiert vor allem die verschiedenen anthropologischen, körperlichen und gesellschaftlichen Faktoren der kriminellen Erscheinungen und stellt sich ihnen mit völlig indirekten, auf dem freien Spiele der seelischen und sozialwissenschaftlichen Gesetze fussenden Mitteln entgegen“ [1]. Auf diese Weise können Einzelfälle behandelt werden: man verhilft z. B. einer Familie zu einem ordentlichen

---

[1] Ferriani, „Minderjährige Verbrecher“, S. 455. Ferriani nennt die radikale Methode „gesellschaftliche Vorbeugung“ zum Unterschied von der „polizeilichen Vorbeugung“, die der symptomatischen Methode angehört. In der Tat hat die radikale Methode vorbeugenden Charakter.

Auskommen, überredet den Vater zum Eintritt in einen Abstinentenverein, da man weiss, dass Armut und Trunksucht Hauptursachen der Kindermisshandlung sind. Meist aber wird die radikale Methode in umfassender Weise angewandt, indem man ganze Bevölkerungsklassen zu sanieren sucht.

Die symptomatische Methode dagegen sucht die einzelnen Ausbrüche der Krankheit zu bekämpfen mit Präventivmassregeln, solange es noch möglich ist, mit Repressivmassregeln, wenn der Ausbruch bereits erfolgt ist.

Präventiv wirken Verbote, Strafandrohungen, Aufsicht und Kontrolle; repressiv die Strafen und sichernden Massnahmen. Die Entdeckung und die Anzeige der Einzelfälle müssen der Anwendung der repressiven Massnahmen vorausgehen. Eine genaue Kontrolle z. B. der Kostkinder, die Beaufsichtigung von Eltern, die ihre Kinder misshandelt haben, werden zur Entdeckung erstmaliger und erneuter Misshandlungen führen; die Aufsicht kann also zugleich repressive und präventive Massregel sein.

Die Kampfmittel, welche sowohl von der radikalen wie von der symptomatischen Methode angewendet werden, sind staatliche oder private.

Die staatlichen Mittel sind die Gesetzgebung und die Organe seiner Verwaltung, welche die Gesetze ausführen.

Die sozialpolitische Gesetzgebung dient hauptsächlich der radikalen Bekämpfung. Sozialpolitische Bestrebungen sind aber nicht nur in denjenigen Gesetzen zu finden, welche sich dies zur Hauptaufgabe machen, sondern in vielen andern Gesetzen auch, die geeignet sind, Einfluss auf das gesamte Wirtschafts- und Erwerbsleben auszuüben, man denke z. B. nur an die Regelung des Eherechtes im Privatrecht.

Das Strafrecht gibt uns umgekehrt meist Mittel zur symptomatischen Bekämpfung der Kindermisshandlung. Aber auch das Zivilrecht greift hier helfend ein mit den Bestimmungen über den Entzug der Elternrechte. Diese Massnahme hat gewöhnlich repressiven Charakter, wie man überhaupt oft erst dann einschreitet, wenn das Übel zum Ausbruch gekommen ist; rechtzeitig angewandt, kann sie aber auch Präventivmassregel sein. Das Vormundschaftsrecht stellt uns ebenfalls Präventiv- und Repressivmittel zur Verfügung, beschäftigt sich aber auch mit der Heilung der gestifteten Schäden.

Das Verwaltungsrecht sodann stellt sich die Heilung der gestifteten Schäden zur Hauptaufgabe. Daneben und gleichzeitig dient es auch wieder der radikalen Bekämpfung, indem die Erziehung der Misshandelten nicht nur bezweckt, wieder gut zu machen, was die Eltern verdorben, sondern auch gute Bürger heranziehen will, die selbst an ihren Kindern sich nicht wieder vergehen sollen.

Die privaten Mittel, welche dem Kampf gegen die Kindermisshandlung zur Verfügung stehen, sind sehr mannigfaltig, und dienen wie die staatlichen sowohl der radikalen wie der symptomatischen Bekämpfung. Im allgemeinen kann man sagen, dass die Privattätigkeit sich eher auf die radikale Bekämpfung verlegt und auch verlegen soll, weil der Staat nach dieser Richtung weniger leistet als auf dem Gebiet der symptomatischen Bekämpfung. In der Literatur und Presse stehen der privaten Tätigkeit bedeutsame Mittel zu, um das Volk über die Ursachen und Wirkungen der Kindermisshandlung aufzuklären, und um richtige Erziehungsgrundsätze zu verbreiten. Gerade die in Arbeiterkreisen gelesenen Zeitungen sollten neben ihren Klassenkampfartikeln auch für solche Aufsätze Raum haben. Den gleichen Zweck verfolgen Vorträge. Die Kinderschutzgesellschaften werden eher versuchen, dem Staat Hand zu bieten beim Ausfindigmachen von Misshandlungsfällen, bei der Versorgung der Kinder und bei der Beaufsichtigung der Eltern.

Auf den verschiedensten Rechtsgebieten und auch bei der privaten Tätigkeit finden wir nebeneinander Mittel, welche der radikalen oder symptomatischen Bekämpfung der Kindermisshandlung dienen können. Es liegt im Interesse der Darstellung, wenn wir die verschiedenen Rechtsgebiete und dann die private Tätigkeit jeweilen im Zusammenhang betrachten. Es wird sich infolgedessen nicht vermeiden lassen, dass radikale und symptomatische Mittel nicht immer streng voneinander gesondert werden können. Unsere Hauptaufmerksamkeit werden wir den symptomatischen Mitteln schenken müssen, da diese mit der Kindermisshandlung direkt sich befassen. Die radikalen Mittel treten zur Kindermisshandlung mehr indirekt in Beziehung und kämpfen zugleich auch gegen manche andere sozialen Krankheiten, weshalb wir im Rahmen dieser Arbeit hier nicht auf Einzelheiten eingehen können.

Man hat die radikale Methode einen Grosskrieg, die symptomatische einen Kleinkrieg genannt. Die letztere steht heute noch im Vordergrunde, doch darf man hoffen, dass sie nach und nach durch die erstere zurückgedrängt werde. Jedenfalls müssen beide Methoden Hand in Hand gehen, wenn man bedeutende Erfolge erreichen will.

Zweites Kapitel.

Sozialpolitik und Kinderschutz.

§ 16.

Wenn wir die Kindermisshandlung wie das Verbrechen überhaupt als eine soziale Krankheit auffassen, so erkennen wir sofort, dass jede Verbesserung der sozialen Lage neben andern Abnormitäten auch die Kindermisshandlung zurückdrängen wird.

Die folgenden Worte Ferrianis [1], welche von der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums handeln, passen auch auf die Kindermisshandlung:

„Worauf wartet man noch, um Besserung zu schaffen? Auf neue Volkserhebungen oder darauf, dass irgend ein Überspannter mit verbrecherischen Absichten die wirtschaftliche Umgestaltung mittels des Dynamits predige? Geben wir dem Arbeiter zu tun und bezahlen wir ihn angemessen; setzen wir ihn in den Stand, eine Familie zu unterhalten, die nicht um das tägliche Brot zu kämpfen braucht; bringen wir ihn in gesunden Häusern unter; verhindern wir, dass die der Mutterschaft nahen Frauen harte Arbeit verrichten müssen und daher schwachen Kindern das Leben geben! Alsdann werden diese Arbeiter sich ihre Nachkommenschaft erziehen können, und der von einer Familienmoral belebte Unterricht wird gute Früchte zeitigen. Dann erst wird das Verbrechertum in Eigenschaft und Umfang abnehmen.“

Schützen wir die arbeitende Klasse ausreichend, so schaffen wir ihr die Möglichkeit eines gedeihlichen Familienlebens und beseitigen damit eine Hauptursache der Kindermisshandlung. Am wichtigsten für uns ist der Wöchnerinnenschutz, die weit-

[1] „Minderjährige Verbrecher“, S. 454.

gehendste Beschränkung der Frauenarbeit und der Kinderarbeit. Doch lassen sich diese Postulate nicht für sich allein verwirklichen. Der Mann muss eben ein Auskommen finden, das zum Unterhalt der Familie ausreicht; dann wird er auch Frau und Kinder nicht mehr in die Fabrik schicken. Es nützt uns nichts, wenn wir mit Gewalt die Frau der Familie zurückgeben wollen, ohne dass wir gleichzeitig die Lage des Mannes verbessern; denn in diesem Falle wird der Verdienstausfall den erlangten Vorteil illusorisch machen. Ist der Mann leichtsinnig, verwendet er den grössern Verdienst für sich statt für die Familie, so wird man ihm den Lohn nicht ganz auszahlen, sondern der Frau zuweisen; auch die Frage, ob man den Lohn nicht besser an einem andern Wochentage als am Samstag auszahlen soll, verdient unser Interesse. Die Verkürzung der Arbeitszeit dient ebenfalls der Rekonstruktion der Familie, sofern wenigstens der Mann seine Musse wirklich daheim und nicht im Wirtshaus verbringt.

Indirekt dienen aber alle sozialpolitischen Betrebungen, mag es sich nun um Arbeitslosenfürsorge oder um Mädchenheime, um die Beseitigung der Wohnungsnot oder um Krankenkassen handeln, auch unserem Zwecke und verdienen deshalb auch unsere Unterstützung.

Wir setzen den gegenwärtigen Stand unserer Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, der Alkoholgesetzgebung des Bundes, sowie die Revisionsbestrebungen als bekannt voraus. Besondere Erwähnung verdient die im Jahre 1894 verworfene Initiative „Recht auf Arbeit“ und die im Jahre 1900 gescheiterte eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung. Die kantonalen Rechte enthalten nur wenig, das über das Bundesrecht hinausgeht. Andere Nationen haben uns auf diesem Gebiete überholt; trachten wir darnach, sie bald einzuholen!

Aber nicht nur materiell muss die Arbeiterklasse gehoben werden, es ist auch für ihre physische und geistige Gesundheit zu sorgen. Deshalb werden wir namentlich einer vernünftigen, sozialpolitischen Regelung der Ehe unsere Aufmerksamkeit schenken. Art. 54 der Bundesverfassung gewährleistet das Recht zur Ehe als ein Freiheitsrecht. Dagegen erheben sich in neuerer Zeit aber schwere Bedenken. Es fragt sich, ob nicht gerade hier im Interesse der Gesellschaft eine Beschränkung der persönlichen Freiheit am Platze wäre. Die Ärzte verlangen schon längst, dass man mit vererblichen Krankheiten unheilbar be-

haftete Personen, namentlich Tuberkulöse und Syphilitische, nicht soll heiraten und eine minderwertige Nachkommenschaft erzeugen lassen. Um das zu erreichen, muss zuerst das Volk rücksichtslos darüber aufgeklärt werden, welche gewaltigen Verheerungen Alkohol, Geschlechts- und die anderen vererblichen Krankheiten anrichten, dann kommt es vielleicht doch zur Einsicht, dass eine Beschränkung der Ehefreiheit im Interesse seiner Selbsterhaltung geboten ist.

„Unter den Vorbeugungsmitteln (des Verbrechens) soll sich auch die Verhinderung der Eheschliessung aller derer befinden, welche voraussichtlich eine entartete, verderbte und verbrecherische Nachkommenschaft in die Welt setzen werden. Alle haben das Recht auf Bildung einer Familie? Sentimentales Geschwätz! Schliessen wir die Türe allen jenen vor der Nase, die ganz gewiss sehr schlechte Ehemänner, sehr schlechte Gattinnen, entartete Eltern sein würden“ [1].

Andere wollen von den zukünftigen Eltern neben dem ärztlichen Zeugnis auch einen Befähigungsausweis über Kindererziehung verlangen: den Lehrern verlange man einen solchen ab, weil sie die Erziehung gegen Entgelt übernehmen, warum nicht auch den Eltern, deren Stellung doch viel verantwortungsvoller sei als die der Lehrer?

Am meisten Schwierigkeit würde die Ehebeschränkung aus ökonomischen Gründen bereiten; man darf kein Klassenrecht schaffen und den Armen noch mehr zurücksetzen, als er es faktisch schon ist. Man verlangt deshalb die öffentliche Erziehung der Kinder armer Eltern.

Alle diese Bestrebungen mussten erwähnt werden, wenn auch zur Zeit noch sehr wenig Aussicht vorhanden ist, dass unser Volk sich Einschränkungen der Ehefreiheit gefallen liesse. Ebensowenig glauben wir an eine baldige Verwirklichung der sozialistischen Forderung, dass der Staat den Eltern die Erziehung abnehmen solle. Die letztere Massregel würde übrigens so bedenkliche Folgen zeitigen, dass wir die Einschränkung der Ehefreiheit, soweit sie das gleiche Ziel verfolgt, vorziehen würden.

Erleichterung der Scheidung, die Besserstellung der unehelichen Kinder und Mütter sind weitere Forderungen der

---

[1] Ferriani, „Minderjährige Verbrecher“, S. 193.



Sozialpolitik an das Privatrecht, auf die wir bei der Behandlung des Familienrechts noch näher eintreten werden. Eine Umgestaltung der sexuellen Moral wird hier der Umgestaltung des Rechts vorausgehen müssen.

Im Kampf gegen den Alkoholismus wird der Kinderschutzfreund ebenfalls mitstreiten. Die Gesetzgebung hat diesen Feind nun auch erkannt und wir finden auf verschiedenen Gebieten schon erfreuliche Neuerungen. Neben der Alkoholgesetzgebung erinnern wir an die Aufnahme der Trunksucht als eines Bevormundungsgrundes im Entwurfe für das Zivilgesetzbuch, an die Einweisung trunksüchtiger Verbrecher in Trinkerheilanstalten, neben der Strafe und selbst bei Freispruch, im Entwurf für das Strafgesetzbuch.

Da auch mangelhafte Bildung, Unkenntnis der hauptsächlichsten Erziehungsgrundsätze und der andern Elternpflichten die Ursache von Kindermisshandlungen sein können, so muss die Aufklärung des Volkes über diese Pflichten ebenfalls auf unser Programm gesetzt werden. Die Schule in Verbindung mit privater Tätigkeit muss es sich zur Aufgabe machen, uns bessere Väter und Mütter zu erziehen.

Auch diese kurzen Ausführungen werden genügt haben, um zu zeigen, dass eine weise sozialpolitische Gesetzgebung das beste Mittel wie gegen alle sozialen Krankheitserscheinungen, so auch gegen die Kindermisshandlung ist. Ein weitsichtiger Anhänger des Kinderschutzes wird allen sozialpolitischen Bestrebungen Verständnis entgegenbringen und sie im Interesse seiner eigenen Sache unterstützen.

Drittes Kapitel.

Das Strafrecht.

§ 17.

I. Strafrecht und Kinderschutz im allgemeinen.

Nach zwei Seiten besonders muss sich das Strafrecht mit Kindern und Jugendlichen befassen, je nachdem sie selbst ein

Verbrechen begehen oder ob ein Verbrechen an ihnen begangen wird. Die Kindermisshandlungen scheinen auf den ersten Blick nun mit der Behandlung der straffälligen Jugend in keinem Zusammenhang zu stehen. Man erinnert sich aber, dass wir bei der Darstellung der Folgen im zweiten Kapitel des vorigen Abschnitts auf die enge Verkettung von Kindermisshandlung, Verwahrlosung und jugendlichem Verbrechertum hingewiesen haben. Das moderne Strafrecht strebt nun aber dahin, den jugendlichen Rechtsbrecher nicht mehr zu den Verbrechern zu zählen und auch nicht den Begriff der Strafe auf ihn anzuwenden, sondern den Begriff der Erziehung. Wenn man aber einmal soweit gelangt ist, warum soll man denn mit dieser Erziehung warten, bis sich der Knabe oder das Mädchen gegen das Strafgesetz vergeht? Soll man mit dieser Fürsorgeerziehung nicht schon früher, bei den Vorstufen des Verbrechens, der Verwahrlosung und der Misshandlung, beginnen, zu einer Zeit, wo die Erziehung noch mehr Aussicht auf Erfolg hat als bei der ältern, schon straffällig gewordenen Jugend? „Ich erblicke den grössten Fortschritt darin," schreibt Baernreither[1], „dass nach und nach überall die verlassene, misshandelte, physisch und geistig defekte, verwahrloste, straffällige Jugend als eine einzige soziale Erscheinung aufgefasst wird, die uns in verschiedenen Entwicklungsstadien entgegentritt." Dieses sogenannte Problem der Jugendlichen zu lösen, kann natürlich nicht die Aufgabe des Strafrechts allein sein. Dieses kann nicht eingreifen in die Verhältnisse von Personen, die gar nicht mit ihm in Konflikt kommen, es wird im Gegenteil immer mehr auch diejenigen Jugendlichen, welche straffällig geworden sind, andern Instanzen zur Behandlung überweisen. Der Anfang aber muss gemacht werden mit der Umgestaltung des Strafrechts. Diese Frage steht denn auch heute im Vordergrund des Interesses und beschäftigte z. B. einlässlich den letzten internationalen Gefängniskongress in Budapest, im Jahre 1905[2].

Die hauptsächlichsten Reformgedanken, die auch für uns von Interesse sind, sind folgende:

---

[1] „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten", Einleitung, S. IV.

[2] Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale, 5me série, 4me section: Questions relatives à l'enfance et aux mineurs.

Jugendliche, die gestraft werden müssen, sollen nicht in Kontakt gebracht werden mit älteren Verbrechern. Beim Verfahren vor Gericht empfiehlt sich Ausschluss der Öffentlichkeit. Wenn immer möglich, soll auf Jugendliche ein besonderes Verfahren angewandt werden (Jugendgerichte in Amerika, Schulgerichte in unserm Entwurf). Schulpflichtige, womöglich auch noch Jugendliche, sollen nicht bestraft, sondern erzogen werden.

Hier ist nun eben der Hauptberührungspunkt mit unserer Aufgabe. Auch die misshandelten Kinder werden eine Ersatzerziehung erhalten müssen, ebenso die verwahrlosten. Die schwierigste Frage ist dabei die Klassifizierung der Erziehungsbedürftigen; sie hat zu erfolgen nach dem Prinzip der „Verhältnismässigkeit der Abwehr“ [1], wonach die noch unverdorbenen, leicht erziehbaren Kinder in Familien, die stark verwahrlosten und mit physischen oder psychischen Defekten behafteten dem Grade ihrer Erziehbarkeit entsprechend in geeigneten, nach diesem Grade abgestuften Anstalten unterzubringen wären. Die misshandelten Kinder lassen sich nicht gesondert von den verwahrlosten und straffälligen behandeln, da einzelne von ihnen erst am Anfange der Verwahrlosung, andere schon selbst an der Schwelle des Verbrechertums stehen. Diese Betrachtung ist mehr verwaltungsrechtlicher Natur, musste aber schon hier im Zusammenhange mit der Frage des Jugendlichenstrafrechts berührt werden. Wir kommen später noch darauf zurück.

Hängt nun einerseits die Frage der Fürsorgeerziehung mit dem Strafrecht zusammen, so gibt uns das Strafrecht andrerseits Mittel an die Hand, um gegen die fehlbaren Eltern vorzugehen. Die Kindermisshandlung ist ein Verbrechen. Nach Laiensprachgebrauch ist dies ja auch ganz zutreffend: die Kindermisshandlung ist ein Verbrechen am Kinde, das aber, wie im Grunde genommen zwar jedes Verbrechen, auch Gesellschaft und Staat schädigt. Hingegen geht es wohl kaum an, alle Kindermisshandlungen zu Verbrechen im juristischen Sinne des Wortes zu stempeln. Eine rechtswidrige Handlung ist die Kindermisshandlung zwar immer. Nun können aber bei weitem nicht alle rechtswidrigen Handlungen vom Staate mit Strafe bedroht werden. Die Strafverfolgung bedeutet für den Staat einen erheblichen Aufwand materieller Mittel, der sich nur dann rechtfertigt, wenn

---

[1] Reicher, „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“, II. Teil, S. 281.

er das kleinere Übel ist als die Straflosigkeit des Täters. Die rechtswidrige Handlung muss also eine gewisse Gefährlichkeit erreichen, bis es zweckmässig erscheint, den schwerfälligen und kostspieligen Apparat des Strafprozesses in Bewegung zu setzen. Leichtere Rechtsverletzungen werden mit den billigeren Mitteln des Zivil- und Verwaltungsrechts bekämpft oder ganz unberücksichtigt gelassen. So werden wir eben auch nur die gefährlicheren Fälle von Kindermisshandlung mit Kriminalstrafe bedrohen und den übrigen mit andern Mitteln beizukommen versuchen.

Im folgenden untersuchen wir nun, inwieweit unser geltendes Recht und der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches die Kindermisshandlung mit Strafe bedrohen, m. a. W. welche Kindermisshandlungen von diesen Kodifikationen als Verbrechen erklärt werden.

§ 18.

II. Das geltende kantonale, besonders das zürcherische Recht.

Unser Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung, die sich speziell gegen die Kindermisshandlung richtet. In den meisten Fällen aber, in denen gegen dieselbe eingeschritten wird, geschieht dies auf Grund von

§ 148[1].

> Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängnis, verbunden mit Geldbusse, bestraft.

Diese Bestimmung findet sich im Titel: „Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.“

Schon dieser Umstand lässt uns vermuten, dass unser Gesetz die Kindermisshandlungen nur dann ahnden will, wenn sie eine äusserlich wahrnehmbare Schädigung des Lebens oder der Gesundheit zur Folge hatten; geistige Nachteile werden nicht

[1] Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897. Gleichlautend mit § 142 des Gesetzes vom 8. Januar 1871.

berücksichtigt. Übrigens reihen die meisten kantonalen und auch ausländischen Strafgesetzbücher die entsprechenden Bestimmungen an gleicher Stelle ins System ein. Das Glarner Strafgesetzbuch von 1899 überschreibt den Titel, in den es die Kindermisshandlung aufgenommen hat, doch schon: „Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben sowie gegen Familienpflichten." Der Entwurf endlich löst die Kindermisshandlung von den Verbrechen gegen Leib und Leben ganz los[1].

Zürichs § 148 betraft die gröbliche Verletzung der Elternpflicht mit Bezug auf die Besorgung und Verpflegung der Kinder. Selbstverständlich muss beim Täter Vorsatz gegeben sein, wenn auch § 148 dies nicht ausdrücklich statuiert, denn „fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses im besondern Teile des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist"[2]. Was ist nun der Inhalt dieses Vorsatzes? Der Vorsatz setzt die Kenntnis der sämtlichen Tatumstände des gesetzlichen Tatbestandes voraus, also hier des Elternverhältnisses, der Pflicht zur Besorgung und Verpflegung der Kinder und der Verletzung dieser Pflicht. Die beiden erstgenannten Erfordernisse werden bei der Kindermisshandlung fast immer vorliegen, während das Bewusstsein, die Besorgungs- und Verpflegungspflicht zu verletzen, in verschiedenen Fällen fehlen wird. Einmal in den Fällen, wo sich der Täter durch sein Züchtigungsrecht für gedeckt hält, dann aber auch in den Fällen, wo er nicht seine Pflicht zur Besorgung und Verpflegung sich zu verletzen bewusst ist, sondern wo sein Vorsatz einfach auf Körperverletzung geht.

Verletzungen der Verpflegungspflicht sind wohl immer Unterlassungen; die Besorgungspflicht verlangt dann weiter das Beschützen vor Gefahren. Fasst man den Begriff der Besorgungspflicht ganz weit, so können endlich auch Misshandlungen als eine Verletzung dieser Pflicht aufgefasst werden. Dies geschieht denn auch in der Praxis. Es zeigt sich, dass die sogenannten „Überschreitungen des Züchtigungsrechtes" sogar den grössten Teil der Fälle ausmachen, welche auf Grund von § 148 beurteilt werden[3].

---

[1] Näheres in § 19.
[2] § 33 des Gesetzes.
[3] Vergleiche unsere Statistik, oben S. 23.

Der Wortlaut des § 148 erscheint uns somit als wenig geeignet, die Kindermisshandlung in weitem Umfange zu erfassen. Einerseits muss der Täter das Bewusstsein haben, eine Besorgungs- oder Verpflegungspflicht zu verletzen, anderseits müssen die Folgen der Tat körperlich erkennbar sein. Wir haben letzteres schon aus der Stellung des § 148 im System gefolgert. Dazu kommt nun noch, dass § 148 nur „gröbliche“ Verletzungen der Elternpflicht bedroht. Was ist nun gröblich? Dafür einige Beispiele:

Der Bezirksarzt hatte am Körper eines Kindes 28 blutunterlaufene Stellen konstatiert; es erfolgte ein Freispruch, da dem Täter zwar verschiedene einzelne Misshandlungen, nicht aber deren regelmässige Wiederholungen nachgewiesen werden konnten [1].

Eine Stiefmutter ging frei aus, die ihr Kind so geprügelt hatte, dass sein Körper 13 Quetschungen aufwies [2]. Ein Pflegevater „pflegte“ einen Knaben, der bei ihm verkostgeldet war, mit einem sechsfachen Strick zu angestrengterer Arbeit anzufeuern [3]. Das Bezirksgericht büsste ihn mit 20 Franken, das Obergericht sprach ihn ganz frei. In einer Urteilsbegründung hiess es einmal: „Der vom Gesetze (§ 148) mit Strafe bedrohte Tatbestand liegt nur dann vor, wenn auch in objektiver Hinsicht feststeht, dass die Kinder infolge dieser Vernachlässigung durch einen Elternteil tatsächlich schweren Mangel litten, so dass sie körperlich oder geistig verkommen mussten“ [4]. Das ist doch sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers, erst dann einzuschreiten, wenn die Kinder schon körperlich oder geistig verkommen sind. Neuerdings hat zwar ein menschenfreundlicherer Geist Einzug gehalten; so ist nun das Obergericht der Ansicht: „In einer einmaligen Misshandlung eines Kindes kann, selbst wenn sie Verletzungen zur Folge hatte, dann nicht das Vergehen des § 148 erblickt werden, wenn sie in der Erregung, bei Anlass einer an sich gerechtfertigten Züchtigung geschah und sich nicht als Ausfluss einer rohen, lieblosen Gesinnung darstellte“ [5]. Wir halten aber auch noch diese Auffassung für zu eng.

---

[1] In einem Fall des Jahres 1896.

[2] Im Jahre 1896.

[3] Im Jahre 1905.

[4] „Neue Zürcher Zeitung“, 26. August 1903.

[5] „Schweizerische Juristen-Zeitung“, II. Jahrgang, S. 220



Der Kreis der durch § 148 zu Besorgung und Verpflegung Verpflichteten wird umschrieben mit den Worten „Eltern und Pflegeeltern". Die Praxis fasst den Ausdruck Pflegeeltern im weitesten Sinne und gelangt so dazu, gegen alle fürsorgepflichtigen Personen auf Grund dieses Paragraphen vorgehen zu können. So steht z. B. die Konkubine im Verhältnis der Pflegemutter zu den in gleicher Haushaltung lebenden Kindern ihres Beihälters[1]; auch die Diakonissin einer Kinderkrippe wurde als Pflegemutter aufgefasst[2].

Der Strafrahmen gestattet, im schwersten Falle bis auf 5 Jahre Gefängnis und Fr. 15,000 Busse zu gehen[3]. Ein recht weiter Strafrahmen ist sehr am Platze, denn eine wirklich blosse Überschreitung des Züchtigungsrechts und eine Misshandlung aus Hass oder Eigennutz sollen recht verschieden behandelt werden.

Das Maximum scheint der Praxis zu hoch gegriffen zu sein, sie hält sich wenigstens immer an die untere Grenze; die Gerichte bestrafen die Kindermisshandlung, wenn sie sie überhaupt bestrafen, viel zu leicht. Einige Beispiele:

Eine Mutter, die ihr Kind mit Mohnthee einzuschläfern pflegte, bekam drei Monate Gefängnis, in erster Linie für Betrügereien, die sie auch noch begangen hatte. Ein Vater, der sein Kind prügelte, mit heissem Eisen brannte, nachts vors Haus hinaussperrte, der ihm gelegentlich eine Lampe nachwarf, erhielt 3 Wochen Gefängnis und Fr. 50 Busse. Das Höchste, was in den Fällen, die mir zu Gesicht kamen, verhängt wurde, war ein Jahr Gefängnis für eine Stiefmutter, die ihr Kind, was nachgewiesen werden konnte, in Tötungsabsicht misshandelte[4]. Da muss man sich fragen, was für ein Tatbestand vorliegen müsste, bis der zürcherische Richter auch nur bis zur Hälfte des Maximums gehen würde. Für die „gewöhnlichen" Misshandlungen, auch wenn sie gemeiner Gesinnung und Hass entsprungen sind, gibt es durchschnittlich eine Woche Gefängnis, manchmal auch nur einen Tag, und Fr. 10—20 Busse!

Der grösste Mangel des § 148 ist unseres Erachtens, dass dem Strafrichter nicht gestattet ist, gleichzeitig mit der Ver-

[1] Vergleiche Zürcher zu § 148.
[2] Ein Fall im Jahre 1900.
[3] §§ 9 und 23 des Gesetzes.
[4] Im Jahre 1901.

urteilung auch den Entzug der Elternrechte auszusprechen. In einem andern Falle kann der Strafrichter diese Massregel anwenden:

§ 129.

Ergibt sich anlässlich einer auf Grundlage dieses Titels des Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Sittlichkeit) erhobenen Untersuchung, dass Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut bleiben darf, so ist dem Waisenamte behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Massregeln Kenntnis zu geben.

Im Falle der Verurteilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.

Staatsanwalt Merkli hat dem § 129 einen Aufsatz gewidmet im „schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ [1], in dem er viel Gutes erwartet von dieser Bestimmung und zu ihrer Verwirklichung auffordert. Er findet, eine Ausdehnung dieser Befugnis des Gerichtes könnte nützlich sein. Am dringendsten wäre sie geboten beim § 148. Vielleicht hätte man bei der Revision des Gesetzes auf Veranlassung des Initiativbegehrens vom 28. Oktober 1895 [2], als § 129 eingefügt wurde, gleich auch § 148 abändern können.

Nach dem jetzigen Stand der Dinge muss jedesmal noch das zivilrechtliche Verfahren eingeleitet werden, wenn man zum Entzug der Elternrechte gelangen will. Wenn auch umständlich, so würde es doch den Zweck erreichen, dass die Eltern, aus dem Gefängnisse zurückgekehrt, nicht ihre Wut über die erlittene Strafe an den Kindern auslassen könnten. „Die Erfahrung lehrt, dass die Bestrafung liebloser Eltern das Los der Kinder, wegen deren Vernachlässigung sie bestraft worden sind, nur noch schlimmer gestaltet. Ist Kriminalstrafe in solchen Fällen geboten, so darf das Kind nicht in der Gewalt der Verurteilten belassen werden [3].“ Man sollte also meinen, dass der Strafrichter, der selbst nicht die Kinder den Eltern

[1] Jahrgang I, S. 41: „Ein Kapitel aus dem zürcherischen Eltern- und Vormundschaftsrecht.“

[2] Diese Initiative bezweckte in der Hauptsache die Bekämpfung der Kuppelei und Prostitution.

[3] Stooss, „Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts“, S. 282.



entziehen kann, sofort dem Waisenamte Anzeige machen würde, damit dieses das Nötige verfügen könnte. Das geschieht nun aber in Zürich nicht! Das Bezirksgericht Zürich verurteilt durchschnittlich etwa 6 Eltern im Jahre wegen Kindermisshandlung. Der Bezirksrat Zürich hat durchschnittlich etwa 12 Fälle von Entzug der väterlichen Vormundschaft auf Grund von § 683 des Zivilgesetzbuches. Unter diesen 12 Fällen erfolgt der Entzug wegen Misshandlung aber nur in 1—2 Fällen und diese wenigen sind gewöhnlich solche, die nicht strafrechtlich beschieden worden sind. Wir haben also das betrübende Ergebnis, dass die beiden Instanzen, die sich in die Hände arbeiten sollten, jede auf eigene Faust vorgehen. So kommt es, dass Eltern, die wegen Kindermisshandlung ein paar Tage Gefängnis bekommen haben, nachher einfach wieder auf die Kinder losgelassen werden. Man wird vielleicht einwenden, dass doch fast nie Rückfälle vom Gericht zu behandeln seien. Dies ist allerdings richtig, denn die Eltern sind nun gewitzigt und sorgen dafür, dass die Nachbarschaft kein Kindergeschrei mehr hört. Man steckt dem Kinde jetzt einen Knebel in den Mund und schliesst die Fenster, oder wendet andere, nicht geräuschvolle Grausamkeiten an. Dieser Mißstand darf nicht dem Gesetz zur Last gelegt werden, obschon man sicher annehmen kann, dass die Gerichte den Entzug der Elternrechte wohl aussprechen würden, wenn sie es selber könnten und keine andere Behörde begrüssen müssten; das Gesetz gibt schliesslich doch die Möglichkeit, auf Umwegen allerdings, dieses Ziel zu erreichen; dieser Mißstand wird der Praxis zur Last gelegt werden müssen. Ein Kreisschreiben des Obergerichts und des Regierungsrates, das die Gerichte wie die Vormundschaftsbehörden anweisen würde, sich gegenseitig diese Fälle mitzuteilen, könnte hier Abhülfe schaffen. Möglicherweise ist dieser Übelstand in den Landbezirken nicht so fühlbar, weil dort Untersuchungsrichter und Präsident des Bezirksrats in einer Person, dem Statthalter, vereinigt sind; dazu ist aber wieder zu bemerken, dass auf dem Lande die Gerichte sich überhaupt nur selten mit solchen Prozessen zu befassen haben.

Neben § 148 interessieren uns am meisten die Vorschriften über die Bestrafung der Körperverletzung (§ 144). Sie kommen zur Anwendung, wenn der Täter, z. B. ein Lehrer, nicht zu den nach § 148 verfolgbaren „Eltern oder Pflegeeltern" gerechnet werden kann; ferner in den Fällen, wo § 148 des-

wegen nicht anwendbar ist, weil der Vorsatz des Täters nur auf Körperverletzung ging, ohne dass es ihm bewusst wurde, dass er zugleich eine Pflicht der Besorgung verletze. Da unsere Gerichte aber den Begriff der Körperverletzung sehr eng interpretieren, ist der Paragraph für unsere Fälle ungeeignet. „Für die Annahme einer Körperverletzung wird entweder eine äussere Wunde oder die Störung des innern Gesundheitszustandes gefordert. Hautabschürfungen, leichte Quetschungen, die von Fingernägeln oder leichten Schlägen herrühren, reichen dazu nicht hin“[1]. Es kann also eine grausame körperliche Kindermisshandlung manchmal nicht einmal als leichte Körperverletzung bestraft werden; psychische Misshandlungen oder psychische Folgen körperlicher Misshandlungen können nach § 144 gar nicht berücksichtigt werden. Dass man bei der Formulierung des Paragraphen Kindermisshandlungen gar nicht im Auge hatte, beweist der Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit“. § 144 a könnte man auf Eltern und Pflegeeltern anwenden, um eine stärkere Strafe verhängen zu können als es § 148 zulässt, insofern „ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.“ Gerade bei Kindermisshandlungen sind ja oft erhebliche und bleibende Nachteile die Folge. Diese Erörterung hat aber vorläufig wenig praktischen Wert, da die Gerichte, wie gezeigt wurde, nicht einmal den Strafrahmen des § 148 ausnützen.

Wenn Misshandlungen zu geringfügig sind, um unter den Begriff der Körperverletzung zu fallen, können sie nach § 158 als tätliche Beschimpfung bestraft werden. Für uns ist diese Bestimmung deshalb wertlos, weil die Gerichte nur auf Antrag des Beleidigten oder seines gesetzlichen Vertreters einschreiten — der gesetzliche Vertreter aber wird ja meist die gleiche Person sein wie der Täter. Sonst könnte auf Grund dieser Bestimmung gewiss vorgegangen werden, denn die Ehrenfähigkeit, welche Voraussetzung einer Beschimpfung ist, kommt auch Kindern zu; ist sie doch nicht an die Handlungsfähigkeit gebunden[2].

Bei Spezialfällen von Kindermisshandlung könnten noch in Betracht kommen:

---

[1] Zürcher zu § 144.
[2] Zürcher zu § 162.

§ 130 Mord.
§ 142 Aussetzung.
§ 114 Blutschande.
§ 115 Unzucht.
§ 121 b Kuppelei.

Das zürcherische Strafgesetzbuch erweist sich, wenn wir das Ergebnis unserer Untersuchung ziehen wollen, als eine nicht sehr wirksame Waffe gegen die Kindermisshandlung. Es hätte jedoch wenig Zweck, eine Änderung des Gesetzes zu verlangen zu einer Zeit, wo ein schweizerisches Strafgesetzbuch in Aussicht steht, das auch auf diesem Gebiete Verbesserungen bringen wird. Dagegen können wir verlangen, dass die Praxis in den durch das Gesetz gezogenen Schranken schon heute geändert werde:

1. Gegen alle Eltern, die wegen Kindermisshandlung vor den Strafrichter kommen, ist an die Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten, damit diese das Verfahren auf Entzug der Elternrechte einleiten kann.
2. § 148 ist in so ausgedehntem Masse als möglich anzuwenden.
3. Es sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens schärfere Strafen auszusprechen.

Zum Schlusse einen kurzen Überblick über die Strafgesetze anderer Kantone und des Auslandes:

Den Tatbestand der Kindermisshandlung kennen nur Basel-Stadt, Neuenburg und Graubünden. Die andern Kantone reden ähnlich wie Zürich nur allgemein von Verletzung der Elternpflicht oder Verwahrlosung. Auch den Entzug der elterlichen Gewalt durch den Strafrichter kennen nur wenige: Luzern, Obwalden, Appenzell, St. Gallen, Glarus [1].

---

[1] Für das Nähere über die Strafgesetze der schweizerischen Kantone müssen wir verweisen auf Stooss: „Grundzüge“, Band II, S. 281—283. Systematische Zusammenstellung, S. 488—490. Vergleichende Zusammenstellungen der kantonalen Rechte finden sich ferner bei Duensing, l. c. S. 99 ff.; bei Guillaume, «Quels sont les moyens d'améliorer la protection sociale due à l'enfance malheureuse ou abandonnée?» Separatabdruck aus der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Zürich 1881, S. 3 ff.; endlich bei Gavard, «L'enfance abandonnée et les moyens de la protéger», Genève 1892, S. 27 ff.

Von den ältern Strafgesetzbüchern des Auslandes hat das österreichische die besten Kinderschutzbestimmungen (Art. 413 bis 418). Das deutsche Strafgesetzbuch versagt ganz[1]. Frankreich besitzt ein scharfes Spezialgesetz «sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés». Am ausgebildetsten ist der strafrechtliche Schutz der Kinder, wie der Kinderschutz überhaupt, in England und einzelnen Staaten von Nordamerika. Meist regeln sie die Materie in Spezialgesetzen[2].

§ 19.

III. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch[3].

Der Entwurf hat in allen Teilen sich bemüht, den Forderungen des modernen Lebens und der modernen Wissenschaft gerecht zu werden. So namentlich auch auf dem Gebiete des Jugendlichen-Strafrechts[4]: Kinder unter 14 Jahren werden der Verwaltungsbehörde überwiesen, wenn sie verwahrlost oder sittlich verdorben oder sittlich gefährdet sind, oder wenn sie wegen irgend eines Gebrechens eine besondere Behandlung bedürfen; sind die Kinder normal, werden sie der Schulbehörde überwiesen. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden, wenn sie verwahrlost, sittlich verdorben sind oder wegen eines Gebrechens besonderer Behandlung bedürfen, in entsprechende Anstalten eingewiesen. Es entspringt hieraus die Notwendigkeit, für die nötigen Unterkunftsorte, Familien und Anstalten, zu sorgen[5], die auch für die Versorgung nicht straffälliger, misshandelter Kinder gute Dienste leisten werden. Nach dem

---

[1] Duensing, l. c., S. 59 ff. legt diesen Mangel ausführlich dar.

[2] Adalbert Berger, „Jugendschutz und Jugendbesserung". Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte. I. Teil, Material, Leipzig 1897. In dieser Sammlung ist die Schweiz nur vertreten mit dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, S. 729—736. Ausserdem finden sich im Nachtrag noch einige Stadt- und Hofrechte erwähnt, S. 917 ff. Das Werk ist rezensiert in der „Jugendfürsorge" Band I, S. 57. Auch Duensing, l. c., S. 94 ff., bringt eine Zusammenstellung der Kinderschutzbestimmungen des Strafrechts verschiedener Staaten.

[3] Der folgenden Betrachtung ist die neue Ausgabe vom Juni 1903 zu Grunde gelegt.

[4] Art. 13 und 14.

[5] Einführungsgesetz §§ 33, 34, 41, 42.

geltenden kantonalen Recht[1] finden solche Einweisungen lange nicht in dem Umfang statt, wie dies nach dem Entwurf der Fall sein wird. Auch hat heute die Einweisung in eine Besserungsanstalt noch zu sehr Strafcharakter, so dass diese Anstalten nicht geeignet erscheinen für die Unterbringung nicht straffälliger Kinder. Wir dürfen deshalb vom Entwurf eine mächtige Förderung der Fürsorge auch für die misshandelte, die verwahrloste Jugend überhaupt erwarten[2].

Aber auch gegen die Eltern gibt uns der Entwurf wirksamere Mittel als die kantonalen Rechte, indem er aus diesen das Beste herübernimmt und zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt. Wir werden sehen, dass der Entwurf den Bestrebungen des Kinderschutzes volles Verständnis entgegenbringt:

Art. 141.

Vernachlässigung und grausame Behandlung von Pflegebefohlenen.

§ 1. Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen oder grausam behandeln, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2. Wird die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes dadurch schwer geschädigt oder gefährdet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 3. Stirbt das Kind infolge der groben Vernachlässigung oder grausamen Behandlung und konnte der Täter diesen Ausgang voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 4. Der Richter veranlasst die Verwaltungsbehörde, das Kind anderswo unterzubringen.

Dem Schuldigen wird die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt für zehn bis fünfzehn Jahre entzogen.

---

[1] Zürich § 45. Stooss, „Grundzüge“ I, S. 176.

[2] Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1899, S. 230: „Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in bezug auf die neue schweizerische Strafgesetzgebung.“ Referat von Oberrichter Kocher, Bern. Korreferat von Inspektor Schaffroth, l. c. S. 427.

Ein kurzer Blick auf die Fassung des entsprechenden Artikels im Entwurf von 1894 lässt uns den Fortschritt, welchen der Entwurf von 1903 bedeutet, noch mehr würdigen.

Art. 121.

Vernachlässigung von Pflegebefohlenen.

> Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen und dadurch ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl schädigen oder gefährden, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Richter veranlasst die Verwaltungsbehörde, das Kind bei andern Personen unterzubringen.
>
> Dem Schuldigen wird die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt auf zehn bis fünfzehn Jahre entzogen.

Die für uns wichtigste Änderung ist natürlich, dass in der neuen Fassung auch die grausame Behandlung ausdrücklich aufgeführt ist. Sodann sind nun drei verschieden schwere Tatbestände unterschieden; es soll auch die Schädigung oder Gefährdung der Entwicklung berücksichtigt werden; für den schwersten Tatbestand wurde die Strafe erhöht; die übrigen Änderungen sind nur redaktionell.

Vorerst ein Wort über die Stellung dieses Artikels 141 im System. Der Entwurf bringt im besondern Teil des Buches von den Verbrechen, nachdem er in 6 Abschnitten die Verbrechen, welche gegen die Rechtsgüter des Einzelnen gerichtet sind, behandelt hat, einen siebenten Abschnitt: Verbrechen gegen die Ehe und die Familie. Hierauf folgen dann die Verbrechen gegen öffentliche Rechtsgüter. In diesem siebenten Abschnitt finden wir Bigamie und Ehebruch, die gewiss viel besser hieher passen als zu den Sittlichkeitsverbrechen, Fälschung des Zivilstandes, treuloses Verlassen einer verführten Frau, und eben auch die Vernachlässigung und grausame Behandlung von Pflegebefohlenen. Bisher reihte man dieses Verbrechen meist unter die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit ein, so auch Zürich. Diese neue Stellung im System allein schon zeigt uns an, dass man beabsichtigt, die Verletzung der Elternpflichten in einem weiteren

Umfang zu fassen, als es jetzt geschieht, wo man viel zu viel auf die äusserliche Körperverletzung abstellt. Die gleiche Erwägung führte wohl auch zur Wahl des Ausdruckes „grausame Behandlung“ an Stelle von „Misshandlung“, weil man unter „grausamer Behandlung“ viel eher auch psychische Misshandlungen mit verstehen kann, als unter dem Ausdruck „Misshandlung“. Zudem wird man bei der „grausamen Behandlung“ die Gesinnung des Täters auch mehr in Betracht ziehen als den Erfolg der Misshandlung.

Man hätte auch daran denken können, die Kindermisshandlung zu den Verbrechen gegen den Staat zu stellen, wie dies Duensing[1] vorschlägt. Duensing vergleicht die Kindermisshandlung mit dem Delikte der Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht[2]; beide Delikte sollen einen staatlichen Anspruch (auf Erziehung, bezw. Dienstleistung) verletzen und sich gegen ein staatliches Rechtsgut (Wohl der Minderjährigen bezw. Wehrkraft) richten. Auch wir sind der Ansicht, dass bei der Kindermisshandlung der Staat mit verletzt werde, doch daraus kann man noch nicht folgern, dass das Delikt in erster Linie gegen den Staat gerichtet sei. Unter Staatsverbrechen verstehen wir nicht alle Verbrechen, die ein staatliches Interesse verletzen — sonst müsste man überhaupt alle Verbrechen Staatsverbrechen nennen — sondern nur die, welche sich gegen den Staat als solchen richten. Die Einteilung unseres Entwurfes scheint uns also die richtigste zu sein.

Art. 141 des Entwurfs bestraft wie Zürich § 148 nur gröbliche Vernachlässigung. Unbedeutende Fälle scheiden aus. G r a u s a m e B e h a n d l u n g dagegen wird immer bestraft; also fallen auch Misshandlungen, die zwar keine schwerwiegenden Folgen hatten, aber aus grausamer Gesinnung entsprungen sind, schon unter Strafe, während mehr zufällige, blosse Überschreitungen des Züchtigungsrechtes straflos ausgehen, auch wenn sie vielleicht eine sichtbare Spur hinterlassen haben. Es ist gewiss sehr zu begrüssen, dass in dieser Weise die Gerichte angewiesen werden, das Verbrechen psychologisch zu ergründen.

Als mögliche T ä t e r sind nun die fürsorgepflichtigen Personen erschöpfend aufgezählt: Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern,

[1] l. c. S. 12.
[2] Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, § 142.

Vormünder und Erzieher. Diese Fassung ist der von Zürich entschieden vorzuziehen, wenn auch die zürcherische Praxis (nicht der Wortlaut des Gesetzes) alle diese Personen ebenfalls unter „Eltern und Pflegeeltern" verstand.

Wir fanden den Strafrahmen des zürcherischen Gesetzes, noch viel mehr die in Wirklichkeit verhängten Strafen zu niedrig. Der Entwurf stuft die Strafen nach dem voraussehbaren Erfolge ab: in den gewöhnlichen Fällen ein Monat bis zwei Jahre Gefängnis, bei schwerer Schädigung der Gesundheit oder Entwicklung Zuchthaus bis zu fünf, bei Tod als voraussehbarer Folge Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Der Richter muss also schon leichtere Grausamkeiten mit einem Monat Gefängnis bestrafen, also härter als die zürcherischen Gerichte dies bei ziemlich schweren Fällen taten. Hoffentlich wird sich der Richter infolgedessen nicht auf schwere Fälle beschränken, sondern tatsächlich jede grausame Behandlung streng ahnden. Diese Festsetzung eines Minimums kommt uns auch deswegen erwünscht, weil bei den ganz kurzzeitigen Freiheitsstrafen ja jeder bessernde Einfluss auf den Täter von vornherein ausgeschlossen ist.

Bei schwerer Schädigung oder auch nur Gefährdung der Gesundheit oder der Entwicklung beträgt die Strafe ein bis fünf Jahre Zuchthaus. Dass hier von Entwicklung die Rede ist, berechtigt uns zu der Hoffnung, dass der Richter mehr als bisher auf die tiefer liegenden, aber nicht weniger verhängnisvollen Folgen, wie Verblödung, Verwahrlosung abstellen wird. Denn unter Entwicklung ist nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Ausbildung zu verstehen.

Wenn der Tod die Folge der Misshandlung ist, soll die Strafe für Körperverletzung mit tödlichem Ausgang[1] eintreten. Kindermisshandlung mit tödlichem Ausgang ist aber entschieden ein schwereres Verbrechen als die Körperverletzung mit der gleichen Folge. Unseres Erachtens könnte man hier gewiss die Strafe für Mord verhängen, wenn der Tod auch nicht beabsichtigt, aber doch voraussehbar war. Man denke nur wieder an Dippold[2]. Dippolds Absicht ging nicht auf Mord, er wollte ja im Gegenteil seine Opfer aufsparen für immer neue Grausamkeiten, aber als möglich konnte er dieses Ende voraussehen;

[1] Art. 71 § 2 des Entwurfs.

[2] Oben S. 22, 31, 39.



also eben ein Fall, der nach Art. 141 § 3 beurteilt werden müsste. Der Münchener Gerichtshof verurteilte Dippold ja auch nicht als Mörder, weil ihm der Vorsatz nicht nachzuweisen war; die öffentliche Meinung aber entrüstete sich über dieses Urteil. Sollte da nicht vielleicht die strenge juristische Logik der Volksüberzeugung eine Konzession machen? Mord brauchte man diesen Tatbestand ja nicht zu nennen, aber die Strafe für Mord sollte man androhen.

Als grössten Mangel des zürcherischen Strafrechts empfanden wir den Mangel einer Befugnis des Strafrichters, von sich aus den Verlust der elterlichen Gewalt auszusprechen. Art. 141 gibt nun dem Strafrichter diese Kompetenz, ja er statuiert sogar eine Pflicht des Richters, die Elternrechte zu entziehen. Es ist zwar im Wortlaute nicht gesagt, wer den Entzug aussprechen soll, und im Satze vorher ist von der Verwaltungsbehörde die Rede, doch liegt es offenbar im Geiste des ganzen Artikels, dass der Strafrichter diese Kompetenz bekommen soll. Unglücklich scheint uns aber die Bestimmung, dass dieser Entzug auf zehn bis fünfzehn Jahre stattfinden soll. Der Entwurf geht offenbar von der richtigen Erwägung aus, dass die Entziehung der elterlichen Gewalt in Fällen von Kindermisshandlung lange dauern müsse, und setzt deshalb ein Minimum von zehn Jahren fest. Aber wozu ein Maximum von fünfzehn Jahren? Ist es denn wünschenswert, dass Eltern, die ihr im zartesten Alter stehendes Kind misshandelt haben, es wieder ausgeliefert erhalten, wenn es gerade in dem Alter steht, wo es am besten ausgebeutet werden kann? Diese Bestimmung arbeitet solchen Eltern gerade in die Hände. Wir erfahren es ja sehr oft, dass schlechte Eltern ihr Kind ganz gerne wohltätigen Vereinen und Anstalten zur Erziehung überlassen, solange das Kind noch klein ist und nur Mühe verursacht, aber nichts einträgt. Kommt es aber in das Alter, wo es durch seine Arbeit den Eltern Verdienst bringen kann, so verlangen sie es zurück, und die Wohltäter müssen es schweren Herzens ziehen lassen, weil sie die Kompetenz nicht haben, es zurückzubehalten. Deshalb wünschen ja diese Anstalten, mit den Eltern verbindliche Verträge über die Abtretung der Elternrechte abschliessen zu können. Und nun soll sich der Staat selbst die Hände binden und sich verpflichten, nach zehn bis fünfzehn Jahren die misshandelten Kinder den Eltern wieder zurückzugeben? In manchen Fällen werden die Kinder, welche

den Eltern wieder zurückgegeben werden, so alt sein, dass sie kaum mehr misshandelt würden; ein gedeihliches Familienleben ist aber doch wohl kaum mehr möglich. Der Entwurf zum Zivilgesetzbuch[1] kennt nur den Entzug der elterlichen Gewalt auf unbestimmte Dauer mit der Möglichkeit der Wiederherstellung, wenn der Grund des Entzuges weggefallen ist. Wir würden diese Regelung auch für das Strafgesetzbuch empfehlen. Das Minimum könnte herabgesetzt, das Maximum sollte beseitigt werden.

Endlich müssen wir noch Art. 141 § 4 Satz 1 erwähnen: „Der Richter veranlasst die Verwaltungsbehörde, das Kind anderswo unterzubringen." Diese vorsorgliche Massregel ist natürlich sehr am Platze; es ist nur zu wünschen, dass das Gericht möglichst früh, schon bei der Einleitung des Verfahrens, sobald die Verhältnisse genügend abgeklärt sind, die Sicherstellung des Kindes verfüge. Hier stehen wir wieder am Berührungspunkt mit dem Verfahren gegen jugendliche Delinquenten: die Anstalten, welche für diese bereit gehalten werden müssen, können auch zur Aufnahme verwahrloster, misshandelter Kinder dienen, sofern diese nicht besser einer Familie in Pflege gegeben werden.

Dass die Busse nicht mehr unter den Strafen für diese Eltern sich befindet, bedauern wir nicht, da es sich doch meist um Unbemittelte handelt, bei denen die Busse als unerhältlich abgeschrieben werden muss. Vielleicht hätte sie im Buche „Von den Übertretungen" für leichte Überschreitungen des Züchtigungsrechts, die nicht als grausame Behandlung bestraft werden können, allein oder in Verbindung mit Haft Aufnahme finden dürfen.

Als Nebenstrafe wäre bei dem in Frage stehenden Verbrechen unseres Erachtens die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geboten. Den zu Zuchthaus Verurteilten trifft sie ja sowieso; sie sollte aber auch dann angewandt werden können, wenn der Vater — nur ihn kann diese Strafe treffen — zu Gefängnis verurteilt oder statt dessen in eine Arbeitsanstalt eingewiesen wird[2]. Wenn man den Kon-

---

[1] Art. 296, 299.

[2] Art. 31 des Entwurfs (Arbeitsstrafe) dürfte auch bei der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern mit Vorteil angewandt werden.

kursiten und den Vater, der seine eigenen Kinder misshandelt, miteinander vergleicht, wird man wohl nicht lange zweifeln, welcher die bürgerlichen Ehren weniger verdient. Auch würde diese Strafe dem Gedanken Ausdruck verleihen, dass der Vater sich nicht nur gegen sein Kind, sondern auch gegen den Staat schwer vergangen hat.

Betrachten wir zum Schlusse den Art. 141 nochmals als Ganzes, so müssen wir anerkennen, dass er in hohem Masse den Anforderungen, die wir vom Standpunkte des Kinderschutzes aus an ihn stellen müssen, entspricht. Wir wollen nur hoffen, dass er möglichst bald Gesetz werde, und an unserer Stelle an der Verwirklichung dieser Hoffnung mitarbeiten. Und endlich wollen wir auch hoffen, dass die Richter, die zu seiner Anwendung berufen sein werden, von einem kinderfreundlichen Geiste beseelt, die Waffe zum Schutze der Kinder gegen die entarteten Eltern gut und scharf führen werden.

Noch hat der Entwurf seine endgültige Gestalt nicht angenommen; wir stellen daher, da es noch Zeit ist, unsere Wünsche noch einmal zusammen; möglicherweise finden sie an kompetenter Stelle ein geneigtes Ohr:

1. Vor allem ist die Maximaldauer des Entzugs der elterlichen Gewalt zu beseitigen.

2. Tritt der Tod des misshandelten Kindes als für den Täter voraussehbare Folge ein, ist die Strafe für Mord zu verhängen.

3. Dem Täter sollen die bürgerlichen Ehren entzogen werden können.

4. Die leichteren Misshandlungsfälle sollten ähnlich wie die leichteren Fälle von Vernachlässigung[1] als Übertretungen unter Strafe (Busse, Haft) gestellt werden.

Art. 141 trifft die Kindermisshandlung in viel weiterem Umfange als der zürcherische § 148, so dass, soweit es sich um fürsorgepflichtige Personen handelt, Art. 141 ausschliesslich zur Anwendung kommen wird.

Einzig Art. 60, Satz 2 würde auch für fürsorgepflichtige Personen in Betracht fallen, wenn der Tod des Kindes nicht nur voraussehbare, sondern beabsichtigte Folge war. Abweichend vom geltenden Recht definiert der Entwurf den Mord nicht

---

[1] Art. 254.

als Tötung mit Vorsatz und Vorbedacht, sondern er zählt einige Arten der Tötung auf, die er als Mord bestrafen will, so Tötung aus Habgier und unter Verübung von Grausamkeit; namentlich die letztere Art ist ja bei Kindermisshandlung die Regel.

Die Bestimmungen über Körperverletzung, Art. 71 bis 74, kommen nur noch für nicht fürsorgepflichtige Personen in Betracht und müssen also hier nicht näher besprochen werden. Dagegen wird es auch auf die Strafzumessung auf Grund von Art. 141 von Einfluss sein, dass der Entwurf bei der Körperverletzung die reine Erfolgshaftung beseitigt hat: der Entwurf stellt in erster Linie auf den gewollten, in zweiter Linie auf den voraussehbaren Erfolg ab; für den zufällig eingetretenen schwereren Erfolg haftet der Täter nicht mehr.

Endlich erwähnen wir noch die Tatbestände, die sich zu eigenen Verbrechen ausgebildet haben, die aber immerhin auch unter den Begriff der Kindermisshandlung im weitern Sinne fallen:

Art. 65 Aussetzung.
Art. 123, 126 Unzüchtige Handlungen an minderjährigen Pflegebefohlenen.
Art. 133 Blutschande.

Auch diejenigen Bestimmungen des Entwurfs wollen wir noch anführen, die sich zwar nicht mit Kindermisshandlung, aber doch mit Kinderschutz überhaupt befassen.

Art. 77 richtet sich gegen die Ausbeutung von Frauen und Kindern[1].

Art. 254, Vernachlässigung der Familie, wurde schon erwähnt. Art. 235 stellt das Verabreichen geistiger Getränke an Kinder unter Strafe.

Art. 115.

Vorenthalten oder Entziehen von Minderjährigen.

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt

---

[1] Zu dieser Frage ist zu vergleichen: Fanny Goldstein, „Arbeiterschutz zu gunsten der Frauen und Kinder in der Schweiz“, Zürcher Dissertation 1904.

absichtlich vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Dieser Artikel gibt den Eltern eine Waffe in die Hand gegen Dritte, kann aber auch gegen die Eltern gute Dienste leisten, wenn diesen die elterliche Gewalt entzogen worden ist und sie sich weigern, das Kind herauszugeben, oder, wenn es schon in einer Anstalt oder bei Pflegeeltern untergebracht war, wieder zu sich nehmen.

Eine allgemeine Anzeigepflicht der Beamten wie Zürich § 41 statuiert der Entwurf nicht, da dies zu sehr in das kantonale Recht eingreifen würde. Für die Kindermisshandlung und -Verwahrlosung werden die kantonalen Fürsorgegesetze eine besondere Anzeigepflicht feststellen; schon heute besteht eine solche in einigen Kantonen. Hat aber einmal die Fürsorgebehörde Kenntnis, so wird sie nötigenfalls auch Strafklage einleiten. Wir kommen noch auf diese Frage zurück[1].

Viertes Kapitel.

Das Zivilrecht.

§ 20.

I. Die Aufgabe des Zivilrechts im Kampfe gegen die Kindermisshandlung.

Das Zivilrecht hat vor allem die Aufgabe, die Familie auf einer gesunden Grundlage aufzubauen. Der Staat hat von jeher erkannt, dass die Familie einen grossen Einfluss auf die Wohlfahrt des ganzen Staates ausübt, indem sie die Erziehung des jungen Staatsbürgers in Händen hat. Er hat deshalb ein grosses Interesse an der Stabilität der Familie, die er zu fördern sucht durch Beaufsichtigung der Familiengründung, durch eine zweckmässige Regelung des Eherechtes, durch die Erschwerung der Auflösung der Familie. Es sollen möglichst alle Staatsbürger

[1] Unten §§ 30, 31, 34.

vorerst eine gute Familienerziehung geniessen. Deshalb sollen die Kinder bei der Scheidung demjenigen Elternteil zugesprochen werden, der am meisten Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Auch die unehelichen Kinder sollen womöglich Familienanschluss finden; sie dürfen nicht auf der Gasse stehen und sozusagen niemandem gehören. Die Erleichterung der Legitimation, die Vaterschaftsklage dienen der Verwirklichung dieses Gedankens.

Aber nicht nur dem Staate ist mit einer Stärkung des Familiengedankens gedient, gleichzeitig wird so auch das Wohl der Kinder wahrgenommen. Die Kindermisshandlungen sind ein Sympton eines ungesunden Familienlebens. Wird also die Familie zweckmässig gestaltet, so ist das die beste radikale Bekämpfung der Kindermisshandlung. Wir haben daher allen Grund, auch von unserm Standpunkte aus der Regelung des Familienrechtes überhaupt grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Die Ausgestaltung des ehelichen Güterrechts z. B. kann indirekt die Häufigkeit der Kindermisshandlung beeinflussen; besonders aber ist für uns die Regelung des unehelichen Kinderverhältnisses wichtig. Jede Besserstellung des unehelichen Kindes wird die erschreckend grosse Gefährdung dieser Kinder herabmindern.

Aber auch die idealste Familienorganisation wird die Kindermisshandlung nicht aus der Welt schaffen können. So muss uns das Zivilrecht eben auch Mittel an die Hand geben, um gegen schlechte Eltern vorgehen zu können. Einerseits sucht der Staat die Familie zu stärken, andrerseits muss er sich die Möglichkeit vorbehalten, in die Familie einzugreifen, wenn diese ihre Aufgabe nicht erfüllt. Er muss gefährdete Kinder wegnehmen können, um sie anderswo besser erziehen zu lassen. Die erste Bedingung hiefür ist ein weitgehendes Aufsichtsrecht. Die Familie soll nicht sagen können: Was sich hinter diesen Türen abspielt, geht dich, Staat, nichts an; im Gegenteil, sie sollte verpflichtet sein, dem Staate Rechenschaft darüber abzulegen, dass sie ihre Aufgabe erfüllt. Vernachlässigt die Familie ihre Pflichten, so muss der Staat die elterliche Gewalt brechen können. „Die abnormen Familien dürfen keine Kinder zum Verderben bei sich behalten[1].“ Der Entzug der Elternrechte ist die eine Hauptfrage, mit der wir uns näher beschäftigen müssen.

[1] Ferriani, „Minderjährige Verbrecher“, S. 407.



Ist das Kind den Eltern weggenommen, so ist es wie eine Waise zu behandeln. Die Regelung der Vormundschaft wird deshalb ebenfalls näher zu besprechen sein.

Diese zwei Punkte, an denen das Familienrecht direkt zur Kindermisshandlung in Beziehung tritt, sind von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten: Der Entzug der Elternrechte hat mehr den Charakter einer Strafe, einer Massnahme gegen die Eltern. Wir verlangen ja auch, dass der Strafrichter die Befugnis erhalte, den Entzug auszusprechen. Die Errichtung der Vormundschaft dagegen ist mehr eine Fürsorgemassregel im Interesse der misshandelten Kinder, neigt sich also dem Verwaltungsrecht zu.

Diese Verschiedenartigkeit der beiden Hauptmittel des Zivilrechts rechtfertigt auch die Stellung zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht, wie wir sie in dieser Arbeit dem Zivilrecht anweisen.

II. Der Entzug der Elternrechte.

§ 21.

a) Geschichtliches.

Das Hauptmerkmal des römischen Rechts ist der konsequent durchgeführte Individualismus, während das germanische Recht ein Genosssenrecht war. Dieser Unterschied zeigt sich auch deutlich bei der Regelung der väterlichen Gewalt. Die römische patria potestas war ein blosses Herrschaftsrecht; nur der Wille des Vaters selbst konnte über die Beendigung dieser Gewalt entscheiden [1]. Mit der germanischen väterlichen Gewalt war immer eine Art Vormundschaft verbunden. Zwar hatte ursprünglich auch hier der Vater eine unumschränkte Gewalt über die Kinder; er konnte sie wie der römische Vater töten und verkaufen. „Doch schon die Volksrechte zeigen eine andere Anschauung. Das Kind ist nicht mancipium, es wird in ihm die künftige Fortsetzung des Hauses geehrt. Der Vater muss bei gewissen Strafen über das Kind die Familie befragen; man

[1] Dernburg, „Pandekten" III, S. 60. Dernburg, „Bürgerliches Recht", S. 240. Stockar, „Über den Entzug der väterlichen Gewalt im römischen Recht", S. 8. Die Dissertation von Stockar widerlegt die herrschende Lehre, welche annimmt, dass im römischen Recht in einigen wenigen Fällen Entzug der väterlichen Gewalt möglich war.

erkennt die Möglichkeit eines eigenen Kindesvermögens an"[1]. Die Stellung des Vaters nähert sich immer mehr der eines Vormundes, die Befugnisse der Obrigkeit mehren sich, Missbrauch der väterlichen Gewalt konnte schon im XVI. Jahrhundert zum Entzug der Gewalt führen[2].

Während sich in den schweizerischen Rechten hier wie auf andern Rechtsgebieten germanische Anschauungen ziemlich rein erhalten haben, kam es in Deutschland und Frankreich zu einer Vermischung von deutschem und römischem Recht, wobei das letztere oft das Übergewicht erhielt. Die Schranken des Familien-, Genossen- und Nachbarrechtes fallen mit dem Eindringen des römischen Rechts, der Individualismus kommt zur Herrschaft. Heute noch fordern wir grösstmögliche Freiheit des Bürgers, doch sie darf nicht zu weit gehen, nicht antisozial werden. Deshalb macht sich jetzt auf manchen Gebieten eine entgegengesetzte Strömung bemerkbar, welche dem Individuum Schranken setzen will im Interesse der Gesellschaft. So ist man z. B. heute der Ansicht, dass unser Obligationenrecht den Individualismus zu weit treibt, — es musste im Interesse des internationalen Verkehrs manche römische Elemente aufnehmen — man will nun die Vertragsfreiheit aus sozialpolitischen Erwägungen heraus wieder einschränken, der schrankenlosen Rechtsausübung entgegen treten durch Massnahmen gegen Wucher, unlauteren Wettbewerb, missbräuchliche Rechtsausübung überhaupt. Ähnliche Bestrebungen finden wir auch auf dem Gebiete des Sachenrechts und des Erbrechts.

Ebenso auf dem Gebiete des Familienrechts, speziell der väterlichen Gewalt. Auch diese darf nicht in antisozialem Sinne ausgeübt werden. Deutlich spricht z. B. Kohler[3] diese Tendenz aus: „Eine schrankenlose Gewalt wäre nur erträglich unter einem sehr starken Drucke der Familie oder unter dem mächtigen Einfluss anderer Verhältnisse, welche dem Missbrauch einen Widerpart hielten. So ist aber unsere heutige Gesellschaft nicht mehr geartet; der ungeheure Individualismus unserer Lebensverhältnisse hat den Familienvater von einer Menge beschränkender, aber auch schützender Elemente befreit, die Fälle

[1] Huber, „Schweizerisches Privatrecht" IV, S. 488.
[2] Huber, l. c. IV, S. 497.
[3] In Holtzendorffs „Encyclopädie der Rechtswissenschaften", S. 726.



sträflichster Nachlässigkeit, ruchloser Ausbeutung sind nicht selten; vor allem aber herrscht in vielen Familien die Pest einer unsittlichen, anarchischen, alkoholverkommenen, gesellschaftsfeindlichen, diebesgewerblichen Atmosphäre, in einer Weise, dass die nachfolgende Generation dem sichern Verderben entgegenzugehen droht: hier muss der Staat einschreiten." Scharf zieht auch Ferriani [1] gegen die unumschränkte väterliche Gewalt zu Felde: „Man spreche nicht mehr nach, was gegenwärtig alle sagen: Ja, er ist ein schlechter Vater, am Ende aber ist er der Vater, und seine Rechte sind vom Gesetze geschützt! Welche Rechte? Darf die väterliche Gewalt auf das Recht zum zugrunde richten der Kinder pochen? Da wir aber noch zur rechten Zeit kommen, so fort damit, und mit einer neuen gesunden, moralischen, erlösenden Gewalt gürte sich die Gesellschaft! Die väterliche Gewalt? Sie hört auf, geachtet zu sein, sobald sie durch die Ausbeutung der Kinder entartet; daher erwächst für den Gesetzgeber das Recht, sich zwischen Vater und Kind zu stellen und die väterliche Gewalt desjenigen einzuschränken, welcher deren Pflichten verkannt hat". Mit diesen beiden Aussprüchen vergleiche man Schneider [2], der die römische Auffassung vertritt; „Die Obervormundschaft darf nicht leicht einschreiten und sich die elterlichen Rechte anmassen. Jede Bevormundung selbständiger und freier Menschen im Privatrecht ist verwerflich, und völlig unerträglich ist es, wenn der Staat mit kalter Hand in das Heiligtum der Familie eingreift, die Eltern lähmt und den Trotz der Kinder stärkt".

So stehen wir heute eben auf einem ganz andern Standpunkt als die Römer: die väterliche Gewalt endigte nach römischem Recht erst mit dem Tode oder der Emanzipation, heute allgemein mit der Grossjährigkeit [3]. Die väterliche Gewalt wird zur elterlichen Gewalt, steht also auch der Mutter zu [4]. Vor allem aber ist die moderne Gewalt kein Herrschaftsrecht mehr. „Die moderne väterliche Gewalt lässt sich als eine Summe von

---

[1] Ferriani, „Minderjährige Verbrecher", S. 466. Für die Übersetzung sind wir nicht verantwortlich.

[2] Im Kommentar zu § 663 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches.

[3] Zürich 678, Entwurf 283, B. G. B. 1626. „Mündigkeit" in der Sprache des Entwurfs = Grossjährigkeit.

[4] B. G. B. 1626, Entwurf 283/84, Zürich noch nicht.

Rechten definieren, die dem Vater vorzüglich deswegen zugestanden werden, damit er seinen gesetzlich ihm auferlegten Pflichten, deren vornehmste die Erziehungspflicht ist, nachkommen kann"[1].

Eine Reminiszenz an die unumschränkte römische väterliche Gewalt besitzen wir im „droit de la correction paternelle"[2], das die Behörde verpflichtet, ohne Prüfung der Sachlage dem Vater bei Ausübung seiner Gewalt zu helfen. Auch Zürich[3] kennt diese Institution, hat sie aber stark abgeschwächt, indem Art und Mass der obrigkeitlichen Hülfe in das Ermessen der Behörde gestellt wird. In Frankreich ist nun übrigens die väterliche Gewalt auch gebrochen durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 (loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés), welches den Entzug der väterlichen Gewalt in weitgehendem Masse zulässt.

Das „droit de la correction" hat aber auch eine gute Seite: wenn die Eltern ratlos einem missratenen Kind gegenüber stehen, ist es gewiss auch für das Kind vorteilhaft, wenn es von Staats wegen passend untergebracht wird. Sehr gut entwickelt diesen Grundsatz der Entwurf[4].

§ 22.

b) Das geltende kantonale, besonders das zürcherische Recht.

Das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich kennt den Ausdruck „elterliche Gewalt" nicht, das Gesetz spricht von väterlicher Vormundschaft. Schon daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Pflichten des Vaters stärker betont als seine Rechte. Die väterliche Vormundschaft zerfällt in die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes. Die Sorge für die Person, die uns ja hier allein interessiert, besteht im wesentlichen in Erziehung und Vertretung. Vertretung und Vermögensverwaltung stehen nur dem Vater zu, während Recht und Pflicht der Erziehung auch der Mutter zukommen. Diese Regelung ist enthalten in den §§ 654 und 664:

---

[1] Stockar, l. c. S. 7.

[2] Code civil, §§ 375 ff.

[3] § 662 des privatrechtlichen Gesetzbuches. Die übrigen Kantone bei Huber, l. c. I, S. 424.

[4] Art. 295, Abs. 2, abgedruckt unten in § 23.

§ 654, Absatz 1.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder.

§ 664.

Der Vater ist von Rechts wegen der Vormund seiner ehelichen Kinder. Als solcher verwaltet er ihr Vermögen und vertritt sie nach aussen, soweit seine Befugnisse nicht durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt sind.

Wir können also in Zürich unterscheiden zwischen dem Erziehungsrecht, das beiden Eltern zukommt, und der väterlichen Vormundschaft. Was unser Gesetz unter Erziehung versteht, sagt es selbst im

§ 655.

Zur Erziehung gehört sowohl die körperliche Pflege, als die Sorge für eine gesunde und angemessene Entwicklung der gemütlichen und geistigen Kräfte, inbesondere auch die Sorge für religiöse und moralische Bildung und für gehörigen Schulunterricht und Berufsbildung.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Erziehungsfragen entscheidet der Wille des Vaters [1]. § 662 statuiert das eben besprochene „droit de la correction“.

Kommen die Eltern der Erziehungspflicht nicht nach, so können die Vormundschaftsbehörden einschreiten:

§ 663.

Die Vormundschaftsbehörden sind berechtigt, von sich aus oder auf eine bei ihnen angebrachte Beschwerde hin, wenn die Rechte und Interessen der Kinder augenscheinlich durch böswillige oder ungereimte Anordnungen oder Massregeln oder offenbare und arge Vernachlässigung der Eltern in erheblichem Masse verletzt oder gefährdet werden, einzuschreiten und nach freier Prüfung des Falles und auf die Einvernahme der Eltern hin, erforderlichen Falles unter Zuziehung von Anverwandten oder Lehrern der

[1] § 657 des Gesetzes.

Kinder, das Nötige zu verfügen, insbesondere ausserordentliche Vormundschaft eintreten zu lassen.

Liest man diesen Paragraphen, so könnte man glauben, dass es bei uns aufs beste bestellt sei mit dem Vorgehen gegen pflichtvergessene Eltern. Von sich aus können die Behörden einschreiten; das setzt voraus, dass sie ein Aufsichtsrecht über das Familienleben haben; jedermann, Pfarrer, Lehrer, Verwandte, Nachbarn können sich beschweren über nachlässige Eltern. Der Fall wird in freier Weise geprüft, es ist kein umständliches Verfahren vorgeschrieben; nach dem Ermessen der Behörde können neben den Eltern auch Lehrer und Verwandte einvernommen werden; dann wird verfügt, was nötig ist. Was ist denn nötig? Natürlich muss das Kind in andere Umgebung kommen, den Eltern wird das Recht zur Erziehung genommen, während die väterliche Gewalt im übrigen intakt bleibt.

Von alledem geschieht aber in Wirklichkeit so gut wie nichts. Die Massnahme kommt überhaupt fast nie zur Anwendung; vielleicht eine Folge des erwähnten guten Rates, den Schneider in seinem Kommentar erteilt. Die Herren Gemeinderäte wollen es mit niemandem verderben und drücken gerne ein Auge zu. Von einer Aufsicht über das Familienleben ist keine Rede; dies könnte ja als ein Misstrauensvotum aufgefasst werden und sich schwer rächen bei der nächsten Wahl. Nur in ganz krassen Fällen schreitet man ein; was wird dann als das Nötige verfügt? Das Gesetz empfiehlt die Anordnung einer ausserordentlichen Vormundschaft; gewiss ist diese sehr am Platze, aber sie genügt noch nicht; vor allem sollten die Kinder weggenommen werden. Dies geschieht vielleicht auch, aber nur für kurze Zeit, weil die Praxis der Ansicht ist, § 663 gebe nur das Recht zu provisorischen Anordnungen; wenn man die Kinder dauernd anderswo unterbringen wolle, müsse die väterliche Vormundschaft entzogen werden. Warum sollte man aber den Eltern nicht die Erziehungsbefugnis, diesen allerdings wichtigsten Bestandteil der elterlichen Gewalt, entziehen können, und ihnen die andern Rechte belassen? Die eigentümliche Auffassung, dass Verfügungen gemäss § 663 nur provisorisch sein können, gründet sich offenbar auf die Praxis, welche bei der ausserordentlichen Vormundschaft [1] herrscht. Obschon das Gesetz

---

[1] § 732 a.

in § 663 und auch in § 732a mit keinem Worte von einem Provisorium spricht, werden ausserordentliche Vormünder eben doch nur vorübergehend bestellt, meist zur Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäftes: ein Vater will z. B. mit seinem Kinde einen Vertrag schliessen, wodurch dieses ihm gegenüber verpflichtet werden soll; oder ein Vater soll angehalten werden, Sicherheit zu bestellen für das Muttergut der Kinder [1].

Wie der § 663 heute angewandt wird, ist er also eine ganz unbrauchbare Waffe im Kampfe gegen die Kindermisshandlungen. Dagegen würde er uns recht wertvolle Dienste leisten, wenn man sich entschliessen könnte, daraus das Recht abzuleiten, misshandelte Kinder den Eltern wegzunehmen für längere Zeit und ihnen für die entsprechende Dauer einen ausserordentlichen Vormund zu setzen. Eine weitere Massnahme, die gewiss auch „nötig" wäre, bestände in einer Mitteilung an die Bezirksanwaltschaft, damit diese ein Strafverfahren einleiten könnte; auch das geschieht heute nur selten.

Eine solche energische Praxis ist auch deswegen nötig, weil man gegen die Mutter nur mit diesem Paragraphen vorgehen kann, während uns gegen den Vater noch ein anderes Mittel zu Gebote steht.

Die Praxis stellt sich also auf den Standpunkt, dass die Erziehungsgewalt nicht für sich allein, sondern nur mit der väterlichen Vormundschaft zusammen entzogen werden könne. Die Voraussetzungen und das Verfahren für diesen Entzug normieren die §§ 683 und 684.

§ 683.

> Wenn der Vater seine väterliche Pflicht dauernd nicht erfüllt, und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt, so kann ihm auf Bericht und Antrag des Gemeinderates, welcher ihn vorher persönlich einzuvernehmen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen hat, durch den Bezirksrat die väterliche Vormundschaft entzogen werden. In diesem Falle sind die Kinder als

[1] Schneider zu § 732 erwähnt diese und ähnliche Beispiele, aber keines, wonach ein ausserordentlicher Vormund wegen Vernachlässigung der Erziehungspflicht bestellt worden wäre.

Minderjährige samt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft zu nehmen.

§ 684.

Bestreitet der Vater in diesem Falle, dass Grund zur Entziehung der Vormundschaft vorliege, so hat er dies innerhalb sechs Wochen von der Mitteilung des Beschlusses an dem Bezirksrate schriftlich zu erklären, und es hat alsdann der letztere nach Massgabe des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege einen gerichtlichen Entscheid herbeizuführen.

In der Zwischenzeit bleibt die obrigkeitliche Vormundschaft über die Kinder bestehen.

Voraussetzung des Entzuges ist also eine dauernde, gröbliche Vernachlässigung der Vaterpflicht. Der Gemeinderat hat dann den betreffenden Vater „persönlich einzuvernehmen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen". Hierauf erfolgt Bericht und Antrag an den Bezirksrat, der den Entzug aussprechen kann. Gegen den Entzugsbeschluss kann der Vater gerichtliche Entscheidung verlangen und zwar muss dann der Bezirksrat als Kläger auftreten. Anderseits steht den Verwandten der Kinder und dem Gemeinderat der verwaltungsrechtliche Rekurs an den Regierungsrat zu, wenn der Entzug nicht ausgesprochen wurde.

Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften über den Bevogtigungsprozess [1] massgebend; es wird also wenigstens die friedensrichterliche Instanz ausgeschaltet und die Beweisaufnahme erfolgt ex officio. Gut ist auch die Bestimmung § 684, Absatz 2; es kann der Vater, wenn er einen gerichtlichen Entscheid verlangt, vielleicht nur um das Verfahren hinauszuziehen, doch nicht verhindern, dass in der Zwischenzeit für die Kinder gesorgt wird.

Es fragt sich nun aber, ob es überhaupt angezeigt ist, dem Vater den Rechtsweg zu öffnen. Unseres Erachtens wäre der Verwaltungsweg vorzuziehen, der viel rascher zum Ziele führt. Zudem „ist der Zivilrichter, tief in privatrechtlichen Anschauungen steckend, nicht der Mann, der über die wohlerwogenen Anordnungen der Vormundschaftsbehörde richtig zu erteilen ver-

[1] Rechtspflegegesetz, §§ 536 ff.

mag“[1]. Unser Volk ist allerdings dem Verwaltungswege nicht sehr geneigt, schimpft über Polizeiwillkür und glaubt sich bald in seinen Rechten verletzt, wenn es nicht zuletzt die Sache noch vor den ordentlichen Richter bringen kann. Jedenfalls aber sollte der Vater als Kläger auftreten müssen, wenn er die Sache vor Gericht zieht, und er sollte beweisen müssen, dass kein Grund zum Entzug vorliege. Sträuli[2] sagt allerdings: „Schon vor dem Erlass der Zivilprozessordnung galt der Grundsatz, dass in allen Fällen, wo den Verwaltungsbehörden der definitive Entscheid nicht zukommt, sondern es dem betreffenden Privaten frei steht, gegen deren, angeblich seine Privatrechte verletzenden Anordnungen den gerichtlichen Entscheid anzurufen, jene die Rolle des Klägers zu übernehmen haben, da sie es sind, welche als Angreifer auftreten“. Zweckmässig ist diese Regelung jedenfalls nicht.

Das ganze Verfahren zum Entzug der väterlichen Vormundschaft ist schwerfällig und zeitraubend, es begünstigt ein rasches und energisches Eingreifen der Vormundschaftsbehörde nicht. Wenn die Gemeinderäte überhaupt nur ungern ein Verfahren einleiten, das ihnen Feinde, die bei einem Ehrenamte eben gefürchtet werden müssen, zuziehen könnte, so besinnen sie sich erst noch einmal, wenn dieses Verfahren so umständlich ist wie hier. Man hat ja immer das Bestreben, dergleichen unbequemen Geschäften, die auch viel Schreiberei nötig machen, aus dem Wege zu gehen. Es müssen also schon sehr schwere Misstände vorliegen, bis der Gemeinderat einschreitet. In der Tat gewährt die Praxis auch dieses Bild: Die väterliche Vormundschaft wird nur selten entzogen; wenn es aber der Fall ist, so ist es meist wegen Gefährdung des Vermögens der Kinder. Wie sehr bei unsern Vormundschaftsbehörden die Sorge für das Vermögen im Vordergrunde steht, werden wir später noch genauer sehen. Wegen Misshandlung erfolgt der Entzug nur in ganz seltenen Fällen, während man doch annehmen sollte, dass die väterliche Vormundschaft entzogen würde in allen Fällen, wo der Vater strafrechtlich wegen Misshandlung verfolgt

---

[1] Zürcher im Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1900, S. 115. in einer Abhandlung „Über die Mittel, der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten.“

[2] In seinem Kommentar zum Rechtspflegegesetz, zu § 536.

wurde [1], und ausserdem noch in vielen Fällen, die zwar nicht schwer genug sind, um vor den Strafrichter zu kommen, aber doch die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten veranlassen sollten. Also auch hier wird das Gesetz, das an und für sich doch gar nicht schlecht ist, zu wenig angewandt und zu engherzig interpretiert, entsprechend der römischen Ansicht, die Schneider [2] auch hier vertritt: „Die staatliche Obervormundschaft darf nicht ohne Not eingreifen“.

Ein anderer Weg, um zum Entzuge der väterlichen Vormundschaft zu gelangen, ist die Bevormundung des Vaters selbst. In diesem Falle wird ihm immer auch die väterliche Gewalt entzogen [3]. Die Bevormundungsgründe sind durch ein Bundesgesetz geregelt [4]. Unter den Verschwendern und den geistig oder körperlich abnormen und den zu Zuchthausstrafe verurteilten Vätern finden sich gewiss auch manche, die ihre Kinder misshandeln. In diesen Fällen kann den Kindern also auch durch die Bevormundung des Vaters geholfen werden. Trunksucht und lasterhafter Lebenswandel, die namentlich viel Kindermisshandlungen im Gefolge haben, sind heute noch keine Bevormundungsgründe; der Entwurf verspricht hier Abhülfe.

Viele Kantone regeln die Entziehung der väterlichen Gewalt ähnlich wie Zürich [5]. Ob die Praxis besser ist als die zürcherische, entzieht sich unserer Kenntnis.

§ 23.

c) Der Entwurf zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuch [6].

Wir können die Bestrebungen des Entwurfs nicht besser charakterisieren als es die Botschaft [7] tut; über die elterliche Gewalt und deren Entzug sagt sie:

---

[1] Dass das nicht der Fall ist, wurde oben S. 65 gezeigt.

[2] Im Kommentar zu § 683.

[3] Zürich § 682.

[4] Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22 Brachmonat 1881. Entsprechend Zürich § 730.

[5] Huber, „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts“, Band I, S. 478 ff., 436.

[6] „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch“, vom 28. Mai 1904. Zitiert als „bundesrätlicher Entwurf“.

[7] l. c. S. 35 und 36.

„Mit Hinsicht auf die elterliche Gewalt hat der Entwurf die in den geltenden Rechten vorwaltende, aus einer Vermengung von alten Überlieferungen mit römischrechtlichen Anschauungen hervorgegangene Unterscheidung von väterlicher Gewalt und väterlicher Vormundschaft[1] fallen lassen. Er spricht nur von elterlicher Gewalt und umfasst mit dieser auch die sogenannte Vormundschaft der Eltern[2]. Die elterliche Gewalt steht dem Vater und der Mutter gemeinsam zu, in dem Sinne, dass sie der Vater in leitender Stellung ausübt, solange er nicht faktisch oder rechtlich daran gehindert ist (Art. 284). Tritt dieser Fall ein, so übt die Mutter von Gesetzes wegen die Gewalt aus ... Der Inhalt der elterlichen Gewalt entspricht dem geltenden Rechte (Art. 285 bis 293). Besondere Betonung erfährt die Pflicht der Eltern, indem gegenüber nachlässigen Eltern ein energisches Vorgehen der Behörden vorgesehen wird (Art. 294 ff.). Mit dem Willen der Eltern, oder auch bei deren pflichtwidrigem Verhalten gegen ihren Willen, kann die Behörde das Kind in einer Anstalt oder einer geeigneten Familie versorgen. Auch andere Massregeln, wie Unterbringung in eine Lehre oder Schule, sind zulässig. Das letzte Mittel aber besteht in der völligen Entziehung der Gewalt, die, ausser bei schwerer Vernachlässigung der elterlichen Pflicht, auch bei Wiederverheiratung eines Vaters oder einer Mutter angeordnet werden kann (Art. 296, 298). Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden bewegt sich hiernach allerdings in weiten Grenzen. Allein jede formalere Umschreibung würde nach anderer Richtung Übelstände mit sich bringen, denen ein freierer Spielraum für die amtlichen Massregeln vorzuziehen ist. Gegen die Willkür der vormundschaftlichen Organe haben die Eltern eine Beschwerde an den Richter"[3].

Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs im Vergleich zu Zürich sind also folgende:

---

[1] Wir unterschieden für Zürich die Erziehungsgewalt beider Eltern und die väterliche Vormundschaft.

[2] D. h. die Vertretungsbefugnis. Die Vermögensverwaltung, welche in Zürich auch zur väterlichen Vormundschaft gehört, rechnet der Entwurf nicht zur elterlichen Gewalt.

[3] Vergleiche auch die „Erläuterungen", Heft I, S. 239 ff.

Vater und Mutter werden einander gleichgestellt; wie eine Frau Vormund sein kann, so kann sie auch die elterliche Gewalt allein ausüben; die Kinder kommen beim Tode des Vaters nicht unter Vormundschaft. Diese Neuerung, welche die Einmischung Dritter ausschaltet, bewirkt gewiss eine Stärkung des Familiengedankens. Es ist demnach nur von einer elterlichen Gewalt die Rede, nicht mehr von besondern Rechten und Pflichten des Vaters. Die elterliche Gewalt umfasst die gesamte Sorge für die Person des Kindes; die elterlichen Vermögensrechte werden von ihr getrennt[1]. Wir halten diese Trennung für zweckmässig, da sonst die Sorge für das Vermögen wie im geltenden Recht in den Vordergrund treten und die Person zu kurz kommen würde.

Art. 285 statuiert allgemein die Erziehungspflicht der Eltern. Der Ständerat beschloss hiezu einen erfreulichen Zusatz, wonach die Eltern zivilrechtlich verpflichtet sein sollen, gebrechliche Kinder, die einer besondern Behandlung bedürfen, in einer entsprechenden Weise zu versorgen, z. B. in einer Blindenanstalt.

Art. 306 gibt den Eltern das Züchtigungsrecht, bei dessen Ausübung sie sich indessen nur der „nötigen" Mittel bedienen sollen.

Uns interessiert nun aber am meisten, in welcher Weise der Entwurf das Einschreiten der Behörde ordnet. Wir lassen hier die einschlägigen Artikel folgen, deren klare, gemeinverständliche Frage einen Kommentar nahezu überflüssig macht.

294.

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern hat die Vormundschaftsbehörde zum Schutze der Kinder die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

295.

Ist das leibliche oder geistige Wohl des Kindes infolge des pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern dauernd gefährdet oder das Kind sittlich verwahrlost, so kann die Vermundschaftsbehörde das Kind den Eltern wegnehmen und in passender Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt unterbringen.

[1] Anders B. G. B. § 1627, wonach auch die Vermögensverwaltung zur elterlichen Gewalt gerechnet wird.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, falls das Kind diesen einen hartnäckigen, böswilligen und unüberwindlichen Widerstand leistet und nach den Umständen auf bessere Weise nicht geholfen werden kann.

Die Kosten der Versorgung trägt bei Unvermögen der Eltern und des Kindes, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (335), die öffentliche Armenpflege.

296.

Sind die Eltern ausserstande, die elterliche Gewalt auszuüben, fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll die Vormundschaftsbehörde ihnen die elterliche Gewalt entziehen.

Kann nach dem Ermessen der Behörde die Gewalt, wenn sie dem Vater entzogen wird, auch der Mutter nicht überlassen bleiben, so erhält das Kind einen Vormund.

297.

Gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt können die Eltern binnen Monatsfrist, nachdem die endgültige Verfügung der vormundschaftlichen Behörde ihnen mittgeteilt worden ist, beim Richter Klage erheben.

Bis zur Entscheidung des Richters bleibt die Entziehung in Kraft.

298.

Verheiratet sich der Vater oder die Mutter, denen die elterliche Gewalt über die Kinder zusteht, wieder, so ist den Kindern, wenn die Verhältnisse es erfordern, ein Vormund su setzen.

Als Vormund kann einer der Ehegatten bestellt werden.

299.

Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so hat die Vormund-

schaftsbehörde von sich aus oder auf Verlangen von Vater oder Mutter sie wieder herzustellen.

Die Ablehnung der Wiederherstellung kann in gleicher Weise beim Richter angefochten werden wie die Entziehung.

300.

Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Bei Unvermögen der Eltern und des Kindes hat, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (355), die öffentliche Armenpflege diese Kosten zu tragen.

Dass diese Bestimmungen gegenüber Zürich einen grossen Fortschritt bedeuten, ist ohne weiteres klar. Am wichtigsten ist es wohl, dass Art. 295 nun ausdrücklich gestattet, die Kinder den Eltern wegzunehmen und dauernd zu versorgen, ohne dass den Eltern ihre ganze Gewalt entzogen werden muss. Der Departementalentwurf[1] ging noch nicht so weit. Die jetzige Fassung wurde in der Expertenkommission[2] von Oberrichter Lang beantragt mit der Begründung: „Im Falle der Gefährdung des Wohles der Kinder sollte die Vormundschaftsbehörde auch gegen den Willen der Eltern die Befugnis haben, die Kinder in einer Familie oder Anstalt zu versorgen, und dieselbe Massregel sollte auf Gesuch der Eltern ebenfalls von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden können". „Die Wegnahme der Kinder", meint Lang weiter, „sei ein so starker Eingriff in die Elternrechte, dass deren Gestattung ausdrücklich geregelt werden müsse". Dass das zutrifft und dass eine allgemein gefasste Ermächtigung an die Behörde, das „Nötige" zu verfügen, nicht ausreicht, beweist die Anwendung des zürcherischen § 663. Dass in der Expertenkommission die Ansicht geäussert wurde, Art. 295 gebe nur zu provisorischen Anordnungen ein Recht, ist unbegreiflich. Die oben angeführte Botschaft steht auch auf dem andern Standpunkt.

---

[1] Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bern 1900. Art. 312.

[2] Es war mir möglich, das Protokoll der Expertenkommission, das nicht veröffentlicht wurde, durchzusehen.

Leider wurde ein Antrag zu Art. 295 von Scherrer Füllemann betreffend Errrichtung von Kinderheimen im Nationalrat verworfen, obgleich nur auf diese empfehlenswerte Einrichtung hingewiesen, kein Zwang zu ihrer Errichtung normiert werden wollte.

Art. 295 Absatz 2 gleicht nur wenig noch dem Rechte des französischen Vaters, sein Kind einsperren zu lassen. Die Bestimmung bezweckt vielmehr, den mittellosen Eltern die Versorgung anormaler Kinder zu erleichtern, indem auch für diesen Fall öffentliche Mittel in Aussicht gestellt werden.

Der Art. 295 gestattet nun also, misshandelte Kinder den Eltern wegzunehmen und dauernd zu versorgen, ohne diese der elterlichen Gewalt ganz zu entkleiden. Voraussichtlich dürfte dieser Artikel einst häufig angewandt werden, da das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt auch im Entwurf (Art. 296 ff.) noch ziemlich umständlich geordnet ist, was seinen Grund in der Rücksichtnahme auf die Organisation der kantonalen Vormundschaftsbehörden hat. Auch nach Entwurf ist die Möglichkeit der Anrufung des Richters gegeben; doch müssen nun wenigstens die Eltern klagen, nicht mehr die Behörde. Auch die Fristen sind verkürzt: in Zürich muss der Vater innert 6 Wochen gerichtliche Beurteilung verlangen und nach einer geraumen Weile klagt dann der Bezirksrat; nach Entwurf muss die Klage vom Vater oder der Mutter innert Monatsfrist anhängig gemacht sein.

Wir hätten allerdings für den Entzug der elterlichen Gewalt den Verwaltungsweg vorgezogen, so dass den Eltern gleichermassen wie den Kindern nur der Rekurs an die Obervormundschaftsbehörde bliebe. Wir geben aber zu, dass rechtspolitische Erwägungen es ratsam erscheinen liessen, den gerichtlichen Weg offen zu lassen, um nicht der Volkstümlichkeit des ganzen Gesetzes zu schaden. Auch rein gerichtliche Organisation wurde verlangt, da sie auch in einigen Kantonen vorkommt; die Mehrzahl der Kantone hat aber Verwaltungsbehörden mit den vormundschaftlichen Funktionen betraut. Unser Mischsystem kann auch zu Konflikten zwischen Verwaltung und Gericht führen.

Eine Verbesserung gegenüber dem Departementalentwurf verdient noch Erwähnung. Dieser[1] verlangte, dass dem Ent-

---

[1] Art. 313.

zug der elterlichen Gewalt eine „erfolglose Ermahnung“ vorausgehe. Dieser Passus wurde von der Kommission gestrichen, „damit nicht Verfügungen wegen dieses Formmangels angefochten werden können“.

Art. 298 ist geeignet, die gefährdete Lage der Stiefkinder zu verbessern. Dem Art. 315 des Entwurfs von 1900 gegenüber ist dieser Artikel verbessert, indem jener den Entzug der elterlichen Gewalt nur bei Wiederverheiratung der Mutter, nicht auch des Vaters vorsah. Bei den Misshandlungen ist aber gerade letzterer Fall häufig.

Die Dauer des Entzugs ist unbestimmt, der Nationalrat verlangt ein Minimum von einem Jahr; Wiederherstellung der Gewalt ist möglich. Wir ziehen diese Regelung der des Strafgesetzentwurfes vor[1].

Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder fallen in beiden Fällen, bei Versorgung der Kinder mit und ohne Entzug der elterlichen Gewalt, in erster Linie zu Lasten der Eltern; in zweiter Linie kommt das Kindesvermögen, dann die Verwandten (Art. 335), endlich die Armenpflege. Wenn es auch im geltenden Recht schon so gehalten wird, so ist diese Bestimmung doch nötig, damit nicht gewissenlose Eltern in Versuchung kommen, ihre Kinder auf billige Art loswerden zu wollen; „frivoles Abschieben von Kindern ist zu verhindern“[2]. Der Armenpflege werden aus der Versorgnng misshandelter und verwahrloster Kinder, die auf Grund der besprochenen Bestimmungen einen bedeutend grösseren Umfang annehmen wird, natürlich grosse Kosten erwachsen. Namentlich in den Städten wachsen viele versorgungsbedürftige Kinder auf, für welche dann die Heimatsgemeinde zahlen muss. Vielleicht führen diese Verhältnisse da und dort wieder zu einem Anlauf auf Einführung des Territorialsystems in der Armenpflege. Jedenfalls aber werden Staatsbeiträge, womöglich auch Bundesbeiträge an die Kosten der Fürsorgeerziehung ausgerichtet werden müssen.

Die Kindermisshandlung, wenn sie nicht nur eine blosse Überschreitung des Züchtigungsrechtes ist, ist offenbar „ein schwerer Missbrauch der elterlichen Gewalt“ und „eine grobe Vernachlässigung der Elternpflicht“ (Art. 296). Bei Misshand-

[1] Oben S. 73.

[2] Noelle, Kommentar zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz, S. 156

lung sind somit meist die Voraussetzungen des Entzuges der elterlichen Gewalt gegeben. Es bleibt indessen abzuwarten, ob man nicht in vielen Fällen vorziehen wird, des einfacheren Verfahrens wegen, nur dauernde Versorgung der Kinder (Art. 295) anzuordnen; der schliessliche Erfolg ist ja ziemlich der gleiche.

Der Verband schweizerischer Erziehungsvereine beriet im Jahre 1902 über seine Stellung zu diesen Bestimmungen des Entwurfs. Dr. Gautschi hielt das Referat und stellte folgende Postulate auf: „1. Auch ohne Nachweis eines Verschuldens oder der Unfähigkeit, Kinder zu entziehen, sollen den Eltern die direkten Erziehungsrechte entzogen werden können, sofern ganz offensichtlich ist, dass das Kind besser anderswo erzogen werden kann.

2. Zur Klageführung gegen die Eltern sollen auch die Vorstände staatlich anerkannter Erziehungsvereine berechtigt werden.

3. Die Verträge zwischen Eltern und staatlich anerkannten Erziehungsvereinen betreffend Überlassung der Kinder zur Erziehung sollen rechtskräftig erklärt werden. Den Eltern soll immerhin vorbehalten bleiben, aus wichtigen Gründen die vorzeitige Aufhebung eines solchen Erziehungsvertrages zu verlangen“[1]. Die Postulate[2] gingen mit andern Berichten und Wünschen der Erziehungsvereine an Prof. Huber, konnten aber, wie die neue Ausgabe des Entwurfs zeigt, nicht berücksichtigt werden. Gewiss gibt es Fälle, wo die Kinder anderswo besser erzogen werden könnten als in der eigenen Familie, aber daraus darf man denn doch kein Recht ableiten, die Kinder den Eltern gegen ihren Willen wegzunehmen. Da wird man eben mit gütlicher Überredung zum Ziele zu kommen versuchen; es handelt sich da ja nicht um renitente Eltern. Wir wollen froh sein, dass der Entwurf bei Unfähigkeit und Verschulden diese Wegnahme zulässt und hoffen, dass diese Bestimmungen recht zweckmässig angewandt werden. Dann wird es auch nicht nötig sein, den Erziehungsvereinen die verlangten Kompetenzen zu geben. Nur wenn die staatlichen Organe ihre Aufgabe unvollständig erfüllen, müssen solche offiziöse Instanzen geschaffen werden. Auf diese Frage kommen wir übrigens noch später zurück.

---

[1] Persönliche Mitteilung.

[2] Man vergleiche auch die Postulate, die Wolfring in der Broschüre „Die Aberkennung der väterlichen Gewalt“ aufstellt, l. c. S. 11/12.

Den Kinderschutzbestrebungen ist es weiterhin sehr förderlich, dass der Entwurf Trunksucht und lasterhaften Lebenswandel (Art. 379, 296) als neue Bevormundungsgründe aufgenommen hat. Auch auf diesem Wege wird man viele gefährdete Kinder retten können.

III. Das Vormundschaftsrecht.

§ 24.

a. Geschichtliches. Allgemeines.

Ursprünglich ist die Vormundschaft reine Familiensache, allmählich wird sie zur Staatssache. Das römische[1] wie das deutsche[2] Recht zeigen diesen Entwicklungsgang. Die Vormundschaft ist ein Ersatz der väterlichen Gewalt; sie war es früher mehr als heute. Denn früher trat der Vögtling meist in die Haushaltung des Vogtes über, so dass er einer guten Fürsorge für seine Person teilhaftig wurde, wozu die verwandtschaftlichen Bande das Ihre auch beitrugen. In dem Masse nun, wie die Familie sich immer mehr nur noch auf die allernächsten Verwandten erstreckt, wird sie zur Erfüllung der Pflichten der Vormundschaft immer ungeeigneter, der Staat muss in die Lücke treten, wenn taugliche Verwandte fehlen. Den vom Staat bestellten Vormund verbinden aber mit seinem Vögtling häufig keine persönlichen Bande; es ist begreiflich, dass deshalb die Sorge für die Person in den Hintergrund, die Sorge für das Vermögen in den Vordergrund tritt. Diese Entwicklung wird auch begünstigt durch den Übergang von der Natural- zur Kapitalwirtschaft. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird denn auch zur Hauptaufgabe der staatlichen Aufsicht über die Vormundschaftsführung; diese Aufsicht entwickelt sich naturgemäss gleichzeitig mit der allmählichen Ausgestaltung der Vormundschaft als eines Amtes. Von unserem Standpunkte aus ist diese Entwicklung unerfreulich: das misshandelte Kind, das seinen Eltern entzogen und unter Vormundschaft gestellt wird, bedarf in allererster Linie einer guten Fürsorge für seine Person; Vermögen hat es ja meist keines. Unser Hauptpostulat ergibt

[1] Dernburg, „Pandekten", Band III § 39: Die Entwicklung des römischen Vormundschaftsrechtes, S. 73 ff.

[2] Huber, „Schweizerisches Privatrecht", Band IV (Geschichte), S. 510 ff.



sich schon hieraus: Die Pflicht des Vormundes, für die Person seines Mündels zu sorgen, muss wieder mehr betont, die staatliche Aufsicht mehr hierauf gerichtet werden.

Bei der Darstellung der Regelung dieser Materie im kantonalen Recht und im Entwurf interessieren uns zwei Fragen: 1. Wie kann gegen den Vormund vorgegangen werden, wenn er das Kind misshandelt? 2. Wie sind die Pflichten des Vormundes, der einem von den Eltern oder andern fürsorgepflichtigen Personen misshandelten Kinde gesetzt wird, normiert?

Die erste Frage hat Ähnlichkeit mit der Frage der Entziehung der elterlichen Gewalt, des Vorgehens gegen schlechte Eltern überhaupt. Die andere Frage gehört eigentlich mehr ins Verwaltungsrecht. Es handelt sich hier nicht mehr darum, gegen die Peiniger vorzugehen, sondern darum, dem misshandelten Kind die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, die üblen Folgen der Misshandlung zu beseitigen. Diese Frage wird uns nachher einlässlich noch beschäftigen; wir behandeln aber, der geltenden Einteilung der Rechtsgebiete folgend, die Vormundschaft doch hier beim Zivilrecht[1].

§ 25.

b. Das geltende kantonale, besonders das zürcherische Recht.

Alle Minderjährigen, welche nicht unter väterlicher Vormundschaft stehen, kommen unter staatliche Vormundschaft (§ 731); es sind das die vaterhalb verwaisten, die unehelichen, Braut- und Findelkinder, sowie die Kinder bevormundeter oder nach § 683 ihrer väterlichen Vormundschaft entkleideter Väter. Die gegefährdete Klasse der unehelichen, sowie die Kinder, welche wegen Misshandlung den Eltern schon weggenommen wurden, fallen für uns zuerst in Betracht.

Als Vormund soll ein „rechtschaffener Mann" (§ 746) bestellt werden; Frauen sind ausgeschlossen.

§ 753 regelt sehr einlässlich die Pflichten des Vormundes, soweit sie das Vermögen des Mündels betreffen. Nachher sagt dann § 754: „Der Vogt hat überdies für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings nach Kräften Sorge zu tragen ..." Schon das Gesetz bestätigt also unsere im letzten

[1] Manche teilen die Vormundschaft allerdings heute schon dem öffentlichen Recht zu.

Paragraphen geäusserte Ansicht; noch mehr allerdings die Lektüre des ganzen, recht einlässlichen Abschnitts des zürcherischen Gesetzbuches über die Vormundschaft[1]: wir finden fast lauter Bestimmungen über die Vermögensverwaltung. Die Praxis zeigt dieses Bild dann noch deutlicher.

Übernimmt der Vormund die Erziehung persönlich, so kann er selbst in die Lage kommen, Misshandlungen zu begehen; ist das Kind bei Dritten untergebracht, so ist gerade der Vormund berufen, es gegen Misshandlungen in Schutz zu nehmen und gegen die Pflegeeltern, die eheliche oder uneheliche Mutter vorzugehen. Diese Pflicht ist allerdings nicht ausdrücklich festgelegt, sie muss aus den allgemeinen Bestimmungen des § 754 abgeleitet werden. Um Klage zu erheben, muss der Vormund die Genehmigung der Oberbehörde einholen (§§ 782, 784).

Für ein Vorgehen gegen den Vormund stehen der Behörde weitgehende Aufsichts- und Disziplinarrechte zur Verfügung (§§ 772, 812, 813). Der Vormund ist für absichtlich oder fahrlässig gestifteten Schaden verantwortlich (§ 763). Unter Schaden versteht die Praxis aber nur Vermögensschaden[2]. Obwohl man nach dem Wortlaute des Gesetzes den Vormund auch für den Schaden belangen könnte, den der Vögtling an Leib und Seele genommen, weil er z. B. bei gewissenlosen Pflegeeltern untergebracht wurde und der Vormund es in absichtlicher oder fahrlässiger Weise an der nötigen Aufsicht fehlen liess, kennen wir keine derartigen Fälle, in denen der Vormund für den Schaden verantwortlich gemacht worden wäre.

Wenn nun das Gesetz auch besonders die Vermögensverwaltung betont, so gibt es doch die Möglichkeit, auch gegen solche Vormünder energisch vorzugehen, die entweder selbst ihre Mündelkinder misshandeln oder es dulden, dass diese in der Pflegefamilie oder wo sie sonst untergebracht sind, misshandelt werden. Man könnte also mit unserer Vormundschaftsorganisation trotz ihrer Schwerfälligkeit mit den drei Instanzen Gemeinderat, Bezirksrat, Justizdirektion zufrieden sein, wenn nur diese Möglichkeit ausgenützt würde.

Die Beobachtung des Lebens zeigt uns aber, dass das nicht der Fall ist. Die Sorge für das Vermögen steht durch-

---

[1] 118 Paragraphen.

[2] Man vergleiche nur die Beispiele Schneiders zu § 763.

aus im Vordergrund. Der Vormund glaubt, seine Pflicht getan zu haben, wenn er seine Vogtrechnung pünktlich abliefert, und die Kontrolle der obern Organe bezieht sich wesentlich auch nur auf diesen Punkt. Eine Vogtgebühr (§ 764) kann nur bezogen werden, wenn Vermögen vorhanden ist, auch ein Punkt, der die Sorge für die Person des Mündels beeinträchtigt. Die Vormundschaften über reiche Kinder sind begehrt; für arme Kinder hat man oft Mühe einen Vormund zu finden, weil hier eben keine Einkünfte zu erwarten sind, obschon die Vormundschaft, pflichtbewusst aufgefasst, vielleicht viel zeitraubender ist als bei einem grossen Vermögen und dazu noch mit Auslagen verbunden, die niemand erstattet. Ein armes Kind wird eben möglichst billig versorgt, wobei der Vormund allerdings manchmal wenig zu sagen hat, indem die Armenpflege den Ort bestimmt; nachher kümmert man sich blutwenig mehr um dasselbe. Dies ist umso bedenklicher, weil solche Kostkinder wie auch die unehelichen Kinder, welche der Mutter gelassen werden, gerade am meisten der Misshandlung ausgesetzt sind. Es handelt sich ja „nur um ein armes Kind", da gibt man sich nicht so viel Mühe wie bei reichen. Sehr bezeichnend ist der Ausdruck „verkostgeldet": man ist zufrieden, das arme Wesen sozusagen vom Hungertode errettet zu haben. Wie wenn mit dem notdürftigsten Essen schon alles getan wäre!

Namentlich auch die unehelichen Kinder hätten gute Vormünder bitter nötig, und gerade für sie findet man solche am wenigsten. Neben dem eben besprochenen Beweggrund, dass bei solchen Vormundschaften nichts zu holen ist, wirkt hier noch die tief in der Volksanschauung wurzelnde Geringschätzung der unehelichen Kinder mit. Wenn auch unser § 692 sagt: „Die unehelichen Kinder geniessen alle persönlichen Rechte gleich den ehelichen Kindern", so darf uns das nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Leben ein uneheliches eben doch weniger gilt als ein eheliches. Für den armen Tropf ist schliesslich alles gut genug. Man lässt die unschuldigen Kinder den Fehltritt der Mutter und die Gewissenlosigkeit des Vaters büssen. Diese Ungerechtigkeit der Gesellschaft zeigt sich zum Beispiel auch deutlich in der sog. exceptio plurium bei der Vaterschaftsklage. Warum soll es das Kind entgelten, wenn die Mutter einen schlechten Lebenswandel führte, so dass die Vaterschaft zweifelhaft ist! Hat es nicht umso eher Anspruch auf Fürsorge? Aber

nein, der Mutter wegen muss das Kind auch wieder dem Elend und oft dem Verbrechen zugeführt werden. Wie schwer sich die Gesellschaft damit ins eigene Fleisch schneidet, scheint sie einfach nicht einsehen zu wollen. Dieses Vorurteil der Gesellschaft kann nur durch rücksichtslose Aufklärung bekämpft werden; und zwar hat diese Aufklärung frühzeitig einzusetzen, indem man die Töchter mehr zum Mutterberuf erzieht und ihnen Achtung vor der Mutterschaft einflösst. Damit würde auch die Häufigkeit der unehelichen Geburten vermindert, da die Mädchen, welche die Folgen geschlechtlichen Verkehrs genau kennen, sich auch weniger leicht zu Fehltritten verleiten lassen. Die Gesellschaft sollte den unehelichen Müttern helfen, nicht sie verstossen.

Da namentlich für uneheliche Kinder so schwer geeignete Vormünder zu finden sind, ist es begreiflich, dass hier zuerst die Berufsvormundschaft in Anwendung kam. Wohl kann man die ehrenamtlichen Vormünder zu strengerer Pflichterfüllung ermahnen; allein, wo sind die Zwangsmittel? Im schlimmsten Fall setzt man den Vormund ab, und damit hat er erreicht, was er will; er ist die lästige Bürde los geworden; die Behörde aber hat alle Mühe, einen neuen zu finden. Man drückt daher nachlässigen Vormündern gegenüber ein Auge zu; den Schaden davon haben die Kinder. Zuerst wurde in Leipzig[1] eine Berufsvormundschaft errichtet für uneheliche Kinder — Leipzig hat 20 % uneheliche Geburten — und seither in verschiedenen andern Städten mit bestem Erfolg. Neuerdings beschäftigt sich auch der Stadtrat von Zürich mit dieser Frage. Die Vorteile der Berufsvormundschaft sind klar: ein besoldeter Beamter kann und muss sein Amt viel gewissenhafter erfüllen als der Inhaber

[1] Fr. Zollinger, „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“, in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1899, S 21. Ein Auszug hieraus findet sich in Zollingers Bericht über die Weltausstellung in Paris: „Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes“, S. 257 ff. Vergleiche ferner: Dr. Othmar Spann, „Zur Begründung der Forderung einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder“ in der „Jugendfürsorge“ VII, S. 2. Eine ablehnende Stellung nimmt Pfarrer Winkler ein in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1900, S. 153. Ganz einlässlich sind die Erfahrungen, welche in verschiedenen Städten mit der Amts- und Berufsvormundschaft gemacht wurden, besprochen in dem nach Abschluss meiner Arbeit erschienenen Buche von Dr. Fr. Zollinger: „Probleme der Jugendfürsorge“, Zürich 1906. Das Buch ist ein Bericht über einen Kurs für Jugendfürsorge, der 1906 in Frankfurt a. M. stattfand.

eines Ehrenamtes. Eine genaue Aufsicht, zu der zweckmässig Ärzte und Frauen herangezogen werden sollen, lässt sich auf diese Weise leicht durchführen. Energische Beitreibung der Alimente, Klageführung gegen grausame Pflegeeltern, all das wird von einem erfahrenen Beamten viel besser und rascher erledigt als von einem gewöhnlichen Vormund. Es würde sich empfehlen, die Berufsvormundschaft auf alle jene Fälle auszudehnen, wo kein Vogtlohn ausbezahlt wird; dann wären wir sicher, dass auch die armen Kinder in guter Obhut ständen. Nach unserm Gesetzbuch steht der Einführung von Berufsvormundschaften durch die Gemeinden nichts im Wege.

Wir glauben also, dass den Mißständen in Zürich abgeholfen werden könnte:

1. Durch die Betonung der Pflicht, nicht nur für das Vermögen der Vögtlinge, sondern in erster Linie für deren persönliches Wohl zu sorgen. Die Vormundschaftsbehörden wären anzuweisen, bei Bestellung eines Vormundes diesen darauf aufmerksam zu machen, und in den Vogtberichten genauen Aufschluss zu verlangen über die Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der Mündelkinder. Der geeigneten Versorgung gebrechlicher, misshandelter und verwahrloster Kinder wäre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Durch Errichtung einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder und vermögenslose Waisen namentlich in den Stadtgemeinden.

Der Hauptübelstand der zürcherischen Vormundschaft, die auf der Verehrung des Kapitals beruhende Vernachlässigung der Fürsorge für die Person, macht sich auch in den andern Kantonen breit, ob die Obervormundschaft in den Händen der Gerichte oder von Administrativbehörden liegt, oder ob, wie in den welschen Kantonen, der Familienbevogtigung noch ein grosser Wirkungskreis zugewiesen ist[1].

§ 26.

c. Der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In diesem Paragraphen können wir uns kurz fassen, da der Entwurf im Vormundschaftsrecht sich den Kantonen gegenüber

[1] Für das Nähere verweisen wir wieder auf das standard work Hubers: l. c. S. 551 ff., besonders S. 664 ff.

am meisten Reserve auferlegt und wenig bedeutende Neuerungen bringt. So bleibt vor allem die ganze Organisation der Behörden und grösstenteils auch die Regelung des Verfahrens Sache der Kantone. Dies beruht auf dem engen Zusammenhang dieser Gebiete mit dem kantonalen öffentlichen Recht. Wir würden zwar eine einheitliche Organisation des Vormundschaftswesens sehr begrüssen, begreifen aber, dass dies aus rechtspolitischen Gründen heute noch nicht angeht.

Für uns ist vielleicht die Aufstellung der Trunksucht und des lasterhaften Lebenswandels als neuer Bevormundungsgründe, die wir schon oben erwähnten, die wichtigste Neuerung. Trunksüchtige und Lasterhafte sind ja bei den Kindermisshandlungen auch stark beteiligt. Werden sie entmündigt, so verlieren sie die elterliche Gewalt über ihre Kinder, auch wenn sie sich noch nicht gegen sie vergangen haben. Gefährdet sind diese ja ohnehin; auf diese Weise wird man in manchen Fällen Kindermisshandlung verhüten können. Gefährdung der Familie oder der Sicherheit Dritter ist übrigens Voraussetzung der Entmündigung aus diesen Gründen; Übergriffe der Behörde sollen dadurch vermieden werden (Art. 279).

Von den Minderjährigen müssen nicht wie in Zürich vaterhalb verwaiste, auch uneheliche nicht ohne weiteres, bevormundet werden, da ja nach Entwurf die Mutter auch die elterliche Gewalt ausüben kann. Die Frauen können aber auch zur Vormundschaft zugelassen werden; zur Annahme verpflichtet wie die Männer sind sie jedoch nicht (Art. 388, 391)[1]. Während der Entwurf sonst eine erhebliche Besserstellung der unehelichen Kinder bringt, so können wir darin keinen Fortschritt erblicken, dass es ins Ermessen der Vormundschaftsbehörde gestellt ist, ob sie dem unehelichen Kinde einen Vormund setzen oder es unter der elterlichen Gewalt der Mutter lassen will (§ 331). Die uneheliche Mutter ist ja meist nicht imstande, die Interessen des Kindes richtig zu vertreten. Da scheint uns die Regelung Zürichs (§ 696) vorteilhafter, wonach alle unehelichen Kinder zu bevormunden sind. Glücklicherweise hat dann aber der Ständerat einen Artikel 319bis eingefügt, wonach den unehelichen Kindern wenigstens ein Beistand (ausserordentlicher Vormund) zu setzen ist. Wir hoffen, dass dieser Beistand nicht

[1] Wie B. G. B. § 1786.

nur bis zur Erledigung einer Vaterschaftsklage bleibe, sondern nachher zum ordentlichen Vormund gemacht werde.

Noch einige Abweichungen vom zürcherischen Recht sind zu erwähnen:

In Zürich wird der Vormund auf unbeschränkte Zeit gewählt mit der Möglichkeit der Entsetzung. Der Entwurf hat ein anderes System angenommen. Der Vormund wird nämlich auf zwei Jahre gewählt und kann immer wieder gewählt werden (Art. 424). Die Botschaft sagt dazu: „Die Vormundschaftsbehörde vermag so besser zum Rechten zu sehen. Man schreitet weniger leicht gegen einen amtierenden Vormund ein, als dass man ihn, ohne Motive angeben zu müssen, einfach nicht wieder wählt." Da wir überhaupt eine scharfe Kontrolle verlangen, sind wir natürlich mit dieser Bestimmung einverstanden. Die Disziplinarmittel gegen den Vormund sind im übrigen die gleichen wie in Zürich.

Für die Unterbringung des Kindes in eine Anstalt ist wie in Zürich waisenamtliche Zustimmung nötig. Vielleicht wäre es besser, die Einwilligung der höhern Instanz zu verlangen. Der Gemeinderat wird, sofern die Gemeinde für das Kind zahlen muss, eben auch zu sparen suchen und das Kind schlecht und recht, nur möglichst billig versorgen.

Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe ist leider ganz auf den Vermögensschaden gerichtet, wie in Zürich.

Bei der Aufstelluug der Pflichten des Vormundes kommt nun wenigstens die Sorge für die Person vor der für das Vermögen (Art. 413). Allein deshalb dürfen wir noch nicht auf eine andere Auffassung der Praxis hoffen. Es muss auch hier darauf gedrungen werden, dass allen Vormundschaftsbehörden und Vormündern nach dieser Richtung Anweisung gegeben werde.

Das andere Mittel zur Abhilfe der Mißstände im Vormundschaftswesen, die Berufsvormundschaft, kann offenbar auch unter der Herrschaft des Entwurfs von Kantonen und Gemeinden eingeführt werden: Mehrere Vormundschaften sind nur Ablehnungs-, nicht Ausschliessungsgrund (Art. 392, 393). Auch sieht Art. 388, Absatz 2, die Möglichkeit eines Vormünderkollegiums vor. Vorteilhafter wäre es allerdings, wenn der Entwurf direkt auf die Berufsvormundschaft hinweisen würde, z. B. in einem Absatz 4 zu Artikel 388: „Kantonen und Gemeinden bleibt es

überlassen, für besonders gefährdete Klassen von Minderjährigen, wie für uneheliche und vermögenslose Kinder, Berufsvormundschaften zu errichten." Doch wäre ein dahin zielender Antrag in den Räten wohl ebensowenig durchgedrungen wie der oben erwähnte Antrag Scherrer-Füllemann betreffend Errichtung von Kinderheimen.

Wenn nun der Entwurf auch nicht bis in alle Einzelheiten unsern Wünschen entspricht, so müssen wir doch anerkennen, dass er das Erreichbare in meist glücklicher Weise zu verwirklichen sucht und durchaus auf der Höhe der Zeit steht. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches wird es auch mit dem Kinderschutz einen grossen Schritt vorwärts gehen. Hoffen wir nur, dass dies bald geschieht und besonders auch, dass sich auf dieser Grundlage eine weitsichtige, soziale Praxis entwickeln werde!

Fünftes Kapitel.

Das Verwaltungsrecht.

---

§ 27.

I. Die Aufgabe des Verwaltungsrechts im Kampfe gegen die Kindermisshandlung.

Während Strafrecht und Zivilrecht hauptsächlich den Rechtsschutz der Kinder gegenüber den Eltern und andern Fürsorgern regeln und uns die Massregeln gegen die Eltern an die Hand geben, so ist die Durchführung der Fürsorgemassnahmen für die Kinder vor allem die Aufgabe der Verwaltung und also auch im Verwaltungsrecht geregelt.

Die Fürsorge für die misshandelten Kinder ist eine Aufgabe, welche zweckmässig nicht für sich allein gelöst wird, sondern im Zusammenhange mit der Fürsorge für die verwahrloste und straffällige Jugend. Während nun in andern Ländern die Jugendfürsorge zu einer selbständigen und wichtigen Aufgabe der Verwaltung gemacht und durch Spezial-

gesetzgebung geordnet wurde, so ist sie in der Schweiz meist der Armenpflege angegliedert. Daneben treffen wir noch vereinzelte Bestimmungen in Schul- und Kirchengesetzen, auch etwa in gesundheitspolizeilichen Erlassen. Eine einheitliche Lösung dieser Aufgabe kennen wir also noch nicht.

Das Bundesrecht enthält wenig einschlägige Bestimmungen. Als dem Bunde die Kompetenz zur Strafgesetzgebung gegeben wurde, nahm man in den betreffenden Artikel (64 bis) auch die Bestimmung auf: „Der Bund ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.“ Dieser neue Artikel sieht also nur eine Bundesbeteiligung vor, die Fürsorgeerziehung bleibt nach wie vor Sache der Kantone. Die Jugendfürsorge wäre gewiss würdig, zur Aufgabe des Bundes gemacht zu werden. Ein Artikel, der etwa lauten würde:

„Die Fürsorge für gefährdete Minderjährige ist Bundessache. Ein Bundesgesetz wird das Nähere bestimmen.“

würde gewiss besser in die Bundesverfassung passen als z. B. das Schächtverbot. Allein heute, wo der Kinderschutz noch ganz in den Händen der Kantone, ja sogar noch Privater liegt, kann man nicht daran denken, dem Bunde die Kompetenz zu einem Fürsorgeerziehungsgesetz zu geben. Dazu wird es kaum kommen, bevor wir mit der Rechtsvereinheitlichung und der Zentralisation der Verwaltung nahe oder ganz beim Einheitsstaat angelangt sind.

Das kantonale Recht, bei dem namentlich das Armenrecht für uns in Betracht kommt, wird allerdings vom Bundesrecht nach verschiedenen Richtungen beeinflusst. Allein das Bundesrecht ist lediglich Armenpolizeirecht[1], während die Jugendfürsorge zur Armenpflege gehört. Wir werden uns im Folgenden also ausschliesslich mit der kantonalen Gesetzgebung zu befassen haben; hauptsächlich werden wir auch hier wieder das zürcherische Recht berücksichtigen.

Am meisten Bestimmungen, die uns interessieren, enthält das Armenrecht. Aus dem Gebiete des Gesundheitswesens kommt für uns die Verwendung des Alkoholzehntels in Betracht, ferner eine kantonale zürcherische Verordnung über die Beaufsichtigung von Kostkindern. Dann soll untersucht werden, was die Schule

---

[1] Vergleiche Schollenberger, „Grundriss“ II, S. 59.

heute auf unserm Gebiete leistet und was sie leisten könnte. Zur freiwilligen Tätigkeit leitet uns zum Schlusse die Skizzierung des Kinderschutzes durch die Kirche hinüber.

Dass der Kinderschutz besser einheitlich gelöst würde als durch ein Nebeneinander und Durcheinander verschiedener Gesetze und Verordnungen, braucht keine weitere Begründung. Wenn verschiedene Organe an der gleichen Aufgabe arbeiten, kommt dabei gewöhnlich nur Stückwerk heraus. Unsere Vorschläge werden wir jeweilen an die Kritik der bestehenden Einrichtungen anschliessen.

§ 28.

II. Das Armenrecht.

Fast alle Kantone schenken den hülfsbedürftigen Kindern besondere Aufmerksamkeit im Armenrecht. Das Armenrecht erstreckt sich aber nur auf unterstützungsbedürftige Kinder und Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern. Als unterstützungsbedürftig gelten „arme Waisen oder sonst verlassene hülflose Kinder[1].“ Kinder, die Eltern haben, welche nicht selbst unterstützungsbedürftig sind, werden in der Regel vom Armenrecht nicht berührt. Es ist nun allerdings möglich, dass ein Kind, welches nicht unterstützten Eltern weggenommen wird, dadurch unterstützungsbedürftig wird, weil die Eltern für anderweitige, kostspielige Unterbringung nicht aufkommen können.

Ausnahmsweise werden aber auch Kinder, die moralisch oder körperlich bei ihren Eltern zu verwahrlosen drohen, unterstützt. Dies ist der Fall aber nur in Waadt, Neuenburg, Genf, Bern und Wallis. Doch bleibt auch in diesen Kantonen ausser Genf die Fürsorge für die verwahrloste Jugend eine armenrechtliche Massnahme[2], während es sich empfehlen würde, die Jugendfürsorge vom Armenrecht zu trennen und in einem *sozialpolitischen Spezialgesetz* zu ordnen. Ein solches Spezialgesetz

---

[1] Zürcher Armengesetz vom 28. Juni 1853, § 11.

[2] Die einschlägigen Bestimmungen der Armengesetze sind zitiert bei Schollenberger, „Grundriss“, Band II, S. 79. Noch nicht erwähnt sind dort Bern: Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, §§ 88—90; Wallis: Loi sur l’assistance vom 3. Dezember 1898, Art. 13 und 14.

besitzt heute nur Genf[1], das in solchen Dingen überhaupt uns voraus ist. Das Genfer Gesetz nimmt unter seinen Schutz „les enfants moralement ou materiellement abandonnés." Die Fürsorgeerziehung erfolgt in einer besonderen Staatsanstalt oder in Familien, und kann sich bis zum zwanzigsten Altersjahr erstrecken. Sie wird überwacht von einer besondern staatlichen Kommission, welcher Quartierkomitees unterstellt sind. Waadt[2] hat einen besondern kantonalen Fonds für Fürsorgezwecke, die Jugendfürsorge ist hier wenigstens von den Mitteln der Armenpflege unabhängig. Diesem Fonds fallen zu ein jährlicher Staatsbeitrag von 30,000 Franken und der ganze Alkoholzehntel. Diese Verwendung des Alkoholzehntels ist gewiss vorzüglich im Vergleiche zu Zürich, das ihn in eine Menge kleiner Subventiönchen zersplittert.

Wir wollen uns nun die Zustände im eigenen Kanton näher ansehen. Unser Armenrecht betrifft also nicht alle misshandelten Kinder, die eine Ersatzerziehung nötig haben, sondern nur diejenigen, welche zugleich arme Waisen oder sonst verlassene hülflose Kinder oder Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern sind. Ein grosser Teil der misshandelten Kinder gehört allerdings in diese Kategorie und manche, die vorher nicht unterstützt wurden, kommen dazu, wenn sie den Eltern weggenommen werden. Räber[3] sagt deshalb mit Recht, die Aberkennung der väterlichen Vormundschaft nach Zivilrecht habe armenpolizeilichen Charakter, denn „mit der Aberkennung ist doch praktisch meist eine Wegnahme der Kinder und Versorgung derselben durch die Armenbehörde verbunden." Daneben kommen aber auch Fälle vor, auf die das Armenrecht keine Anwendung findet. Die Kinder werden dann vom Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde versorgt. Wir haben also zwei Arten der Behandlung, je nachdem das Kind reich oder arm ist. Eine einheitliche Regelung der Fürsorgeerziehung für alle Kinder, welche ihrer Familie wegen Misshandlung, Verwahrlosung, Straffälligkeit entzogen werden müssen,

---

[1] Loi sur l'enfance abandonnée vom 30. März 1892, revidiert am 28. Mai 1898.

[2] Règlement du 15 janvier 1889 sur l'assistance et l'éducation de l'enfance malheureuse et abandonnée.

[3] „Die schweizerische Armenpolizei", Zürcher Dissertation, Bern 1899, S. 83, auch enthalten in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1899, II S. 235.



könnte deshalb auch im Sinne der Ausgleichung sozialer Unterschiede Gutes wirken.

Das zürcherische Armengesetz datiert vom 28. Juni 1853, die Instruktion[1] dazu vom 24. Januar 1854. Gesetz und Instruktion waren für ihre Zeit gewiss recht gut, genügen aber heute kaum mehr. Unsere Armenpflege ist Gemeindearmenpflege und beruht auf dem Bürgerprinzip. Infolge der sogenannten Hedinger Initiative von 1892 wurde ein Anlauf zur Einführung des Territorialprinzips gemacht. Die kantonsrätliche Kommission legte im Mai 1899 ihren Entwurf[2] dem Rate vor, allein schon hier beliebte er nicht. Dagegen wurde der Regierungsrat eingeladen, die Frage der Staatsarmenpflege zu prüfen. Allein auch nach dieser Richtung ist seither nichts mehr geschehen, so dass alles beim Alten blieb. Die Verstaatlichung der Armenpflege dürfte namentlich deswegen auf grosse Schwierigkeiten stossen, weil der Kanton heute kaum imstande ist, Aufgaben von so grosser finanzieller Tragweite zu übernehmen. Ob die Staatsarmenpflege überhaupt zweckmässiger wäre als die Gemeindearmenpflege, bleibe dahingestellt; Gelehrte und Praktiker sind darüber verschiedener Meinung; jedenfalls wäre sie viel teurer als der heutige Modus, und dem Kanton neue Einnahmequellen zu erschliessen, wird immer schwieriger. Eine Bundesarmenpflege oder besser eine Bundesarmenversicherung wäre allen andern Neuerungen im Rahmen der einzelnen Kantone vorzuziehen.

Man tröstet sich ja nun immer, wenn man selbst etwas revidieren sollte, gern damit, der Bund werde bald eingreifen. In allen Kantonen hört man diese Erwägung, ob es sich um die Revision des Armenrechts[3] oder des Zivil- oder Strafprozesses oder sonst eines Rechtsgebietes handelt.

So ist es auch zu bedauern, dass die Reformversuche in Zürich gescheitert sind. Das Territorialsystem ist entschieden moderner[4]. Auch die Armenerziehung wäre dadurch gefördert worden: die örtliche Trennung von Hülfsbedürftigen und Unterstützenden, wie sie das Bürgerprinzip mit sich bringt, hat ihre

---

[1] Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854.

[2] Gesetz betreffend das Armenwesen; Bericht und Antrag der Kommission des Kantonsrates. Beilage zum Amtsblatt vom 30. Juni 1899.

[3] Vergleiche den erwähnten Kommissionsbericht, S. 130.

[4] Kommissionsbericht S. 85 ff.

bedenklichsten Folgen gerade bei der Erziehung armer Kinder, denn hier wäre eine persönliche Beziehung zwischen Unterstützer und Unterstützten am nötigsten[1]. Immerhin hat auch das Bürgerprinzip seine Vorzüge, namentlich für die Städte. Der Jahresbericht der Kinderschutzvereinigung Zürich von 1905[2] sagt: „Wir besitzen an unserm Gemeindebürgerprinzip ein Mittel, das uns in sehr vielen Fällen eine gründliche Sanierung der Verhältnisse erlaubt, (dadurch) dass die Familien oder auch nur die Kinder aus der Stadt aufs Land hinaus kommen.“ Wir glauben aber doch, dass das Territorialprinzip der Erziehung günstiger ist als das Bürgerprinzip. Der zürcherische Entwurf hatte aber einen grossen Mangel: er hatte den Kreis der unterstützungsbedürftigen Kinder nicht erweitert auf diejenigen, welche bei ihren nicht unterstützten Eltern zu verwahrlosen drohen. Deshalb kann uns der Fall dieser Vorlage nicht stark betrüben. Um so mehr müssen wir nun aber darauf dringen, dass die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in diesem weitern Umfange durch ein Spezialgesetz eingeführt werde. Die Revision der ganzen Armengesetzgebung ist dazu nicht nötig, sie ist auch lange nicht so dringend wie die Neugestaltung der Jugendfürsorge. Bei den Kindern muss man anfangen, dann werden die erwachsenen Unterstützungsbedürftigen von selbst abnehmen. Dieses Spezialgesetz soll kein Armengesetz, sondern ein sozialpolitisches Gesetz sein. Mit einem Jugendfürsorgegesetz soll der Anfang gemacht werden zu dem allmählichen Ersatz des Armenrechts durch sozialpolitische Gesetze. Vorbilder sind schon genug vorhanden: Bern und die welschen Kantone wurden oben besprochen, Preussen[3] und Baden[4] haben Fürsorgeerziehungsgesetze erlassen, ferner Norwegen[5]. Auf Grund der guten und schlechten Erfahrungen[6], die mit diesen Gesetzen gemacht wurden, sollte es möglich sein, beförderlichst ein kantonales Gesetz auszuarbeiten, das auf der Höhe der Zeit steht. Hier können wir nicht auf den Bund warten,

[1] Kommissionsbericht S. 95—97.
[2] S. 10.
[3] 2. Juli 1900.
[4] 4. Mai 1886, revidiert 16. August 1900. Reicher, I S. 176.
[5] 6. Juni 1896. Abgedruckt bei Reicher, I. Teil, Band III, S. 202.
[6] Die „Jugendfürsorge“ enthält eine Menge Artikel über das preussische Gesetz.

wie mit der Regelung des Armenrechts für Erwachsene, hier tut Abhülfe dringend not. Allerdings werden auch hier grosse Kosten erwachsen, allein „wir bezahlen damit die Prämien für die Versicherung weit grösserer Risiken, und, indem wir eine Menschenpflicht erfüllen, werden uns reichliche Zinsen zum Lohn[1].“ Durch die Äufnung eines Spezialfonds (wie in Waadt) sollte sich diese Schwierigkeit überwinden lassen.

Sobald einmal die meisten Kantone solche Gesetze haben, würde es sich empfehlen, Konkordate abzuschliessen, z. B. über gegenseitige Benutzung von Anstalten; es würde damit der Rechtsvereinheitlichung auch auf diesem Gebiete der Weg gebahnt.

Bei unserm Überblick über die Reformversuche im zürcherischen Armenrecht haben wir zugleich auch die Kritik des geltenden Rechts zum grossen Teil vorweg genommen; wir können uns deshalb bei der Besprechung der Einzelbestimmungen kurz fassen:

Den schon getadelten zu engen Umfang der Unterstützung fixiert § 11 lit. a:

> Die Unterstützung, soweit sie den Kirchgemeinden obliegt, umfasst:
>
> *a)* Arme Waisen oder sonst verlassene hülflose Kinder bis zum angetretenen sechzehnten Altersjahr.

Im Abschnitt über die Unterstützungsleistungen des Staates (§§ 23—28) ist nur von Staatsbeiträgen die Rede, nicht etwa von einer Unterstützung anderer Klassen von Bedürftigen. Man vergleiche nun damit, was Bern noch für weitere Kreise von Kindern unterstützt (§ 88 des Armengesetzes von 1897):

> Ist ein Kind, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost und erfordert sein Wohl, dass es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Massnahme auf Antrag der Armendirektion an, wobei auch die Frage betreffend Entzug der elterlichen Gewalt zu ordnen ist.
>
> Die Dauer dieser Massnahme wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert

[1] Merkli im „Zentralblatt“, I S. 41.

angesehen werden kann, jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

Dies wären auch ungefähr die Grundlinien für ein Spezialgesetz, wie wir es wünschen. Statt „sittlich gefährdet" würden wir lieber sagen „in seiner Entwicklung gefährdet" wie § 141 des Strafgesetzbuchentwurfs, da dieser Ausdruck die misshandelten Kinder vollständiger mit umfasst.

Die Art der Unterstützung von Kindern in Zürich regelt § 12a:

Kinder erhalten eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung in Schule und Haus.

Dazu erteilt die Instruktion (§§ 16—19 und 60 a) vortreffliche Ratschläge. So sollen sich die Armenpflegen bei der Auswahl der Pflegeeltern und Anstalten nur insoweit durch ökonomische Rücksichten leiten lassen, als eine Minderausgabe nicht etwa auf Kosten einer guten Erziehung des Kindes erzielt wird. Ferner sollen sie, wenn das Kind sechzehn Jahre alt geworden ist, und also nicht mehr unterstützt wird, doch sich noch um sein weiteres Fortkommen kümmern und mit „Rat und Verwendung" ihm zur Seite stehen. Absteigerung und Unterstützung durch Umgang sind verboten (§ 16 Gesetz). Der Vormund ist zur Beratung über die Unterbringung beizuziehen (§ 14 Gesetz, § 51 Instruktion). Für jede verkostgeldete Person, namentlich für Kinder, ist ein Patron zu bestellen, der über das Befinden des Pfleglings sich durch Besuche und Erkundigungen fortwährend zu informieren hat (§ 17 Gesetz, 60 a Instruktion). Kinder sind nicht mit erwachsenen Armen in Kontakt zu bringen (§ 18 Gesetz). Bei mitunterstützten Kindern, also bei solchen, deren Eltern die Kinder behalten und um der Kinder willen unterstützt werden, hat die Armenpflege sorgfältig darüber zu wachen, dass die Unterstützung auch wirklich den Kindern zugute kommt; andernfalls sollen sie „für anderweitige Unterbringung sorgen" (§ 34 Gesetz, 19 Instruktion). Die Armenbehörden erhalten unter diesen Voraussetzungen ein Recht zum Entzug der Erziehungsbefugnis; sie machen davon auch Gebrauch im Gegensatz zu den Vormundschaftsbehörden, die die gleiche Massnahme auf Grund von § 663 des privatrechtlichen Gesetzbuches nicht anzuwenden wagen[1].

---

[1] Oben S. 84, 85.

Im übrigen ist zu sagen, dass den gewiss recht guten Vorschriften des Armengesetzes und der Instruktion in der Regel nachgelebt wird. Wenn diese Vorschriften eben nur auf mehr Kinder Anwendung finden könnten! Manche Armenpflegen lassen z. B. die unterstützten Kinder die Sekundarschule besuchen und machen nur gute Erfahrungen damit, weil die Kinder, die eine weitergehende Bildung erhalten, nachher viel besser fortkommen und der Armenpflege nicht mehr zur Last fallen. In Armenhäusern bringt man überhaupt keine Kinder mehr unter[1]. Die Bezirksarmenreferenten, welche die versorgten Kinder besuchen (§ 5 Gesetz, 68 Instruktion), überzeugen sich meist, dass diese Kinder gut gehalten sind, „so dass mitunter nicht almosengenössige Kinder steuerpflichtiger Eltern sie darum beneiden könnten[2].“ Dagegen hat sich das Patronat nicht überall eingebürgert, obschon gerade dadurch die Nachteile des Bürgersystems teilweise gehoben werden könnten, indem man auswärtige Arme durch am gleichen Orte wohnhafte Patrone beaufsichtigen liesse. Die Stadt Zürich hat ein wohl organisiertes Patronatssystem[3]. Die Beiziehung von Frauen kommt erfreulicherweise immer mehr auf; für vorschulpflichtige Kinder sind weibliche Patrone sicher geeigneter als Männer[4]. Die Rekurse in Armensachen sind selten; dies lässt darauf schliessen, dass die Armenbehörden ihrer Aufgabe, die ihnen das Gesetz stellt, gerecht werden[5].

Soweit also misshandelte Kinder von der Armenpflege versorgt werden müssen, wird ganz gut für sie gesorgt; bei vielen jedoch ist diese Fürsorge ausgeschlossen, weil sie eben nicht im armenrechtlichen Sinn „unterstützungsbedürftig“ sind. Da die Almosengenössigkeit faktisch doch immer einen Makel auf die Person wirft, so ziehen wir vor, die Fürsorge für die heute

[1] In Küsnacht kam das 1903 noch vor, vergleiche den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1903, S. 225.

[2] Rechenschaftsbericht 1900, S. 317, vergleiche ferner 1901, S. 231.

[3] Rechenschaftsbericht 1904, S. 435 ff.

[4] Mit der Zulassung der Frauen zur Vormundschaft wird auch diese Verwendung zunehmen. Es mag an dieser Stelle der Entwurf zu einem zürcherischen Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen erwähnt werden, dessen § 10 den Gemeinden das Recht einräumen will, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu wählen.

[5] Rechenschaftsbericht 1904, S. 442.

nach Armenrecht unterstützte Jugend vom Armenrecht zu trennen und zusammen mit der Fürsorge für die heute noch nicht geschützte verwahrloste und in ihrer Entwicklung gefährdete Jugend in einem Spezialgesetz zu regeln.

Soweit das Armenrecht der andern Kantone hier unberücksichtigt blieb, verweisen wir auf Schollenberger[1], auf die „Zeitschrift für schweizerisches Recht" und die „Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit". Die beiden Zeitschriften bringen jährliche Übersichten über die Gesetzgebung, letztere speziell über Armen- und Anstaltswesen, Volkswirtschaft und Erziehungswesen; sie können also als Ergänzung zu Schollenberger dienen, der den Stand der Dinge bis 1897 darstellt.

§ 29.

III. Das Gesundheitswesen:

Die Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893.

In Ausführung des § 2 lit. *l.* des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 4. Oktober 1876 wurde eine Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern erlassen, welche geeignet ist, auch die Misshandlung von Kostkindern zu verhüten oder dann, wenn sie eintritt, zur Kenntnis und Bestrafung zu bringen.

Nach dieser Verordnung müssen alle diejenigen, welche Kinder in entgeltliche Pflege nehmen, eine Konzession bei der Direktion des Gesundheitswesens nachsuchen, gleichgültig, ob die Kinder ihnen von Behörden (Armenpflegen, Schulpflegen, Vormundschaftsbehörden) oder von Privaten (Vereinen oder Eltern selbst) in Pflege gegeben werden. Die Konzession wird nur rechtschaffenen Personen erteilt, welche nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind und Gewähr bieten für eine gute Erziehung der Kinder. Dass dadurch viele Kindermisshandlungen verhütet werden, ist klar: die Kostkinder sind ja sonst schon eine Klasse, die besonders gefährdet ist, dazu sind die meisten von ihnen noch unehelich geboren. In der Stadt Zürich standen 1904 501 Kostkinder unter Kontrolle, 333 davon waren unehelich,

[1] „Grundriss" II, S. 58—90.

168 ehelich geboren[1]. Nach § 8 der Verordnung sind „die Gesundheitsbehörden verpflichtet, durch ein ärztliches Mitglied der Behörde oder unter Zuziehung eines Arztes jedes Kostkind vierteljährlich mindestens einmal besuchen zu lassen.“ In Zürich werden diese Besuche durch eine eigene Kostkinderinspektorin vorgenommen, die im Jahre 1904 den 501 Kindern 2440 Besuche machte. Pflichtvergessene Pflegeeltern werden verwarnt, gebüsst, es wird ihnen die Konzession entzogen, nötigenfalls Bestrafung nach § 148 des Strafgesetzbuches erwirkt. Welche segensreichen Folgen diese Verordnung hat, zeigt die Tatsache, dass in der Stadt Zürich die Sterblichkeit unter den Kostkindern von 7 % im Jahre 1899, auf 1,9 % im Jahre 1904 gesunken ist[2]. Es scheint da verschiedenen Engelmacherinnen das Handwerk gelegt worden zu sein; gewiss haben auch die Misshandlungen erheblich abgenommen.

In so mustergültiger Weise wie in der Stadt Zürich, wo dies allerdings auch am nötigsten ist, wird der Verordnung aber nicht überall nachgelebt. Manche Gemeinderäte scheinen die grosse Wichtigkeit dieser Aufgabe noch nicht einzusehen[3].

Nun sind aber viele Kostkinder nicht in Pflegefamilien, sondern in Anstalten untergebracht, welche nicht unter dieser Kontrolle stehen. Bei den Staatsanstalten, die aber wenig zahlreich sind, ist diese Kontrolle allerdings überflüssig; auch ist der Staat in der Aufsichtsbehörde der Anstalten, welche von ihm unterstützt werden, gewöhnlich vertreten. Es gibt aber doch noch andere Anstalten, die dringend einer Kontrolle bedürfen, selbst wenn sie die Kinder aus reiner „Barmherzigkeit“, nicht gegen Entgelt aufnehmen. Diese sollten ebenfalls konzessionspflichtig sein und visitiert werden, denn dass da ebenfalls Misshandlung, Ausbeutung und Unterernährung vorkommen, wissen wir[4]. Auf die übrigen Kantone mag dies noch eher zutreffen als auf den Kanton Zürich; diese sollten aber überhaupt erst eine Kostkinderkontrolle einführen.

---

[1] Geschäftsbericht des Stadtrates 1904, S. 124.

[2] l. c. S. 125. Ebenda finden sich auch weitere Angaben über die Kostkinderkontrolle.

[3] Vergleiche den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1901, S. 317; 1903, S. 520.

[4] Man vergleiche hiezu auch das oben in § 9 Gesagte.

§ 30.

IV. Die Schule.

Das zürcherische Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 enthält einige Bestimmungen über die Fürsorge für arme, vernachlässigte oder verwahrloste schulpflichtige Kinder, welche, wie die Weisung des Regierungsrates zur Abstimmungsvorlage sagt, „dem Gesetz zu besonderer Zierde gereichen und dem humanen Sinne unseres Volkes entsprechen dürften". Es sind die §§ 48—50. Diese Paragraphen statuieren eine Pflicht des Lehrers, bei Fällen von Ausbeutung, Vernachlässigung, Verwahrlosung von Schulkindern, der Schulpflege Anzeige zu machen. Die Schulpflege kann die Eltern oder Besorger des Kindes vermahnen, mit Busse belegen, in dringlichen Fällen überhaupt das Nötige anordnen, d. h. namentlich das Kind vorläufig, oder wenn die Eltern einwilligen, auch dauernd versorgen. In schwereren Fällen veranlasst die Schulpflege das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde oder des Strafrichters. Für Misshandlungen ist zwar eine Anzeigepflicht nicht ausdrücklich festgestellt, doch wird der Lehrer gewiss diese Fälle so gut wie möglich zur Anzeige bringen, wie z. B. Vernachlässigung.

Wir sahen, wie schwierig es ist, die Fälle von Kindermisshandlung zur Kenntnis der Behörden zu bringen. Die Anzeigepflicht des Lehrers erscheint uns deshalb sehr wertvoll. Ein erfahrener Lehrer sieht den Kindern sehr gut an, wie sie zu Hause gehalten werden, und wenn er das Vertrauen der Schüler zu gewinnen weiss, so werden diese ihm bald ihr Herz ausschütten. Für schulpflichtige Kinder dürfte die Anzeigepflicht des Lehrers die der Hausgenossen vorteilhaft ersetzen, während den Misshandlungen ganz kleiner Kinder auf diesem Wege allerdings nur unvollkommen beizukommen ist. Immerhin wird dadurch manche Familie bekannt werden, in der neben dem schulpflichtigen Kinde noch andere kleinere Geschwister leben; man wird dann diesen ebenfalls die nötige Fürsorge angedeihen lassen.

Dem Lehrer geht der Schularzt an die Hand. Die ärztliche Untersuchung der in die Schule eintretenden Kinder,[1] sowie

[1] Gesetz § 52. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, §§ 38, 39. Vergleiche die Geschäftsberichte der Zentralschulpflege.

die vom Regierungsrat anzuordnenden zeitweisen ausserordentlichen Untersuchungen[1] dürften auch etwa Misshandlungsfälle an den Tag bringen.

§ 81 des Schulgesetzes enthält die Bestimmung, dass der Staat Anstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, überhaupt anormale Kinder unterstützt, wenn sie den staatlichen Anforderungen genügen. Auch können solche Anstalten vom Staate selbst übernommen oder neu errichtet werden. Neben der Erziehungsdirektion unterstützten auch die Direktion des Innern aus den Krediten des Armenwesens und die Direktion des Gesundheitswesens aus dem Alkoholzehntel solche Fürsorgeanstalten und -Vereine. Dieses zersplitterte Subventionenwesen führte natürlich zu Mißständen. Es wurde daher durch Beschluss des Regierungsrates[2] in der Hand der Erziehungsdirektion vereinigt. Alle Subventionen an die Kommissionen für Versorgung verwahrloster Kinder, an Rettungsanstalten und Pestalozzihäuser, an die Kinderschutzvereinigung, an Jugendhorte und Ferienkolonien usw.[3] werden nun von der Erziehungsdirektion ausgerichtet.

Aber nicht nur die Subventionenverteilung, die Jugendfürsorge selbst sollte in eine Hand gelegt werden. Dies kann nur geschehen durch ein Fürsorgeerziehungsgesetz, das die geltenden Bestimmungen der Armen-, Schul- und Gesundheitspolizeigesetze und -Verordnungen in sich aufnimmt und mit neuen Bestimmungen zu einem Ganzen vereinigt. Wir schlagen vor, die Vollziehung dieses Gesetzes der Erziehungsdirektion, die ja heute schon das Subventionswesen für diese Zwecke in der Hand hat, zu übertragen; dadurch würde der Jugendfürsorge der Almosenbeigeschmack genommen.

Eine Anregung mag hier noch Platz finden: Die Schulbehörde wird vom Strafgesetzentwurf als Jugendgerichtshof vorgesehen. Die Behandlung straffälliger Kinder und erst verwahrloster, vernachlässigter oder misshandelter Kinder ist aber ein einheitliches Problem, das im Zusammenhang gelöst werden sollte. So wäre vielleicht auch die Schulbehörde die geeignetste Instanz, um die Aufgaben der Fürsorgeerziehung nach dem von uns verlangten Gesetz zu übernehmen. Die Ver-

---

[1] Siehe Anmerkung S. 115.
[2] Vom 20. Mai 1901, vergleiche Amtliches Schulblatt vom 1. Juli 1901.
[3] Man vergleiche die lange Liste im Rechenschaftsbericht 1904, S. 80.

handlungen über Einleitung der Fürsorgeerziehung wären bei geschlossenen Türen zu führen, vor allem im Interesse der Kinder, aber auch um die Eltern zu schonen. Die Zivil- und Strafgerichte hätten gegen die Eltern vorzugehen auf Anzeige der Schulbehörde hin, die Schulbehörde hätte die Fürsorgemassnahmen für die Kinder in die Wege zu leiten auf die Anzeige der Gerichte bezw. Vormundschaftsbehörden hin. Die meisten Misshandlungsfälle würden so zuerst vor die Schulbehörde kommen, die in schonender Weise, nicht öffentlich den Fall untersuchen könnte, vielleicht unter Inanspruchnahme eines Kinderschutzvereins. Verweis und Busse gegen die Eltern könnten angewandt werden, schwerere Massnahmen müssten wie heute vom Gericht und der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden. Dass heute so wenig Misshandlungsfälle zur Anzeige gelangen, hat seinen Grund sicher auch darin, dass wir zu ihrer Behandlung nur das umständliche, öffentliche Verfahren haben. Beim Lehrer oder bei der Schulbehörde gingen sicher viel mehr solche Anzeigen ein von Personen, die gerne den misshandelten Kindern helfen möchten, sich aber scheuen, die Eltern ins Gefängnis zu bringen und sich den Unannehmlichkeiten einer öffentlichen Zeugeneinvernahme auszusetzen.

Statt der Schulbehörde könnte man auch eine besondere Behörde mit diesen Aufgaben betrauen, die ähnlich wie der „Vormundschaftsrat“ des norwegischen Fürsorgegesetzes[1], aus dem Geistlichen, dem Arzt, Lehrer, auch aus Frauen des Ortes, unter Vorsitz eines Bezirksrichters, zusammenzusetzen wäre. Indessen ist es immer bedenklich, bei uns, wo schon viel zu viele Ämtlein existieren, noch neue zu schaffen. Auch finden sich ja meist schon geeignete Leute in einer Schulpflege, welche die Fürsorgegeschäfte übernehmen könnten. Den „Fürsorgeräten“ würde ein Sitzungsgeld ausbezahlt, bei vielbeschäftigten solchen Kommissionen würde ein besoldeter Sekretär angestellt.

Heute leistet uns die Schule wertvolle Dienste, indem sie Misshandlungsfälle zur Anzeige bringt und vorläufig das Kind versorgt; von noch viel grösserer Bedeutung könnte sie für uns werden, wenn ihr in der angedeuteten Weise die definitive Anordnung der Ersatz- oder Fürsorgeerziehung übertragen würde. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so wird man doch bei der

---

[1] Vom 6. Juni 1896. Abgedruckt bei Reicher, I. Teil, Band III, S. 202.

Durchführung eines solchen Gesetzes die Mithülfe der Lehrerschaft mit Vorteil in Anspruch nehmen.

§ 31.

V. Die Kirche.

Im Kampfe gegen die Kindermisshandlung kann uns auch die Kirche wertvolle Dienste leisten. Da wir bei uns eine Landeskirche haben, die Seelsorge also nicht privaten Vereinigungen überlassen ist, sondern als Staatsaufgabe betrachtet wird, so ist an dieser Stelle, bei der innern Verwaltung, auch zu untersuchen, wie die Kirche unsere Zwecke fördern kann.

Im alten zürcherischen Kirchengesetz vom 20. August 1861 fand sich ein Paragraph, der die Kirchenpflege zur Aufsicht über einige besonders gefährdete Klassen von Kindern anwies:

§ 189.

> Über die von der Kirchenpflege als Armenpflege besorgten Kinder, über uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Eheleute hält sie (die Kirchenpflege) sorgfältige Aufsicht, namentlich über deren zweckmässige Versorgung in sittlicher Beziehung, und setzt sich deshalb nötigenfalls mit den Waisenbehörden in Verbindung.

Dadurch erhielten Pfarrer und Kirchenpflege eine ähnliche Stellung, wie sie heute die Lehrer und die Schulpflege haben. Da die Pfarrer in manche Familie hineinsehen können, gelangten so auch manche Misshandlungs- und Verwahrlosungsfälle zur Kenntnis der Behörden. Der Lehrer kommt ja allerdings mit den Kindern selbst mehr in Berührung als der Pfarrer und wird deshalb solche Mißstände auch leichter entdecken, weshalb uns seine Anzeigepflicht wertvoller dünkt als die des Pfarrers; allein der Lehrer versagt bei Familien, welche noch keine schulpflichtigen Kinder haben. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn da ein anderes Organ in die Lücke treten würde.

Das neue Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902, das fast nur organisatorische Bestimmungen enthält, schweigt nun aber nach dieser Richtung. Es wird nur allgemein bestimmt [1], dass

---

[1] Gesetz § 25 i, Verordnung vom 13. Februar 1905, §§ 24 l, 78.

die Kirchenpflege wie die Pfarrer die freiwillige Liebestätigkeit fördern sollen. Es fehlt also eine Anzeigepflicht in Fällen von Misshandlung und Verwahrlosung. Es ist indessen klar, dass ein gewissenhafter Pfarrer in solchen Fällen nach wie vor zuerst selbst Abhülfe zu schaffen sucht oder dann die kompetenten Behörden zum Einschreiten veranlasst. Wir glauben deshalb, dass dieser Mangel des Gesetzes nicht empfindlich ist.

Eine künftige Kinderfürsorgegesetzgebung wird aber jedenfalls die Mitwirkung der Kirche ausdrücklich in Anspruch nehmen können.

Was heute die Pfarrer im Interesse des Kinderschutzes tun, ist freie Tätigkeit. Es darf aber gesagt werden, dass die meisten Pfarrer dem Kinderschutz Verständnis entgegenbringen, und wir verdanken ihrer Initiative manche gemeinnützige Institution, die bei der Unterbringung armer Kinder von uns gerne benutzt wird.

Es ist nur zu wünschen, dass man sich nicht damit tröste, dass die Kirche ja den Kinderschutz in Händen habe. Die Hauptaufgaben auf dem Gebiete des Kinderschutzes sind vom Straf- und Zivilrecht und durch die sozialpolitische Gesetzgebung zu lösen. Die Wohltätigkeit der Kirche verletzt oft das Selbstgefühl der Armen, die durch milde Gaben an die Kirche gekettet werden sollen [1]. Gerne nehmen wir auch die konfessionelle Wohltätigkeit für unsere Zwecke in Anspruch; eine konfessionslose sozialpolitische Gesetzgebung ziehen wir aber vor.

Sechstes Kapitel.

Die Privattätigkeit.

§ 32.

I. Geschichtliches.

Schon längst gibt es in allen Kulturstaaten gemeinnützige Vereine und Anstalten, die sich in irgend einer Weise den Schutz

[1] Vergleiche über die „Machtlosigkeit der Wohltätigkeit", auch Lombroso, „Ursachen und Bekämpfung", S. 257.

und die Förderung der Jugend zur Aufgabe machen. Namentlich auch in der Schweiz hat die private Wohltätigkeit eine grosse Wirksamkeit entfaltet [1]. Mit Kindermisshandlungen befasste man sich aber selten oder gar nicht. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass die Kindermisshandlung eine moderne Erscheinung sei, wenn auch zuzugeben ist, dass das moderne Erwerbsleben mit der Lockerung der Familienbande im Gefolge sie begünstigt; man wagte es vielmehr noch nicht, in das Heiligtum der Familie einzudringen.

In neuester Zeit nun bilden sich Vereine, die direkt die Bekämpfung der Kindermisshandlung und besonders den Schutz der misshandelten Kinder sich zur Aufgabe machen. Wie so viele moderne Gedanken, so stammt auch dieser aus Amerika. In New-York wurde im Jahre 1875 die New-York Society for the Prevention of Cruelty to Children gegründet. Diese Gesellschaft hat in den 30 Jahren ihres Bestehens einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen und ist vorbildlich gewesen für eine Menge ähnlicher Vereine in Amerika und Europa, weshalb ein kurzer Überblick über ihre Tätigkeit am Platze ist. Im Gründungsjahr behandelte die Gesellschaft 300 Fälle, im Jahre 1904 10,863 Fälle. In diesen 30 Jahren zusammen gingen 177,631 Klagen ein, welche 442,171 Kinder betrafen; es wurden 65,594 Verurteilungen erwirkt und 117,067 Kinder verpflegt und versorgt. Diese enorme Tätigkeit erklärt sich aus der offiziellen Stellung der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der amerikanischen Kinderschutzgesellschaften sind durch Gesetze geregelt, die Vereinsbeamten erhalten die Eigenschaft von Staatsbeamten. Der Hauptzweck der Gesellschaft ist die Aufsicht über die Durchführung der Kinderschutzgesetze, sie funktioniert also gewissermassen als Polizei. Natürlich werden nicht nur Misshandlungen behandelt, sondern auch alle andern Fälle von Verwahrlosung und Verlassenheit.

Nach dem Vorbilde der New-York Society entstanden in Amerika gegen 300 ähnliche Gesellschaften [2].

---

[1] Eine reichhaltige Zusammenstellung gibt W. Niedermann, „Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung“, Zürich 1896.

[2] Diese Angaben entstammen dem „Thirtieth annual report 1904 der New-Yorker Gesellschaft. Vergleiche ferner Walcker, „Der Schutz der Frauen und Kinder“, S. 20 ff.; Walcker, „Die Vereine gegen Kindermisshandlung“



Ganz ähnlich entwickelte sich The National Society for the Prevention of Cruelty to Children. 1884 wurde sie von Benjamin Waugh in London gegründet, im Jahre 1889 organisierte sie sich für ganz England. 1889 behandelte die Gesellschaft 3947 Fälle und beschäftigte 29 Inspektoren. 1904 waren es 38,036 Fälle und 198 besoldete Inspektoren. 1·216,107 Kinder hat diese Gesellschaft seit 1889 beschützt. Das Einkommen der Gesellschaft belief sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 1½ Millionen Franken. Auch diese englische Gesellschaft hat offiziellen Charakter und arbeitet mit Richter und Polizei Hand in Hand. Das englische Kinderschutzgesetz (Prevention of Cruelty to Children Act 1894) wurde von der National Society ausgearbeitet und durchgesetzt, sie selbst wurde durch die Royal Charter of Incorporation 1895 staatlich anerkannt[1]. Mit dieser Kinderschutzgesellschaft wirkt auch zusammen das Riesenwerk von Dr. Barnardo[2], das schon 1866 entstand und sich mit der Versorgung und Auswanderung verwahrloster Kinder beschäftigt, während die National Society mehr den Rechtsschutz des Kindes sich zur Aufgabe macht.

Auf ähnlicher Grundlage wie der New-Yorker und der englische Verein entstand dann 1898 in Berlin ein „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung und Misshandlung“ auf Anregung von Dr. jur. Emilie Kempin, der ehemaligen Privatdozentin in Zürich. Andere deutsche Städte folgten.

In Wien gründete Lydia v. Wolfring 1900 eine „Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft“, nachdem einige grauenerregende Prozesse die Stimmung hiefür gemacht hatten. Der „Allgemeine Österreichische Pestalozzibund“ will die Kinderschutzbewegung ins ganze Reich hinaustragen.

---

in der „Jugendfürsorge“ I, S. 728 (Nachträge zum eben zitierten Buche); Alice Salomon, „Der Schutz der Kinder vor Misshandlung“ in der „Jugendfürsorge“ IV, S. 154; Lydia v. Wolfring, „Wie schützen wir die Kinder vor Misshandlung und Verbrechen?“ S. 10 ff.

[1] Es standen mir verschiedene Flugschriften und der Jahresbericht 1904/05 zur Verfügung. Ausführlich handelt über die englische Gesellschaft Reicher im zweiten Bande des ersten Teils seines Werkes, „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“, S. 160 ff. Ferner Walcker, l. c. S. 45; Wolfring, l. c. S. 10.

[2] Eine anschauliche Schilderung seines Werkes enthält das Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft Winterthur, 1906, aus der Feder von O. Herold; vergleiche ferner Walcker, l. c. S. 37.



In Rom besteht seit 1897 ebenfalls nach amerikanischem Vorbild die „Società Nazionale Pro Infanzia".

Zu der allgemein anerkannten Machtstellung ihrer Vorbilder haben sich die kontinentalen Vereine aber nicht aufschwingen können, wenn sie auch im Stillen viel Gutes wirken, und vielleicht noch eine bedeutende Entwicklung vor sich haben.

Einen andern Typus stellen die französischen und belgischen „Sociétés protectrices de l'Enfance" dar. Die Kinderhygiene steht im Vordergrund, der Schutz vor Misshandlung und Verwahrlosung im Hintergrund.

Gesellschaften von französischem Typus gibt es in Genf und Lausanne: „Association pour la protection de l'enfance de Genève" 1889[1], „Le Bureau vaudois de Renseignements" 1899, „La Société de l'enfance française abandonnée" 1899.

Etwas einlässlicher wollen wir nun die Geschichte und Organisation der „Zürcher Kinderschutzvereinigung" betrachten. Sie wurde gegründet 1900 nach englisch-amerikanischem Vorbild auf Anregung von Ilse Frapan (Levieu), welche in der Schweizer Presse Aufrufe[2] erliess zur Gründung solcher Gesellschaften, mit Erfolg, wie es scheint, nur in Zürich[3]. Die Gesellschaft steht also noch im Anfange ihrer Wirksamkeit. Ihre Entwicklung lässt sich auch nicht mit jener der grossen ausländischen Vereine vergleichen; immerhin ist ein erfreulicher Aufschwung zu verzeichnen. Die Zahl der Fälle ist von 30 im ersten Jahr auf 148 im Jahr 1905 angestiegen; der Schulvorstand, die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege, verschiedene gemeinnützige Vereine sind der Vereinigung als Kollektivmitglieder beigetreten; seit 1903 beteiligt sich auch der Staat mit einem Beitrag von 200 Franken aus dem Alkoholzehntel. Die

[1] Diese Angaben entstammen der „Jugendfürsorge" I, S. 573. Walcker, l. c. S. 70 sagt, dass 1883 in Genf ein Kinderschutzverein entstanden sei. Die Angaben sind überhaupt nicht überall übereinstimmend. Das Verzeichnis sämtlicher Kinderschutzvereine im New-Yorker Jahresbericht enthält erst 1905 die Zürcher Kinderschutzgesellschaft als einzigen derartigen Schweizer Verein.

[2] Z. B. „Züricher Post", 3. Juli 1898.

[3] Einer Zeitungsmeldung zufolge hat die Pestalozzigesellschaft Basel kürzlich eine Subkommission mit dem Kinderschutz beauftragt. Ferner bestellte die Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen eine Kommission für Kinderschutz, die sich jedoch mehr mit der Versorgung der Kinder als mit Rechtsschutz befasst.



Einnahmen betrugen im Jahr 1905 2957 Franken, die Ausgaben 860 Franken. Den Zweck der Gesellschaft enthält § 1 der Statuten:

Die Kinderschutzvereinigung will:

1. Sittlich gefährdete Kinder vor Schaden und Verwahrlosung bewahren.
2. Vernachlässigten und misshandelten Kindern den nötigen Schutz angedeihen lassen resp. verschaffen.

Auf eigentliche Armengeschäfte lässt sie sich nicht ein.

Die „Kinderschutzvereinigung Zürich“ befolgt bei der Behandlung der Fälle, die ihr angezeigt werden, das gleiche Verfahren wie die „National Society“ in London. Zuerst versucht man mit blossem Zuspruch und Verwarnung zum Ziele zu gelangen; fruchtet das nichts, wird die Familie unter die Aufsicht eines Patrons gestellt, in schwereren Fällen, wo das Kind weggenommen werden muss und die Eltern es nicht herausgeben wollen, erfolgt Anzeige an die Behörden. Der neueste Jahresbericht sagt: „Wir dürfen allerdings zu unserer grossen Freude konstatieren, dass sämtliche in Frage kommenden Behörden immer mehr die Richtigkeit unserer Bestrebungen anerkennen und uns helfen, dass auch die Kinder den nötigen Rechtsschutz geniessen.“ Es ist erfreulich, wenn es der Vereinigung schon jetzt gelungen ist, das Interesse und Verständnis der Behörden für ihre Sache zu wecken; wie nötig das ist, sahen wir früher. „Die in Frage kommende Behörde“ ist in den meisten Fällen die Armenbehörde, die Anzeigen an die Bezirksanwaltschaft und die Vormundschaftsbehörde sind seltener; das ist auch begreiflich, weil die Praxis dieser Behörden in nicht ganz schweren Fällen sehr zurückhaltend ist; hier dürfte das Verständnis schon noch mehr geweckt werden.

Wie § 1 der Statuten festlegt, beschäftigt sich die Gesellschaft nur mit Kinderrechtsschutz. Die Fürsorgemassnahmen, welche sie trifft, sind lediglich vorläufig, bis es gelingt, das Kind einer Behörde oder einer Institution zu weiterer Fürsorge zu übergeben. Dieses Verfahren wird schon durch die bescheidenen Mittel geboten; es darf aber auch ganz gut befolgt werden, da gerade bei uns ein reicher Kranz von privaten Anstalten zur weiteren Fürsorge bereit ist. Auch die Armenbehörden bringen die Kinder ja meist in Privatfamilien und Privatanstalten unter.

Diese Vereine und Anstalten, welche die Versorgung verwahrloster Kinder sich zur Aufgabe machen, sind ein weiterer Zweig der privaten Wohltätigkeit, der für den Kinderschutz, wenn auch mehr indirekt, in Betracht kommt. Wie schon eingangs erwähnt, hat sich die Privatwohltätigkeit in der Schweiz nach dieser Seite hin im allgemeinen recht erfreulich entwickelt. Nach Niedermann[1] gab es in der Schweiz im Jahre 1895 129 Anstalten und Vereine zur Versorgung armer Kinder und Waisen, 28 zur Versorgung verwahrloster Kinder, 33 Besserungs- und Rettungsanstalten.

Für den Bezirk Zürich gibt es eine „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder" (seit 1866). Jährlich werden von ihr etwa 20 Kinder versorgt. Am 30. September 1905 hatte sie 102 Pfleglinge unter ihrer Obhut. Für jedes Kind werden jährlich durchschnittlich 200 Franken ausgelegt. Das Vermögen beträgt 106,558 Franken. Die Kommission konnte nicht allen Gesuchen entsprechen. Durch die Errichtung der zwei städtischen Pestalozzihäuser ist sie nun entlastet worden. Eine ähnliche Kommission mit einem Pestalozzihaus in Räterschen besitzt der Bezirk Winterthur. Von privaten Anstalten im Kanton Zürich erwähnen wir noch die drei Appenzellerschen Erziehungsanstalten Tagelswangen, Wangen und Brüttisellen; Richterswil für katholische Mädchen; die Rettungsanstalten Freienstein, Brütten, Bubikon, die Pestalozzistiftung Schlieren

Eine Menge gemeinnütziger Institutionen, welche sich Jugendfürsorge im weiteren Sinn zur Aufgabe machen, gibt es noch in Zürich: Krippen, Kindergärten, Jugendhorte, Ferienkolonien etc., auf die wir nicht näher eintreten können. Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Bestrebungen für anormale Kinder. Blinde und taubstumme Kinder werden zwar meist schonend behandelt, doch sind die blödsinnigen häufig Misshandlungen ausgesetzt[2], so dass es für Eltern und Kinder besser ist, wenn diese in passender Weise versorgt werden können. Die Trägerin des schweizerischen Rettungswerkes für die Geistesschwachen,

---

[1] l. c. S. 364—367.

[2] Vergleiche die Beispiele, welche Prof. Zürcher anführt in den „Verhandlungen der V. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in St. Gallen" 1905, S. 64 und 65.

der Sammelpunkt aller verwandten Bestrebungen, ist die schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen [1].

§ 33.

II. Das Zusammenwirken von Staat und Privattätigkeit im allgemeinen.

Als Ideal schwebt uns ein Staat vor, der das Leben der Gesellschaft mit den vollkommensten Gesetzen erschöpfend regelt, und dessen Organe befähigt sind, diese Gesetze immer und auf alle Verhältnisse treffend anzuwenden, so dass für alle Aufgaben, welche dem Staate obliegen — zu diesen gehört auch der Kinderschutz, — eine Mitwirkung privater Organisationen überflüssig wird.

Im Laufe der Darstellung sind wir aber zur Einsicht gekommen, dass wir auf dem Gebiete des Kinderschutzes davon noch weit entfernt sind, sei es, dass die Gesetze mangelhaft sind oder noch gar nicht existieren, sei es, dass die Gesetze zwar gut sind, ihre Anwendung aber nicht in dem Umfange oder nicht auf die Weise erfolgt, welche im Interesse des Staates und der Gesellschaft zu wünschen wären. Da nun aber der Ausbau der Gesetzgebung wie der Verwaltung nur schrittweise erfolgen und auch die Praxis nicht von heute auf morgen umgestaltet werden kann, anderseits jedoch manche Aufgaben, die der Staat heute gar nicht oder nur unvollständig zu lösen vermag, dringend einer Lösung bedürfen, so sind wir eben auf eine Mitwirkung der privaten Tätigkeit angewiesen, hoffen aber doch, dass dies immer weniger nötig werden möge.

Zum Vergleiche können wir das Schulwesen heranziehen, das früher in den Händen der Kirche und Privaten lag, heute, wenigstens bei uns, fast ganz Staatssache geworden ist. Eine ganz ähnliche Entwicklung, die aber noch nicht ebensoweit gediehen ist, können wir beim Armenwesen verfolgen. Dieselbe Tendenz zeigt sich übrigens auch im Strafrecht und Zivilrecht, wo die Selbsthülfe durch die Staatshülfe immer mehr verdrängt wurde. Mitten in der eben charakterisierten Entwicklung drin steht auch der Kinderschutz. Lange Zeit beschränkte sich der

[1] Ihre „Verhandlungen" erscheinen jeweilen in Buchform.

Staat darauf, nur die allergröbsten und auffälligsten Fälle von Kindermisshandlung und Vernachlässigung zu verfolgen. Es kam dann in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts die Arbeiterschutzbewegung, in deren Gefolge in den meisten Staaten, auch bei uns, Spezialbestimmungen über Kinderarbeit erlassen wurden. Diese Bestimmungen sind heute allerdings nicht mehr genügend, sie sollen bei der nächsten Revision verschärft werden; auch werden dadurch lange nicht alle Ausbeutungen der kindlichen Arbeitskraft betroffen; namentlich in der Hausindustrie blüht ungestraft die ärgste Ausbeutung; von der Gewerbegesetzgebung erwarten wir hier Abhülfe. Deutschland ist uns hier vorangegangen durch Erlass eines Kinderschutzgesetzes (Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903). Wie notwendig es ist, dass hier auch bei uns Wandel geschaffen wird, beweist die Enquête der gemeinnützigen Gesellschaft[1], welche ergab, dass bei uns 53 % aller Schulkinder gewerblich beschäftigt werden.

Auf die Kindermisshandlung wurde man später aufmerksam als auf die Ausbeutung. Vorerst entdeckte man die bedenkliche Tatsache, dass die Kriminalität der Jugendlichen im Steigen sei[2]; die Statistik lieferte den sicheren Beweis. Als wirksamste Gegenmittel, über welche auf internationalen Kongressen[3] einlässlich beraten wurde und noch wird, stellten sich heraus die Umgestaltung des Jugendlichenstrafrechts einerseits, anderseits die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Man entdeckte nun auch den Zusammenhang zwischen Kindermisshandlung und Verwahrlosung[4]. So forscht man jetzt eben auch nach den geeignetsten Mitteln gegen die Misshandlung. Wie wir sahen, bemühen sich auch unsere beiden Entwürfe für das schweizerische Zivil- und Strafgesetzbuch, wirksame Bestimmungen gegen die Kindermisshandlung aufzustellen. Wir sind auch überzeugt, dass sie, wenn erst in Kraft, guten Erfolg haben werden. Wir sahen aber, dass diese Bestimmungen allein noch nicht ausreichen können, dass eben auch auf den andern, noch den Kantonen überlassenen Rechtsgebieten eine entsprechende Gesetzgebung

---

[1] Oben S. 30 näher besprochen.

[2] Oben S. 37.

[3] Vergleiche Berger, „Material“, S. 897—913 (Kongresse), S. 543—600 (deutsche Reformvorschläge).

[4] Oben S. 36 ff. wurde diese Verkettung näher besprochen.

mithelfen sollte, und dass dies nicht ausreichend der Fall ist, von der Verschiedenheit der 25 kantonalen Rechte ganz zu schweigen. Auch unter der Herrschaft des vereinheitlichten schweizerischen Zivil- und Strafrechts wird der privaten Tätigkeit noch ein weites Feld überlassen sein, bei der Kindermisshandlung ein weiteres als bei der Ausbeutung. Die Ausbeutung, wenigstens wenn sie durch Dritte erfolgt, kann vom Staat deswegen besser bekämpft werden, weil ihm hier die elterliche Gewalt, die er so ungern antastet, nicht im Wege steht.

Wo die private Tätigkeit viele Fürsorgeaufgaben übernehmen muss, steht es schlecht mit der staatlichen Fürsorge; bei einer guten Armenpflege verschwindet das Almosengeben, weil der Bettel abnimmt; mit dem Fortschreiten des staatlichen Kinderschutzes wird der private in den Hintergrund treten. *Vorerst allerdings werden beide, staatlicher und freiwilliger Kinderschutz, noch einen grossen Aufschwung nehmen, da eben erst jetzt die Aufgabe in ihrer ganzen Grösse erfasst wird.*

Die Berechtigung, ja die Notwendigkeit solcher privater Vereine, die sich Kinderschutz und Kinderfürsorge zur Aufgabe machen, glauben wir erwiesen zu haben; es bleibt noch zu untersuchen, wie ihre den Staat unterstützende und ergänzende Tätigkeit am zweckmässigsten zu gestalten ist. Vor allem nötig ist auf beiden Seiten *Verständnis* für die Bestrebungen und Aufgaben des andern Teils. Leider müssen wir aber oft wahrnehmen, dass es da schon fehlt. Die Beamten des Staates sehen oft etwas *geringschätzig* auf diese Vereine herab: sie verschmähen es, ihre Hülfe in Anspruch zu nehmen und sind umgekehrt nicht gerade entgegenkommend, wenn sie von den Vereinen um Auskünfte und amtliche Unterstützung angegangen werden. Dies ist nicht die Schuld der Behörden allein; manche Vereine gehen eben wirklich dilettantenhaft vor. Dann aber zeigt die Privatwohltätigkeit Auswüchse, welche auch das Ansehen wirklich ernsthafter Vereine schädigen: Wie viele treiben die Wohltätig keit als einen noblen *Sport*! Man fühlt sich gerne als Gönner und Wohltäter, vielleicht nur um sein schlechtes Gewissen zu beruhigen, denn manche Wohltäter sind auf einer andern Seite schlimme Ausbeuter; man liest gerne seinen Namen im Jahresbericht und in der Zeitung, nimmt an Bazaren und Wohltätigkeitsbällen teil, aber mehr um sich zu zerstreuen als wirklich

um des guten Zweckes willen. Man darf aber gegen diese eitle Auffassung der Wohltätigkeit nicht einmal zu stark auftreten, denn tatsächlich ist man gezwungen, auf diese Eitelkeit zu spekulieren. Wenn man die öffentlichen Verdankungen z. B. abschaffen wollte, würden die Geldmittel, die nun einmal nötig sind, nur noch spärlich fliessen. Über die Oberflächlichkeit und Eitelkeit der landläufigen Wohltätigkeit beklagt sich auch bitter Ferriani[1]:

„Wollt ihr wohltun, indem ihr euch belustigt? Sei es. Wollt ihr, dass alle — dem Evangelium zum Trotze — wissen, ihr habt ein mildtätiges Werk vollbracht? Sei es ebenfalls. Euer Wohltun soll sich aber nicht auf das Trocknen der Tränen von zehn Weinenden, auf hundert nach Brot und Arbeit Verlangende beschränken; richtet den Blick weit darüber hinaus, mehr nach unten, viel mehr nach unten — und ihr erblickt dann solch einen Haufen von Elend, Verworfenheit, von Verderbnis, dass ihr euch überzeugen werdet, es müsse eben alles umgestaltet werden; dass hauptsächlich eine soziale Wohltätigkeit, und zwar mittels Schaffung zahlreicher Anstalten, in das Leben gerufen werden muss, um die Kindheit den verbrecherischen Strömungen zu entziehen.“

Nach dem Gesagten ist es klar, dass bei manchen Wohltätern Verständnis und ernstes Wollen fehlen; daraus erklärt sich die Abneigung der Behörden. Hätten diese stets die Überzeugung von einem ernsten Wollen bei diesen Vereinen, so würde sich die gegenseitige „Rechtshülfe“ gewiss viel fruchtbringender gestalten.

Die Vereine, welche für uns in Betracht kommen, scheiden wir in Kinderrechtsschutz- und Kinderfürsorgevereine. Die erstern gehen mehr dem Richter und den Vormundschaftsbehörden, die letztern fast ausschliesslich den Verwaltungs-, besonders den Armenbehörden an die Hand. Die erstern machen die Kindermisshandlungen ausfindig, untersuchen die Fälle, ergreifen die nötigen Massnahmen gegen die Eltern und vermitteln bloss die Fürsorge für die misshandelten Kinder, die letztern führen diese Fürsorge durch. Es ist natürlich auch möglich, dass ein Kinderschutzverein beide Aufgaben zugleich erfüllen will. Bei

[1] „Minderjährtge Verbrecher“, S. 489. Die Zustände in Italien dürften allerdings noch schlimmer sein als bei uns.



uns dürfte das aber die Ausnahme sein, da, wie wir in unserer geschichtlichen Betrachtung sahen, die vorhandenen Erziehungs- und Versorgungsvereine sich ganz gut zur Übernahme der Fürsorge eignen, während die Kinderrechtsschutzvereine eben erst im Entstehen begriffen sind. Im Folgenden untersuchen wir, wie speziell nach diesen beiden Richtungen die Vereine am besten sich betätigen.

§ 34.

III. Kinderrechtsschutzvereine.

Wir beschränken uns hier auf schweizerische Verhältnisse und wollen speziell auf Grund der Erfahrungen der „Kinderschutzvereinigung Zürich“ darlegen, welche Entwicklung solcher Vereine uns wünschenswert erscheint. Es versteht sich, dass wir uns die Erfahrungen der englischen und amerikanischen Vorbilder zu nutze machen und prüfen, ob jene Institutionen auf unsere Verhältnisse übertragbar sind.

Die Organisation unserer Kinderschutzvereinigung und ihre Entwicklung seit ihrer Gründung besprachen wir oben[1]. Hier interessiert uns speziell die Frage des gedeihlichen Zusammenarbeitens mit den Behörden. Leichtere Fälle würde die Vereinigung von sich aus erledigen mit Warnung oder Patronisierung. Mitteilung an die Schulbehörde wäre aber zweckmässig, Lehrer und Patron zusammen könnten dann leicht darüber wachen, ob die Warnung auch etwas genützt habe. Sind die Fälle schwerer, erfolgt Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde oder die Bezirksanwaltschaft. Da einer Kinderschutzgesellschaft, wenn sie einmal bekannt ist, viel mehr Kindermisshandlungen zur Kenntnis gelangen als den Behörden, kann sie diesen durch die Anzeige solcher Fälle grosse Dienste leisten. Weiter wird das bereits erhobene Material dem Untersuchungsbeamten wertvolle Dienste leisten; eventuell wird er den Verein noch mit weiteren Recherchen betrauen. Einige Ansätze zu einer solchen Praxis sind schon vorhanden: es kam schon einige Male vor, dass die Waisenbehörde durch die Kinderschutzvereinigung Erkundigungen einziehen liess. Umgekehrt sollten Vormundschaftsbehörden und Gerichte in allen Fällen der Vereinigung

[1] S. 122 ff.

Mitteilung machen, damit diese das weitere Verhalten der Eltern oder Besorger überwachen kann, namentlich auch dann, wenn die Behörden nicht genügenden Grund oder zu wenig Beweise zum Entzug der Elternrechte hatten, ferner dann, wenn den Eltern zwar ein Kind weggenommen, andere aber belassen wurden. Heute namentlich, wo die Gerichte die Eltern zu einer lächerlichen Strafe verurteilen, ohne auch die Wegnahme der Kinder zu betreiben, wäre eine solche Aufsicht über die Eltern[1], die wieder auf die Kinder losgelassen werden, dringend nötig. Damit ein Kinderschutzverein diese ihm zugedachten Aufgaben erfüllen kann, muss er aber eine gewisse Macht und Ausdehnung gewonnen haben.

Um Kenntnis zu erhalten von möglichst vielen Misshandlungs- und Verwahrlosungsfällen, ist es nötig, dass die Institution allgemein bekannt sei. Darauf wäre hinzuwirken durch häufige Zeitungsaufrufe, durch Versenden von Zirkularen und Flugschriften. In gefährdeten Quartieren sollen Meldestellen errichtet werden, welche durch auffallende Affichen kenntlich gemacht werden. Grosse Kinderschutzvereine bringen eigene Briefeinwürfe an. Es erhebt sich hier auch die Frage, ob anonyme Anzeigen berücksichtigt werden sollen oder nicht. Unsere Zürcher Vereinigung berücksichtigt sie nicht, denn „wer eine gute Sache vertritt, soll mit seinem Namen dazu stehen[2]." Es ist ganz sicher, dass viele Fälle deswegen im Verborgenen bleiben. Anderseits ist zuzugeben, dass die Zulassung der Anonymität Missbräuche im Gefolge hätte. Wir glauben aber, dass dies das kleinere Übel wäre und reichlich aufgewogen würde durch den vermehrten Eingang wirklich begründeter Anzeigen.

Viel fruchtbringender und energischer würde die Tätigkeit der Kinderschutzvereine, wenn ihre Inspektoren staatliche Beamtenqualität[3] erhielten. Wir denken uns diese amtliche Stellung eines Privatvereins für Kinderschutz ähnlich wie die

---

[1] Vergleiche Einführungsgesetzesentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch, Art. 33, Absatz 2.

[2] Aus einem Aufruf im „Tagblatt der Stadt Zürich", 1. März 1900.

[3] Walcker, „Schutz der Frauen und Kinder", S. 87, bringt den gleichen Vorschlag für Deutschland, unseres Erachtens allerdings in zu weitgehender Weise.

vom Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches [1] vorgesehene Stellung der Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge. Männer wie Frauen eignen sich für diese Stellung; Voraussetzung ist aber, dass sie eine grosse Erfahrung besitzen und ihre Stelle nicht als Wohltätigkeitsdilettanten ausfüllen. Dem Staate wäre bei der Wahl dieser Inspektoren eine Mitwirkung vorzubehalten, umgekehrt würde der Staat einen Beitrag an ihre Besoldung gewähren. Solche in ihrem Fache erfahrene Inspektoren könnten in der oben angegebenen Weise beim Ausfindigmachen und Untersuchen von Misshandlungs- und Verwahrlosungsfällen, wie bei der Beaufsichtigung verdächtiger und verwarnter oder bestrafter Eltern vortreffliche Dienste leisten. Das Amt eines solchen Inspektors liesse sich zweckmässig vereinigen mit dem eines Berufsvormundes [2] für misshandelte Kinder. Auf diese Weise liesse sich auch die allmähliche Übernahme des ganzen Kinderschutzes durch den Staat anbahnen.

Wir haben bei diesen Ausführungen speziell die Zürcher Verhältnisse im Auge gehabt. Sie lassen sich aber ohne weiteres auch auf die andern Kantone übertragen. Vorerst müssten ähnliche Vereine in den Städten gegründet werden, wozu es vor allem einer wirkungsvollen Propaganda bedürfte, durch welche dem Volke die Augen geöffnet würden über die Grösse des Feindes, den es zu bekämpfen gilt. Es wäre eine grosse Genugtuung für den Verfasser, wenn diese Schrift ihren Teil dazu beitragen würde. Wären die einzelnen Kinderschutzgesellschaften einmal genügend erstarkt und hätten sie ein gewisses Mass von Erfahrung sich erworben, könnten dann kantonale Organisationen gegründet werden mit Zweigvereinen und Meldestellen in allen grösseren, namentlich in den industriellen Ortschaften. Ein Zusammenschluss zu einem allgemein schweizerischen Kinderschutzverband könnte später wünschenswert erscheinen als eine Vorstufe zur eidgenössischen Gesetzgebung über den Kinderschutz, da auf der Zentralstelle dann ein umfangreiches Material und wertvolle Erfahrungen gesammelt werden könnten, die dem Gesetzgeber zur Verfügung gestellt würden.

---

[1] Einführungsgesetz Art. 47, 33, Absatz 2.

[2] Die Notwendigkeit einer Berufsvormundschaft wurde oben S. 100 ff. begründet.

Die Kinderschutzvereine, die ihre Aufgabe richtig auffassen, müssten also dem Ziele zustreben, sich selber überflüssig zu machen, indem sie hoffen, einst vom Staate abgelöst zu werden.

§ 35.

IV. Vereine und Anstalten zur Durchführung der Fürsorgemassnahmen.

Noch mehr als beim Kinderrechtsschutz ist der Staat bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung auf private Mitwirkung angewiesen. Eignet sich das Kind für die Familienerziehung, so braucht der Staat ja allerdings sich nicht zuerst mit einem Erziehungsverein oder einer privaten Kommission für Kinderversorgung in Verbindung zu setzen; die Armenpflege oder die Vormundschaftsbehörde bringt das Kind direkt in einer Familie unter; die ganze Durchführung der Erziehung liegt dann aber in der Hand dieser Privatfamilie. Ist das Kind körperlich oder geistig anormal oder moralisch stark defekt, muss es also in einer Anstalt versorgt werden, so könnte der Staat die ganze Erziehung direkt in seiner Hand behalten, wenn er über genügend viel Anstalten verfügen würde. Dies ist aber nicht der Fall: viele Kantone besitzen gar keine solchen staatlichen Erziehungsanstalten; die andern nur wenige, die namentlich zur Aufnahme der am stärksten verwahrlosten, bösartigen, schon straffällig gewordenen Jugend bestimmt sind. Der Staat ist also in den meisten Fällen gezwungen, die versorgungsbedürftigen Kinder in Privatanstalten unterzubringen. Da der Staat ein Interesse daran hat, dass solche Anstalten in genügendem Masse vorhanden sind, lässt er ihnen Beiträge zukommen.

Heute schon vermögen aber diese Anstalten kaum allen Gesuchen zu entsprechen. Es ist nun vorauszusehen, dass mit der Einsicht, eine richtige Jugendfürsorge sei dringend notwendig, auch mehr Versorgungsorte geschaffen werden müssen. Der Staat wird also die Erweiterung bestehender Anstalten und Neugründungen anregen und begünstigen; wenn er damit nicht genügend Erfolg hat, wird er von sich aus Anstalten errichten müssen. Heute gibt es eigentlich noch wenig Staatsanstalten,

während die privaten recht zahlreich sind [1]. Die Aufsicht über die privaten Anstalten lässt in manchen Kantonen zu wünschen übrig. Die Anstalten sind deshalb von verschiedener Güte; dass es solche gibt, in deren Mauern Misshandlung und Ausbeutung vorkommen, wissen wir schon. Das Fürsorgegesetz, das wir erwarten, wird auch eine genaue Aufsicht über alle Anstalten bringen.

Wir wollen nun den Betrieb, wie er in unsern Anstalten herrscht, kurz zu charakterisieren versuchen. Wie haben ein Urteil eines Ausländers [2] vor uns, der in sehr lobendem Tone unsere Verhältnisse bespricht; fast möchte es uns erscheinen, dass er gelegentlich etwa zu rosig sieht [3].

Die Familienerziehung wird bei uns vor der Anstaltserziehung bevorzugt; die Anstalten suchen möglichst Familiencharakter zu bewahren. Ganz kleine Anstalten bilden eine Familie, in grösseren werden mehrere Familien unter je einem Lehrer gebildet. Alle Verrichtungen werden im Familienverband vorgenommen, nur zum Unterricht werden alle Zöglinge vereinigt.

„Den Kindern wird ihr Zustand grundsätzlich nicht als ihre Schuld angerechnet. Der Vergeltungsgedanke und alles Gefängnisartige wird gemieden. Dem Zöglinge werden bedeutende Freiheiten gelassen“ [4]. Dieser Grundsatz ist aber noch nicht überall zur Anerkennung gelangt. Allerdings werden grosse Anstrengungen gemacht, um zu diesem Ziele zu kommen. Namentlich der Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft St. Gallen, Herr Kuhn-Kelly [5], kämpft in zahlreichen Vorträgen und Bro-

[1] Über den Bestand dieser Anstalten und Vereine orientieren folgende Bücher: Niedermann, „Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung“, Zürich 1896, durch das das ältere Werk von Wellauer und Müller überholt ist. Für Zürich speziell: Schmid und Wild, „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!“ Zürich 1900; ferner das „Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit“. Bern: Demme, „Die humanitären und gemeinnützigen Anstalten des Kantons Bern“, Bern 1904. Solothurn: Kaufmann, „Die humanitären und gemeinnützigen Anstalten des Kantons Solothurn“, Solothurn 1903. Die Neujahrsblätter der Zürcher Hülfsgesellschaft enthalten Beschreibungen von gemeinnützigen Anstalten aller Kantone.

[2] Reicher, I. Teil, Band III, S. 156 ff.

[3] Auch Lombroso, „Ursachen und Bekämpfung“, S. 248, äussert sich sehr anerkennend über die Privatwohltätigkeit in der Schweiz.

[4] Reicher, l. c S. 157

[5] Vergleiche die im Literaturverzeichnis angeführten Broschüren von Kuhn-Kelly.



schüren für diese Idee: Statt Armenerziehungs-, Rettungs-, Besserungsanstallt soll man einfach Erziehungsanstalt sagen; nach aussen wie nach innen sollen die Zöglinge Gleichberechtigung mit ihren glücklicheren Kameraden geniessen.

Die meisten Anstalten beruhen auf landwirtschaftlicher Grundlage; dies kommt vor allem der Erziehung zu gute, indem so Ausbildung des Körpers und des Geistes Hand in Hand gehen; auch wird so ein kleines Gegengewicht geschaffen gegenüber dem Zug in die Stadt, indem man verwahrloste Stadtkinder wieder der Landwirtschaft zuführt. Endlich verleiht der Betrieb der Landwirtschaft den Anstalten eine gewisse finanzielle Selbständigkeit. Reicher[1] meint, „dass dies der Eigenart der Schweizer, welche die Staatshülfe so lange wie möglich hinausgeschoben wissen wollen und sich, so weit es geht, durch Selbsthülfe und freiwillige Vereinigungen behelfen, entspricht".

Bei uns, wie überhaupt in den germanischen Ländern, im Gegensatz zu den romanischen, wird der Familienerziehung vor der Anstaltserziehung der Vorzug gegeben. An dieser Stelle wollen wir nun auch der vielumstrittenen Frage „Familien- oder Anstaltserziehung?" näher treten. Die gründliche Beantwortung dieser Frage müssen wir den Pädagogen überlassen; soviel sieht aber auch der Jurist, dass es sich hier nicht um ein Entweder-oder handelt: beide Arten müssen sich vielmehr ergänzen. Auch die misshandelten Kinder werden nicht immer auf die gleiche Art versorgt werden können. Die Familienversorgung ist entschieden die natürlichere; sie bildet eher brauchbare Menschen heran als die Anstalt, deren Zöglinge zu wenig mit der Aussenwelt in Berührung kommen. Aber grosse Gewissenhaftigkeit ist geboten bei der Auswahl der Pflegeeltern; das ganze Wohl und Wehe des Kindes hängt von dieser Wahl ab. Die Anstaltsversorgung wäre viel besser als die Verkostgeldung bei lieblosen Pflegeeltern. Die Pflegeeltern werden in der Regel kein über das Durchschnittsmass hinausgehendes pädagogisches Talent besitzen; es dürfen ihnen deshalb keine Fälle übergeben werden, denen ein erfahrener Erzieher kaum gewachsen ist. Wenn die Kindermisshandlung früh genug entdeckt wird, so ist das Kind noch wenig verdorben und wird bei

---

[1] l. c. S. 167.

guten Pflegeeltern am zweckmässigsten versorgt sein. Hat sein Charakter schon stärker gelitten, hat die Verwahrlosung einen höhern Grad erreicht, so wird die Anstaltsversorgung am Platze sein. Anstaltsversorgung muss aber auch für unverdorbene Kinder eintreten, wenn keine passenden Pflegeeltern zu finden sind. Diese Anstalten müssen aber dann einen milden, ganz freien Charakter haben; die Pfleglinge sollen die öffentlichen Schulen besuchen; nicht eine Schule in der Anstalt selbst, wie das in den meisten Waisenhäusern der Fall ist. Die Anstalten müssen überhaupt, der „Verhältnismässigkeit der Abwehr“[1] entsprechend, verschiedenen Charakter tragen. Die gleiche Anstalt soll nicht zugleich leicht und schwer verwahrloste Zöglinge aufnehmen, schon um der Kinder selbst willen nicht. Durch die Aufnahme möglichst gleich gearteter Zöglinge wird aber auch das Erziehungswerk sehr erleichtert. Gleich geartet sollen die Zöglinge sein in erster Linie mit Rücksicht auf den Grad der Verwahrlosung. Bei gut gearteten, nur wenig verwahrlosten Kindern wird man Alters- und Geschlechtsunterschied zulassen, um das Anstaltsleben möglichst familienähnlich zu gestalten. Je mehr aber der Charakter der Kinder verdorben worden ist, desto mehr wird auch eine Trennung nach Alter und Geschlecht nötig werden. In diesem Sinne könnte man Waisenhäuser, Erziehungs-, Rettungs-, Besserungs-, Korrektionsanstalten unterscheiden; wir ziehen aber vor, alle diese verschiedenen Stufen mit dem gleichen Ausdruck „Erziehungsanstalt“ zu bezeichnen, um keinen Makel auf die Kinder fallen zu lassen, die ja nicht Schuld sind an ihrer mehr oder weniger vorgeschrittenen Verwahrlosung. Alle diese Anstalten sollen nicht zu viele Insassen aufnehmen, da die Nachteile der Anstaltserziehung[2] mit steigender Zahl der Insassen immer schwerer zu Tage treten. Eine individuelle Behandlung und genaue Aufsicht (z. B. wegen Masturbation) muss möglich sein[3]. Wieder besondere Anstalten sind nötig für die Kinder, welche mit körperlichen

---

[1] Wir sprachen davon schon früher: S. 59. Vergleiche auch Zürcher im „Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ I, S. 116 und 117; hier wird der gleiche Standpunkt vertreten.

[2] Dr. med. Alexander Szana behandelt in einem Aufsatz „Über Anstaltserziehung“ („Jugenfürsorge“ VII, S. 75) besonders die hygienischen Mißstände.

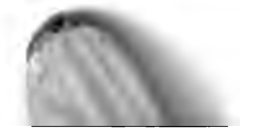
[3] Vergleiche auch dazu Lombroso, l. c. S. 277.

oder geistigen Gebrechen behaftet sind: Anstalten für blinde, taubstumme, schwachsinnige Kinder. Auch diese können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, für misshandelte Kinder in Betracht kommen.

Es ist nun auch gar nicht gesagt, dass ein Kind immer auf die gleiche Weise versorgt bleiben muss. Ein Übergang von der Anstaltsversorgung zur freiern Familienversorgung, von einer strengern in eine weniger strenge Anstalt ist bei Erfolg der Erziehung sogar geboten, werden doch sogar die erwachsenen Sträflinge so behandelt. Ist der Charakter des Kindes noch nicht ergründet oder noch keine definitive Unterkunft für dasselbe gefunden, wird es vorläufig in eine besondere Beobachtungsstation gebracht, bis man über seine beste definitive Unterbringung in einer Familie oder einer Anstalt schlüssig ist. Die Kinderstation der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege in Zürich erfüllt in gewisser Beziehung diese Aufgabe.

Diese Klassifizierung der Fürsorgeerziehung ist in der Schweiz auch noch ungenügend ausgebildet. Es sollte vorerst darauf hingearbeitet werden, dass die bestehenden Anstalten und Vereine des gleichen Kantons sich einem entsprechenden Programm, das vom kantonalen Fürsorgegesetz aufzustellen wäre, unterordnen. Die privaten Anstalten würden die leichtern Fälle übernehmen, der Staat die schwereren, die zwar seltener vorkommen, aber auch kostspieliger zu behandeln sind; denn der Staat bringt hiezu eher die Mittel auf als die Privaten. Kleine Kantone können nun natürlich nicht eine ganze Reihe von Anstalten für jede Stufe der Verwahrlosung errichten. Heute schon werden viele Kinder in ausserkantonalen Anstalten versorgt. Es dürfte sich empfehlen, durch Konkordate diese gegenseitige Hülfeleistung zu erleichtern; auch würde so der Boden für ein schweizerisches Fürsorgewesen vorbereitet.

Heute, wo die Rechtsgrundlage eines Fürsorgegesetzes fehlt, macht sich für unsere Vereine und Anstalten, welche verwahrloste Kinder versorgen, ein grosser Übelstand bemerkbar: die Eltern können die Kinder zurückverlangen, wann sie wollen, sofern ihnen die Elternrechte nicht entzogen sind. Gewöhnlich verpflichten sich die Eltern zwar schriftlich, die Kinder dem betreffenden Verein, z. B. bis zur Konfirmation, zur Erziehung zu überlassen, allein Rechtskraft besitzt ein solcher Vertrag nicht. Der Verband schweizerischer Erziehungsvereine machte,



wie wir sahen [1], eine Eingabe zum Entwurf des Zivilgesetzbuches, welche unter anderm auch die Rechtskraft für solche Verträge postulierte. Die Anerkennung eines solchen „Kinderabtretungsvertrags“ schiene uns doch bedenklich auch die Adoption wird ja nur unter grossen Kautelen zugelassen); ein Fürsorgegesetz wird diesem Übelstand viel besser abhelfen: die Kinder werden dann auch von Privaten kraft staatlicher Ermächtigung erzogen; die Eltern werden sich auch erst mit einer Beschwerde an den Staat wenden müssen, wenn sie ihre Kinder wieder wollen. Immerhin gilt das nur für die Kinder, welche die Vereine vom Staate überwiesen erhalten haben, nicht für die, welche sie sonst noch aufnahmen. Wenn aber ein Fürsorgegesetz erlassen wird, das alle gefährdeten Kinder unter seinen Schutz nimmt, werden die Pflegefamilien und Anstalten auch nur noch solche Kinder erziehen müssen.

Manchen wird vielleicht vor einer solchen staatlichen Kindererziehung grauen; sie sehen schon, wie die Familie ganz aufgelöst wird, wie die Eltern die Kinder nur noch in die Welt setzen und sie dann dem Staat zur Erziehung überlassen, wie es dann nur noch Schablonenmenschen geben wird. Ich glaube, unser Vorschlag hält sich fern von einer derartigen extremsozialistischen Utopie; auch verlangen wir ja möglichst weitgehende Differenzierung der Erziehung, kein schablonenhaftes Vorgehen.

Noch einen Wunsch möchten wir anfügen: Die Anstalten, überhaupt alle Fürsorgeeinrichtungen, sollen keinen konfessionellen Charakter tragen. Die Wohltätigkeit oder vielmehr die soziale Fürsorge darf nicht nach dem Glaubensbekenntnis fragen. Heute tragen noch sehr viele Anstalten einen sehr schroffen konfessionellen Charakter; die Andachtsübungen nehmen einen viel zu breiten Raum ein. Das kann man nicht von heute auf morgen ändern, will man nicht viele opferfreudige Leute vor den Kopf stossen; alle Anstalten aber, die vom Staat und den Gemeinden errichtet und unterhalten werden, sollten auch hier mit gutem Beispiel vorangehen.

Damit haben wir dargelegt, wie wir uns die Ausgestaltung der Fürsorgemassnahmen denken; wie speziell ein Fürsorgegesetz die Kräfte des Staates, der Gemeinde und Privater

---

[1] S. 95.

dem hohen Zwecke des Jugendschutzes zweckmässig dienstbar machen soll.

Hoffen wir, dass in der Heimat Pestalozzis das Verständnis für diese schöne und fruchtbringende Aufgabe nicht fehle; dass wir, unserem Lande zur Ehre, auf diesem Gebiet nicht zurückbleiben werden!

Dritter Abschnitt.

Postulate.

---

§ 36.

A.

Die Gefahr, welche die Kindermisshandlung für die Gesellschaft darstellt, wird unterschätzt. Über die wirkliche Grösse dieser Gefahr sind den weitesten Kreisen die Augen zu öffnen. Die Ursachen und die Folgen der Kindermisshandlung sind genau zu ergründen, um möglichst wirksam dagegen vorgehen zu können. Namentlich die Kinderpsychologie hat hier noch eine grosse Aufgabe zu lösen.

B.

Eine gute sozialpolitische Gesetzgebung ist das radikalste Mittel gegen Kindermisshandlung. Alle sozialpolitischen Bestrebungen, mögen sie auf den ersten Blick noch so wenig mit Kindermisshandlung zusammenzuhängen scheinen, sind zu unterstützen. Hauptpunkte: Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, weitgehende Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Kampf gegen den Alkohol, Beschränkung der Ehefreiheit, Besserstellung der unehelichen Kinder.

C.

Strafrecht:

I. Das bestehende zürcherische Strafrecht gibt uns ziemlich ungenügende Mittel an die Hand und wird dazu noch in unbefriedigender Weise angewandt. Alle bestraften Eltern müssen der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden, damit

sie sich nicht wieder aufs neue an den Kindern vergehen können. Der Paragraph 148 ist in ausgedehnterem Masse anzuwenden. Es sollen schärfere Strafen ausgefällt werden. Diese Umgestaltung der Praxis soll sofort erfolgen, da noch Jahre vergehen werden, bis das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft tritt.

II. Die Vereinheitlichung des Strafrechts ist nach Kräften zu fördern. Die Bestimmungen des Entwurfs sind gut. Wir schlagen folgende Änderungen vor:

1. Die Maximaldauer des Entzugs der elterlichen Gewalt ist zu beseitigen.

2. Tritt der Tod des misshandelten Kindes als für den Täter voraussehbare Folge ein, ist die Strafe für Mord zu verhängen.

3. Als Nebenstrafe soll in allen Fällen der Entzug der bürgerlichen Ehren über den Vater als Täter verhängt werden können.

4. Die leichten Misshandlungsfälle sind als Übertretungen zu bestrafen ähnlich wie die leichtern Fälle von Vernachlässigung (Art. 254).

D.

Zivilrecht:

I. Zürich. Auf Grund von § 663 werden heute nur provisorische Anordnungen getroffen. Nach dem Gesetze wäre aber auch eine dauernde Versorgung der Kinder möglich. Den Eltern würde die Erziehungsbefugnis genommen; das Verfahren auf Grund von § 683 ist nur für den Entzug der ganzen väterlichen Gewalt nötig, nicht für den Entzug der Erziehungsbefugnis allein. Die Vormundschaftsbehörden und die Gerichte sind überhaupt in römischrechtlichen Anschauungen befangen, sie scheuen sich zu sehr, in das „Heiligtum“ der Familie einzugreifen. § 683 wird wie § 148 des Strafgesetzbuches zu wenig angewandt; das Verfahren ist schwerfällig; es fehlt die Fühlung zwischen Vormundschaftsbehörde und Strafrichter.

Die Vormundschaft ist viel zu sehr nur eine Sorge für das Vermögen. Die Vormünder sind energisch anzuhalten, in erster Linie für die persönliche Wohlfahrt des Mündels zu sorgen. Die Errichtung von Berufsvormundschaften ist nach dem Gesetze zulässig und sehr empfehlenswert.



II. Auch die Vereinheitlichung des Zivilrechts ist sehr zu begrüssen. Der Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht ist bedeutend. Auf Abänderungsvorschläge verzichten wir, da sie doch zu spät kämen. Dagegen müssen wir dringend wünschen, dass die Praxis dem fortschrittlichen Geist des Gesetzes entsprechen werde.

E.

Verwaltungsrecht:

Die Fürsorge für die misshandelten Kinder ist nicht für sich allein zu lösen. Die beste Lösung ist ein Gesetz, das die Fürsorge für die misshandelte, verwahrloste und straffällige Jugend im Zusammenhang regelt. Die geltenden Bestimmungen sind zwar zum Teil ganz gut, sind aber in vielen Gesetzen und Verordnungen zerstreut und erfassen die gefährdete Jugend lange nicht in dem nötigen, weiten Umfang.

Grundlinien für ein Fürsorgegesetz:

1. Umfang der fürsorgebedürftigen Jugend: Alle Minderjährigen, welche eine strafbare Handlung begangen haben; alle, gegen deren Eltern und Besorger wegen Vernachlässigung der Elternpflicht auf Grund strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen vorgegangen wird; endlich auch, wenn diese Voraussetzungen fehlen, alle diejenigen Minderjährigen, deren Entwicklung zu brauchbaren Menschen gefährdet ist.

2. Fürsorgebehörde: Die Schulpflege, eventuell eine besondere Behörde.

3. Anzeigepflicht: Gerichte und Vormundschaftsbehörden, Schul- und übrige Gemeindebehörden, auch die Kirchenpflege. Das Verfahren wird auch von Amts wegen und auf Antrag der Eltern eröffnet.

4. Verfahren: nicht öffentliches Verwaltungsverfahren, Rekurs an die Erziehungsdirektion.

5. Massnahmen: Verwarnung, Stellung unter Aufsicht, Fürsorgeerziehung. Dabei Mitwirkung privater Organisationen, die sich einem allgemeinen Programm zu fügen haben. Genaue Aufsicht über die Durchführung der Massnahmen, eventuell ebenfalls unter Inanspruchnahme privater Vereine. Weitgehende Klassifizierung der Erziehungsbedürftigen. Familienerziehung soll die

Regel sein. Die Erziehung hört auf mit Erreichung des Zweckes oder mit Eintritt der Volljährigkeit.

6. Kosten: Unterstützungspflichtige Verwandte, Armengemeinde. An die Gemeinden sind hohe Beiträge aus einem kantonalen Spezialfonds zu entrichten.

Endziel: Ein schweizerisches Fürsorgegesetz.

F.

Private Tätigkeit:

Sie ist in jeder Hinsicht zu fördern. Vor allem sind neue Kinderrechtsschutzvereine und Anstalten zur Aufnahme misshandelter und verwahrloster Kinder zu gründen. Durch Literatur, Presse und Vorträge ist das Volk über die Kindermisshandlung aufzuklären; durch die gleichen Mittel sind auch richtige Erziehungsgrundsätze zu verbreiten.

Die Privattätigkeit soll ihre Dienste dem Staat zur Verfügung stellen und sich dem staatlichen Programm anpassen.